

A1 Einführung - Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller*in: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Antragstext

1 A Problem und Ziel

2 Die weitestgehende Eindämmung der menschengemachten Erderhitzung und seiner
3 Folgen ist eine präzedenzlose und zentrale Herausforderung der Gegenwart. Sie
4 durchdringt mit ihren Folgen und in der Notwendigkeit des Ergreifens von
5 Präventions- und Anpassungsmaßnahmen zum Schutz heutigen und künftigen Lebens
6 alle gesellschaftlichen Bereiche. Entsprechend ist ein unverzügliches,
7 entschlossenes politisches Handeln auf allen Ebenen erforderlich, um
8 potentielle, in Teilen unumkehrbare Schäden der menschengemachten Erderhitzung
9 abzuwenden und Vermeidungs- und Anpassungsbemühungen mit möglichst geringem
10 Aufwand und zu möglichst geringen Kosten sowie unter Wahrung der Grundprinzipien
11 der sozialen Gerechtigkeit umzusetzen.

12 Die Bundesrepublik Deutschland ist durch das Übereinkommen von Paris
13 völkerrechtlich zum Ergreifen ausreichender Maßnahmen verpflichtet, die der
14 Eindämmung des Anstiegs der globalen Mitteltemperatur auf deutlich unter 2 Grad
15 Celsius sowie möglichst unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen
16 Niveau dienen. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, hat die
17 Bundesregierung in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl an Maßnahmen
18 ergriffen, etwa durch die Verabschiedung eines Bundesklimaschutzgesetzes. Hinzu
19 kommen Gesetze wie das Wärmeplanungsgesetz, die Fortschreibung des Erneuerbare-
20 Energien-Gesetzes oder das Klimaanpassungsgesetz.

21 Als föderal verfasster Staat liegt die Verantwortung für die Erreichung der
22 nationalen und internationalen Klimaschutzziele ebenso bei den Bundesländern. So
23 räumt § 14 des Bundesklimaschutzgesetzes den Ländern auch explizit die
24 Möglichkeit zum Erlass eigener Klimaschutzgesetze ein und verpflichtet Bund und
25 Länder zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung der gemeinsamen
26 Klimaschutzanstrengungen. Die vom Leipziger Institut für Energie im Auftrag der
27 Landesregierung erarbeitete Sektorzielstudie zeigt zudem, dass sowohl die auf
28 Bundesebene als auch die auf Landesebene in Mecklenburg-Vorpommern vonseiten der
29 Regierungskoalitionen gesetzten Klimaschutzziele mit Hilfe der bisher
30 ergriffenen Maßnahmen nicht erreichbar sind. Hieraus ergibt sich der dringende
31 Auftrag an den Landesgesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern, ergänzend wirksame
32 Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen. Hinzukommend harren zentrale bundeseitig
33 ergriffene Maßnahmen einer landesseitigen Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern,
34 wie etwa die Verpflichtungen aus dem Wärmeplanungsgesetz sowie dem
35 Klimaanpassungsgesetz. Die rechtliche Verpflichtung zu ausreichendem Klimaschutz
36 folgt nicht zuletzt aus Gerichtsurteilen wie dem des Europäischen Gerichtshofs
37 für Menschenrechte, in dem angemessene Klimaschutzanstrengungen als
38 menschenrechtliches Erfordernis unterstrichen werden. Das Klimaschutzurteil des
39 Bundesverfassungsgerichtes vom März 2021 betont zudem nachdrücklich die sich aus
40 dem Grundgesetz ergebenden intertemporalen Verpflichtungen des Gesetzgebers im
41 Kontext des Klimaschutzes sowie dessen Verantwortung für die Wahrung der
42 Freiheiten künftiger Generationen.

43 Der Bedarf an entschlossenem Klimaschutz in Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich
44 neben den bestehenden rechtlichen Verpflichtungen bereits sachlich aus den
45 Folgen der Erderhitzung für das Land und die Bevölkerung, denen Mecklenburg-
46 Vorpommern bereits heute sichtbar ausgesetzt ist. Wohnungslose Menschen,
47 Senior*innen, Kinder und ärmere Haushalte sind kaum vor den ökonomischen und
48 gesundheitlichen Folgen der Klimakrise geschützt. In Quartieren, die von Armut
49 geprägt sind, sind die Menschen aufgrund schlecht gedämmter Wohnungen und einer
50 hohen Flächenversiegelung oft extremen Temperaturen ausgesetzt. Zudem führt der
51 energetisch schlechte Zustand von Wohnungen zu hohen Kosten, die viele nicht
52 aufbringen können. Klimakrise und Armut müssen gemeinsam bekämpft werden. Hinzu
53 kommen Gesundheitsgefährdungen speziell der zunehmend alternden Bevölkerung
54 durch extreme Hitzetage sowie wirtschaftliche Einbußen in der Landwirtschaft
55 durch die zunehmende Häufung von Dürren, Schädigungen von Siedlungen und
56 Landschaften durch extreme Unwetter und der Küsten durch Sturmfluten sowie etwa
57 Infektionsrisiken durch erhöhte Vibrionenkonzentrationen in der Ostsee infolge
58 erhöhter Wassertemperaturen, neue Mücken- und Zeckenarten. Diese durch die
59 Erderhitzung sichtbar intensivierten Gefahren stellen nicht zuletzt für die
60 Tourismuswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern finanzielle Risiken dar. Dass das
61 schnellstmögliche Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen zur Wohlstandssicherung
62 erforderlich ist, zeigt exemplarisch eine Studie des Potsdam Instituts für
63 Klimafolgenforschung aus dem April 2024, die die potentiellen Kosten der Schäden
64 im Zusammenhang mit der Erderhitzung auf das sechsfache der Vermeidungskosten
65 schätzt. Bereits Ende 2022 bezifferte eine im Auftrag der Bundesregierung
66 durchgeführte Studie die bis 2050 im Fall einer starken Erderhitzung zu
67 erwartenden Folgekosten in Deutschland auf knapp eine Billion Euro. Die Studie
68 kommt weiter zu dem Resultat, dass das Ergreifen wirksamer Klimaschutzmaßnahmen
69 diese Kosten deutlich reduzieren wird. Bei diesen muss jedoch stets bedacht
70 werden, dass im aktuellen landespolitischen Rechts- und Förderungsrahmen viele
71 Menschen mit geringen Einkommen in Mecklenburg-Vorpommern weder über die
72 finanziellen Mittel verfügen, sich an die Folgen der Klimakrise anzupassen, noch
73 ihre Abhängigkeit von teuren fossilen Brennstoffen aus eigener finanzieller
74 Kraft zu reduzieren, um z.B. langfristig auf klimaneutrale kostengünstige
75 Varianten umzusteigen.

76 Folglich bedarf es einer konsequenten und kohärenten, ressortübergreifenden und
77 in allen politischen Bereichen handlungsleitenden Strategie zur effektiven
78 Umsetzung von sozial gerechten Klimaschutzmaßnahmen. Der notwendige,
79 verbindliche Rahmen hierzu wird durch ein Landesklimaschutzgesetz geliefert.
80 Während in zahlreichen Bundesländern bereits Landesklimaschutzgesetze
81 existieren, ist eine entsprechende Gesetzgebung in Mecklenburg-Vorpommern bisher
82 ausgeblieben. Trotz eines hierzu am 10.03.2022 ergangenen Landtagsbeschlusses
83 auf Drucksache 8/406 sowie entsprechender Zielsetzungen im Koalitionsvertrag aus
84 dem Jahr 2021 hat die Landesregierung bisher keinen Entwurf eines
85 Landesklimaschutzgesetzes vorgelegt. Um nach zahlreichen Verzögerungen einen
86 weiteren Verlust zeitlichen Spielraums zur Umsetzung wirksamer
87 Klimaschutzmaßnahmen zu vermeiden, bedarf es der zeitnahen parlamentarischen
88 Beratung eines entsprechenden Entwurfs.

89 B Lösung

90 Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines
91 Klimaschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit dem ein
92 Landesklimaschutzgesetz eingeführt sowie weitere Gesetze geändert werden sollen,

93 werden die Klimaschutzziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich
94 verankert und die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung und Umsetzung von
95 Emissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen geschaffen. Neben Zielen werden
96 damit klare Verfahren definiert, die der Erarbeitung von Klimaschutzmaßnahmen
97 dienen und den Landtag sowie Expert*innen in Form eines
98 Klimasachverständigenrates verbindlich beteiligen. Überdies werden zentrale
99 Maßnahmen schon jetzt ergriffen, Verantwortlichkeiten auf Landesebene sowie in
100 den Kommunen definiert sowie bundesrechtliche Verpflichtungen etwa in Bezug auf
101 die kommunale Wärmeplanung und Klimaanpassung umgesetzt. Auf diese Weise trägt
102 das Klimaschutzgesetz zum Schutz von heutigem und künftigem Leben, von
103 Lebensräumen und von Wohlstand bei und schafft gegenüber den Bürger*innen, den
104 Kommunen und der Wirtschaft Transparenz über Ziele und Maßnahmen der
105 Klimaschutzpolitik. Es liefert langfristige Planungssicherheit für Investitionen
106 in innovative Klimaschutztechnologien, Energieeffizienz und erneuerbare Energien
107 und unterstreicht die Bereitschaft des Landes, seine Verantwortung für den
108 Klimaschutz wahrzunehmen.

109 Um der ressortübergreifenden Bedeutung des Klimaschutzes gerecht zu werden,
110 erfolgt die Einführung des Klimaschutzgesetzes nebst Änderungen der
111 Kommunalverfassung, des Naturschutzausführungsgesetzes, des Landeswaldgesetzes,
112 des Landeshochschulgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes sowie des
113 Landesplanungsgesetzes.

114 C Alternativen

115 Keine. Durch das Ausbleiben weiterer landesseitiger Klimaschutzmaßnahmen in
116 Mecklenburg-Vorpommern drohen erhebliche Risiken für heutiges und künftiges
117 Leben sowie empfindliche Wohlstandsverluste. Vorausschauende
118 Klimaschutzmaßnahmen leisten einen aktiven Beitrag zu Armutsprävention und -
119 bekämpfung. Die demgemäß erforderliche Verbindlichkeit von Zielen und daran
120 gekoppelten Maßnahmen lässt sich über keinen anderen Weg als ein Landesgesetz
121 erzielen.

122 D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

123 Die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs folgt aus der Zusammenschau
124 der aus der menschengemachten Erderhitzung sowie der im Falle des Ausbleibens
125 wirksamer Präventions- und Anpassungsmaßnahmen erwachsenden Risiken in
126 Verbindung mit einschlägigen völker-, verfassungs- und bundesrechtlichen
127 Verpflichtungen und der nur durch Landesgesetzgebung erzielbaren
128 Rechtsverbindlichkeit entsprechender Ziele und Maßnahmen. Durch den
129 Gesetzentwurf erkennt das Land Mecklenburg-Vorpommern seine Verantwortung dafür
130 an, einen Beitrag zur Bewältigung der Folgen der menschengemachten Erderhitzung
131 zu leisten und legt deren Wahrnehmung im Detail konkret und rechtsverbindlich
132 fest.

133 E Kosten

134 Der öffentlichen Hand entstehen durch das vorliegende Gesetz an verschiedenen
135 Stellen zusätzliche Kosten. Anfallende Mehrkosten werden allerdings mindestens
136 teilweise durch Energiekosteneinsparungen durch den Umstieg auf erneuerbare
137 Energien, den Verzicht auf fossile Energieträger, deren Nutzung sich in den
138 kommenden Jahren durch den Anstieg der CO₂-Bepreisung verteuern wird, sowie
139 gesteigerte Energieeffizienz kompensiert. Hinzukommend reduzieren sich durch das

140 Ergreifen von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zukünftige
141 Schadenskosten durch die Erderhitzung und entlasten damit über Jahrzehnte hinweg
142 die öffentlichen Haushalte und kommende Generationen. Laut einer im Jahr 2023
143 veröffentlichten Studie des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung
144 (IÖW), der Prognos AG und der Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforschung
145 (GWS) werden sich die zukünftigen Schadenskosten aufgrund der Erderhitzung
146 bundesweit allein bis 2050 auf zwischen 280 und 900 Milliarden Euro summieren.
147 Zudem bestehen durch den Aufbau einer klimafreundlichen Energieinfrastruktur
148 große Potentiale zur Ansiedlung zukunftsweisender Unternehmen und damit
149 verbunden zur Steigerung der Beschäftigung, wodurch zusätzliche Einnahmen der
150 öffentlichen Hand in Mecklenburg-Vorpommern generiert werden.

151 Die Studie „Szenario für ein vollständig erneuerbares Energiesystem 2035“ (Damm,
152 Prause, Schmidt-Kanefendt 2021) kommt zu dem Resultat, dass sich zur Herstellung
153 der Klimaneutralität der Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäudewärme und
154 Mobilität für die öffentliche Hand in Mecklenburg-Vorpommern Kosten in Höhe von
155 insgesamt etwa 13,7 Milliarden Euro beziehungsweise etwa einer Milliarde Euro
156 pro Jahr ergeben werden. Demgegenüber stehen private Investitionen von 314,1
157 Mrd. Euro, z.B. PV- und Windenergieanlagen, Netzausbau, Wasserstoffspeicher und
158 Elektrolyseure. Die Umstellung auf ein klimafreundliches Energiesystem bedeutet
159 also eine enorme wirtschaftliche Stärkung, sichere und gut bezahlte
160 Arbeitsplätze sowie damit einhergehend weitere öffentliche Einnahmen.
161 Beispielsweise ergäben sich bei dem mit diesem Gesetz angestrebten Endausbau
162 erneuerbarer Energien bereits alleine aus der Energiewirtschaft
163 Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von jährlich 2,6 Milliarden Euro für die
164 öffentliche Hand. Für die öffentliche Hand entstehende Mehrausgaben, etwa für
165 notwendige Personalaufstockungen, lassen sich so nicht nur refinanzieren,
166 sondern deutlich überkompensieren.

167 Kosten für die öffentliche Verwaltung des Landes entstehen durch die im Gesetz
168 vorgesehene Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutzmaßnahmenplans nach §
169 5, für Einrichtung und Unterhalt eines dauerhaften Monitoring nach § 6,
170 gegebenenfalls für die Finanzierung von Aufwandsentschädigungen,
171 Sitzungsgeldern, Reisekosten sowie einer Geschäftsstelle und deren
172 Personalausstattung für den Klimaschutzverständigenrat nach § 7, für die
173 Informationsbereitstellung und Fortschreibung von Lehrplänen nach § 9, für die
174 Prüfung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen gemäß § 10 auf Kompatibilität mit
175 den Zielen des Landesklimaschutzgesetzes sowie der Überarbeitung von
176 Förderprogrammen nach Maßgabe des § 11, die Erarbeitung einer
177 Wasserstoffstrategie nach § 14, einer Geothermiestrategie nach § 23 und eines
178 Radverkehrsplans nach § 25 Absatz 3, für die Erarbeitung einer Strategie zum
179 Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nach § 27 Absatz 2, für die
180 Erarbeitung einer Moorklimaschutzstrategie nach § 29 Absatz 9, für die
181 Erarbeitung und Fortschreibung einer Klimaanpassungsstrategie nach § 41, für die
182 Erarbeitung von Rechtsverordnungen nach § 15 Absatz 7, § 16 Absatz 6, § 21
183 Absatz 10, § 24 Absatz 4, § 26 Absatz 5, § 29 Absatz 4, § 36 Absatz 5 sowie für
184 die Überprüfung der Geeignetheit bestehender Verkehrswege in Baulast des Landes
185 zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 17 Absatz 3. Die vorgenannten
186 Kosten sind zu großen Teilen im Rahmen der vorhandenen Personal- und
187 Sachkostenausstattung der Häuser zu bewältigen sowie notwendigenfalls durch
188 punktuelle Personalaufstockungen oder die Inanspruchnahme von externen
189 Sachverständigenleistungen zu komplementieren.

190 Relevante Kosten entstehen dem Land zudem insbesondere für die Finanzierung von
191 kommunalen Stellen für Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz nach § 39
192 Absatz 3. Darüber hinaus entstehen Kosten für den Aufbau und den Unterhalt von
193 Beratungsangeboten nach § 20 Absatz 3, für die Erreichung eines klimaneutralen
194 Gebäudebestandes, für Aufbau und Unterhalt eines Kompetenzzentrums für
195 Ökolandbau gemäß § 28 Absatz 4 sowie weiterer Beratungsangebote nach § 40.

196 Dem Land entstehen ferner Kosten bei der Ausübung seines Vorkaufsrechtes nach §
197 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 des
198 Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht nach § 26
199 Landeswaldgesetz beim Kauf von Grundstücken oder Grundstücksteilen, auf denen
200 sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und auf denen sich
201 Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen nach § 29 Absatz 4. Diese Kosten werden
202 jedoch durch den später folgenden Wiederverkauf an Vorhabenträger zur
203 Wiedervernässung bzw. über entsprechende Tauschflächen bei der Nutzung des
204 Flächentauschfonds refinanziert. In der Gesamtkostenrechnung ist zudem relevant,
205 ob eine Nutzung durch Paludikultur ermöglicht wird oder eine Nutzungsaufgabe und
206 vollständige Renaturierung erfolgt. Unterscheiden sich beide Varianten vom
207 Klimanutzen im Verhältnis zur konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung kaum,
208 lassen sich die Kosten durch die Etablierung von Paludikultur fast halbieren,
209 die Wertschöpfung noch nicht einmal eingerechnet. Für die Wiedervernässung von
210 landeseigenen Flächen, für die kein Ankauf notwendig ist, müssen jedoch unter
211 anderem Opportunitätskosten, etwa durch reduzierte Pachteinnahmen,
212 berücksichtigt werden. Auf Grundlage einer Studie des Greifswald-Moor-Zentrums
213 (Wichmann et al. 2022) lassen sich die unterschiedlichen Szenarien abschätzen:
214 Bei allen Varianten fallen die gleichen Kosten für Planung, Bau und Monitoring
215 an. Für das Jahr 2024 werden dafür 19.581€/ha veranschlagt. Bei innovativen
216 Paludikultur-Projekten werden einmalig weitere 5.000€/ha für erhöhte
217 Einrichtungskosten (Infrastruktur, Bestandsetablierung) veranschlagt. Hinzu
218 kommen Kosten für die unterschiedlichen Varianten der Flächensicherung. Für die
219 teuerste Variante der Flächensicherung, der Flächenerwerb, werden im Jahr 2024
220 durchschnittliche Kosten von 21.962€/ha angenommen. Die kostengünstigste
221 Variante der Flächensicherung ist die Nutzung landeseigener Flächen. Bei einer
222 Änderung des Pachtvertrags (und Einigung mit der Landwirtin) wird davon
223 ausgegangen, dass sich die jährliche Pacht von 200€/ha auf 50€/ha reduziert.
224 Über einen Zeitraum von 10 Jahren fallen somit Opportunitätskosten (Verlust von
225 Einnahmen) von 1.500€ an. Daraus lassen sich beispielhaft folgende Gesamtkosten
226 ableiten: „Obere Abschätzung“ als Summe aus Flächenerwerb zu 21.962€/ha und
227 Renaturierung (Planung, Bau, Monitoring) zu 19.581€/ha ergeben sich insgesamt
228 41.543€/ha und „Untere Abschätzung“ bei der Nutzung landeseigener Flächen als
229 Summe aus Planung, Bau, Monitoring zu 19.581€/ha, Einrichtungskosten
230 (Infrastruktur, Bestandsetablierung) zu 5.000€/ha und Opportunitätskosten
231 (geringere Pachteinnahmen) über 10 Jahre zu 1.500€/ha ergeben sich insgesamt
232 26.081 €/ha. Als obere Abschätzung für die Kosten einer vollständigen
233 Wiedervernässung bis zum Jahr 2035 ergibt sich also jährlich ein Betrag im
234 Bereich von 500 Millionen bis 1 Milliarde Euro. In der Bund-Länder-
235 Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz wird der Bund zumindest
236 bis zum Jahr 2030 zur Erreichung der gesamtdeutschen Minderungsziele für die
237 Emissionen aus Moorböden in die finanzielle Verantwortung genommen. Dabei ist
238 festzustellen, dass der natürliche Klimaschutz die vergleichsweise günstigste
239 Form des Klimaschutzes darstellt. Unter dem Vergleich mit dem Energiesektor, bei

240 einem stetig steigenden CO₂-Preis von 45€ pro Tonne, würden im Status Quo für
241 die Emissionen aus Mooren in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030 jährliche Kosten
242 von 300 – 400 Millionen Euro anfallen. Die staatlich getragenen Klimafolgekosten
243 für diese Emissionen lägen sogar nochmals eine Größenordnung darüber. Setzt
244 Mecklenburg-Vorpommern die Wiedervernässung also um, ließe sich der öffentliche
245 Haushalt um 90% dieser Kosten entlasten.

246 Für die Bauaufsichtsbehörden entstehen Kosten im Rahmen der Pflicht zur
247 Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden nach § 15 sowie der Pflicht
248 zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen nach § 16 im
249 Rahmen der Bescheidung von Anträgen nach § 15 Absatz 6, § 16 Absatz 5 und § 24
250 Absatz 3 sowie gegebenenfalls weiterer Pflichten gemäß einer Rechtsverordnung
251 nach § 15 Absatz 7, § 16 Absatz 6 oder § 24 Absatz 4. Für die Staatlichen Ämter
252 für Landwirtschaft und Umwelt entstehen Kosten für die Einrichtung eines
253 Moormanagements nach § 29 Absatz 5 sowie für die Einrichtung und Verwaltung
254 eines Flächentauschfonds nach § 29 Absatz 6. Die zusätzlichen Kosten für die
255 Bauaufsichtsbehörden und Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt fallen
256 zuvorderst in Form vom Land vorzunehmender Personalaufstockungen an.

257 Dem Land entstehen zusätzliche Kosten für die Bestellung von Beauftragen für den
258 Klimaschutz nach § 32 Absatz 2. Hierfür fallen geringfügige zusätzliche
259 Personalkosten an. Dem Land entstehen zudem Kosten für Einrichtung und Betrieb
260 eines Energiemanagements nach § 33 sowie für die Einhaltung der Anforderungen an
261 öffentliche Gebäude nach § 34 sowie an Parkplätze im Eigentum des Landes nach §
262 35 Absatz 2.

263 Den Kommunen entstehen Kosten für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nach
264 § 21. Die Kosten lassen sich zu einem großen Teil durch die Weiterreichung der
265 den Ländern vom Bund hierzu zur Verfügung gestellten Finanzmittel decken. Die
266 landesseitige Komplementierung finanzieller Zuwendungen an die Kommunen im Zuge
267 der kommunalen Wärmeplanung wird durch eine Rechtsverordnung nach § 21 Absatz 10
268 festgelegt. Den Kommunen entstehen ferner bei der Umsetzung der Pflicht zur
269 Erstellung von Mobilitätsplänen nach § 26 Kosten, deren Ausgleich nach einer
270 Rechtsverordnung gemäß § 26 Absatz 5 geregelt wird. Den Kommunen entstehen
271 außerdem Kosten für die Erstellung von Klimaschutzbaukonzepten nach § 38 sowie
272 für die Erstellung und Fortschreibung von Klimaanpassungskonzepten nach § 42.
273 Überdies entstehen den Kommunen Kosten für die Erstellung und den Betrieb eines
274 Entsiegelungskatasters nach § 31 Absatz 3 sowie für die Erarbeitung von
275 Bilanzen, Zielen und Maßnahmen nach § 37 Absatz 1 für die Erreichung von
276 klimaneutralen Kommunalverwaltungen sowie für die Einhaltung der Anforderungen
277 an die Gebäude und Mobilität der Kommunalverwaltungen nach § 37 Absatz 2. Der
278 zusätzliche Vollzugsaufwand wird wesentlich durch die Bestellung von
279 Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz nach § 39 sowie im Übrigen im
280 Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachkostenausstattung bewältigt. Die nicht
281 förderfähigen Kosten zur Erstellung integrierter Klimaschutzkonzepte nach § 8
282 Absatz 3 für die öffentliche Hand auf kommunaler Ebene trägt gemäß dem
283 Konnexitätsgebot das Land Mecklenburg-Vorpommern.

284 ENTWURF

285 eines Klimaschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
286 (Landesklimaschutzgesetz - LKSG M-V)

287 Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

288 Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
289 (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)

290 Inhaltsübersicht

291 Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring,
292 Klimaschutzprogramm

293 § 1 Zweck des Gesetzes

294 § 2 Begriffsbestimmungen

295 § 3 Klimarangfolge

296 § 4 Klimaschutzziele

297 § 5 Klimaschutzmaßnahmenplan

298 § 6 Monitoring

299 § 7 Klimasachverständigenrat

300 § 8 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

301 § 9 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz; Erziehung, Bildung, Information

302 § 10 Klimaberücksichtigungsgebot

303 § 11 Förderprogramme

304 Abschnitt 2 Energiewende

305 § 12 Klimaneutralität der Energiewirtschaft

306 § 13 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, der Speicherung von Energie
307 und des Netzausbaus

308 § 14 Wasserstoffstrategie

309 § 15 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden

310 § 16 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen

311 § 17 Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen
312 der Schieneninfrastruktur

313 § 18 Freiflächenphotovoltaik

314 Abschnitt 3 Wärmewende und Gebäude

315 § 19 Grundsätze des nachhaltigen Bauens

316 § 20 Klimaneutraler Gebäudebestand

317 § 21 Kommunale Wärmeplanung

318 § 22 Wärmenetze

319 § 23 Geothermie

320 § 24 Dachbegrünung

- 321 Abschnitt 4 Mobilitätswende
- 322 § 25 Nachhaltige Mobilität
- 323 § 26 Mobilitätspläne
- 324 § 27 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- 325 Abschnitt 5 Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forst- und Landwirtschaft
- 326 § 28 Klimafreundliche Landwirtschaft
- 327 § 29 Moorschutz
- 328 § 30 Forstwirtschaft
- 329 § 31 Flächenverbrauch und Entsiegelung
- 330 Abschnitt 6 Klimaneutrale Verwaltung
- 331 § 32 Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung
- 332 § 33 Energiemanagement des Landes
- 333 § 34 Klimaneutralität öffentlicher Gebäude
- 334 § 35 Klimaneutrale Mobilität der Landesverwaltung
- 335 § 36 Klimaneutrale Beschaffung und CO₂-Schattenpreis
- 336 § 37 Klimaneutrale Kommunalverwaltungen
- 337 § 38 Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten
- 338 § 39 Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz
- 339 § 40 Klimaschutzberatung
- 340 Abschnitt 7 Klimaanpassung
- 341 § 41 Klimaanpassungsstrategie des Landes
- 342 § 42 Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte
- 343 § 43 Nutzung landeseigener Flächen für Vorhaben des Küsten- und
- 344 Hochwasserschutzes

A2 Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring, Klimaschutzprogramm
[Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz –
LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

345 § 1 Zweck des Gesetzes

346 Dieses Gesetz bezweckt den Schutz des Klimas und die Anpassung an die
347 unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Mecklenburg-Vorpommern, indem hierzu
348 Ziele festgelegt und notwendige Umsetzungsinstrumente auf sozial gerechte Art
349 und Weise geschaffen werden. Das Gesetz zielt darauf ab,

- 350 1. im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen
351 Klimaschutzziele einen angemessenen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz,
352 insbesondere zur Sicherung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von
353 Paris vom 12. Dezember 2015, durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen
354 hin zur Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten und zugleich zu einer
355 nachhaltigen und solidarischen Energie-, Wärme- und Verkehrswende
356 beizutragen sowie
- 357 2. für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu sorgen
358 und die sozial-ökologische Transformation in eine klimaresiliente
359 Gesellschaft zu unterstützen.

360 § 2 Begriffsbestimmungen

361 (1) Treibhausgase und Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind
362 Treibhausgase und Treibhausgasemissionen im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2 des
363 Bundes-Klimaschutzgesetzes, die in Mecklenburg-Vorpommern entstehen.

364 (2) Bruttodachfläche im Sinne dieses Gesetzes ist die gesamte Dachfläche, die
365 ein Gebäude überdeckt, einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne;
366 besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die
367 Gesamtfläche aller Teildachflächen.

368 (3) Nettodachfläche im Sinne dieses Gesetzes ist die Bruttodachfläche abzüglich
369 der Flächenanteile von Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer notwendiger
370 Dachnutzungen und der nach Norden ausgerichteten Flächenanteile des Daches mit
371 Neigung über 10 Grad.

372 (4) Freiflächenphotovoltaikanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind
373 Solarenergieanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die
374 nicht auf, an oder in einem Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen, die
375 vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer
376 Strahlungsenergie errichtet worden sind, angebracht sind.

377 (5) Agrifotovoltaikanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind
378 Freiflächenphotovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten
379 Fläche so errichtet werden, dass auch nach ihrer Errichtung eine
380 landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich einer maschinellen
381 Bewirtschaftung auf mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin möglich ist.

382 (6) Lokal emissionsfreie Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind
383 Kraftfahrzeuge, die bedingt durch ihre Antriebsart beim Betrieb tatsächlich kein
384 Kohlenstoffdioxid, kein Kohlenmonoxid und keine Stickoxide ausstoßen.

385 (7) On-Demand-Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind Verkehre, die auf Bestellung
386 und nicht nach einem festen Fahrplan und Linienweg fahren.

387 (8) Wirtschaftsverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die Ortsveränderung von
388 Personen oder Gütern, die mit geschäftlicher Zielsetzung erfolgt;
389 Wirtschaftsverkehr umfasst sowohl den Personenwirtschaftsverkehr als auch den
390 Güterverkehr zwischen Wirtschaftseinheiten; Personenwirtschaftsverkehr
391 beinhaltet alle regelmäßigen beruflichen Wege, die von Erwerbstätigen als Teil
392 ihrer Berufstätigkeit zurückgelegt werden, zum Beispiel Wege von
393 Handwerker*innen oder Pflegediensten im Rahmen der Ausübung ihrer
394 Dienstleistung; der Weg von Beschäftigten zur Arbeit gehört nicht zum
395 Wirtschaftsverkehr.

396 (9) Die öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes ist:

397 1. das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede aufgrund eines
398 Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder
399 Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von
400 Religionsgemeinschaften und

401 2. jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des
402 Privatrechts, wenn an ihr eine Person gemäß Nummer 1 allein oder mehrere
403 Personen gemäß Nummer 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar

404 a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,

405 b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder

406 3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder
407 Aufsichtsorgans bestellen können.

408 (10) Liegenschaften des Landes im Sinne dieses Gesetzes sind alle bebauten und
409 unbebauten Grundstücke im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unabhängig
410 davon, von welcher staatlichen Stelle des Landes sie verwaltet werden. Als
411 Liegenschaften des Landes gelten auch Grundstücke Dritter, die zugunsten des
412 Landes mit einem grundstücksgleichen Recht, insbesondere einem Erbbaurecht,
413 belastet sind, sowie Bauwerke des Landes, die auf fremden Grundstücken liegen
414 oder errichtet werden.

415 (11) Wiedervernässung eines Moores im Sinne dieses Gesetzes ist die vollständige
416 Einstellung der Entwässerung des Torfkörpers des Moores durch die vollständige
417 Einstellung des Betriebs sowie, falls hierzu erforderlich, den Rückbau der
418 hierzu betriebenen oder errichteten Anlagen sowie das anschließende Ergreifen
419 von Maßnahmen mit dem Ziel, dass im Torfkörper im Sommerhalbjahr (1. April bis
420 30. September) ein mittlerer Wasserstand von 10 cm unter Flur oder höher und
421 zugleich Mindestwasserstände von 10 cm unter Flur im Winterhalbjahr (1. Oktober
422 bis 31. März) und von Mindestwasserstände von 30 cm unter Flur im Sommerhalbjahr
423 erreicht werden. Zudem müssen die Wiedervernässungs- und die Anlagenplanung
424 darauf abzielen, dass sich wieder moortypische Vegetation etablieren kann.

425 (12) Unter Wärme im Sinne dieses Gesetzes werden Wärme und Kälte für Raumheizung
426 oder -kühlung, Erzeugung von Warmwasser sowie Prozesswärme und -kühlung
427 zusammengefasst.

428 (13) Grundlegende Dachsanierung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Baumaßnahme,
429 bei der die Abdichtung oder die Eindeckung eines Dachs vollständig erneuert
430 wird. Gleiches gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen. Ausgenommen
431 sind Baumaßnahmen, die ausschließlich zur Behebung kurzfristig eingetretener
432 Schäden vorgenommen werden.

433 (14) Humus im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit der abgestorbenen
434 organischen Substanz im Boden.

435 (15) Bebaute Moorflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Moorkörper, auf denen
436 Siedlungen oder Straßen errichtet wurden.

437 (16) Wegeanteil (Modal Split) bezeichnet die Verteilung der von Personen im
438 Alltagsverkehr zurückgelegten Wege auf die einzelnen Verkehrsträger, angegeben
439 in Prozent. Pro Weg werden alle genutzten Verkehrsmittel erhoben, nicht jedoch
440 der Zeitanteil und der Entfernungsanteil, der pro Weg auf die verschiedenen
441 Verkehrsträger entfällt.

442 § 3 Klimarangfolge

443 Bei dem Schutz des Klimas soll folgende Rangfolge in absteigender Reihe
444 eingehalten werden:

- 445 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
- 446 2. Verringern von Treibhausgasemissionen,
- 447 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender
448 oder zu verringernder Treibhausgase.

449 § 4 Klimaschutzziele

450 (1) Die jährlichen Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zu den
451 Gesamtemissionen des Jahres 1990 schrittweise reduziert, um bis zum 31. Dezember
452 2035 die Netto-Treibhausgasneutralität des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu
453 erreichen. Nach 2035 sind in Mecklenburg-Vorpommern verursachte
454 Treibhausgasemissionen nur zulässig, soweit sie in gleicher Menge durch
455 natürliche und technische Senken in Mecklenburg-Vorpommern abgebaut werden. Im
456 Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 erfolgt bis zum 31. Dezember
457 2025 eine Minderung um mindestens 66 Prozent und bis zum 31. Dezember 2030 eine
458 Minderung um mindestens 90 Prozent.

459 (2) Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Mecklenburg-Vorpommern und zur
460 Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore,
461 Wälder, humusreiche Böden, Grünland und Seegraswiesen über ihre Speicher- und
462 Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sowie in
463 den Küsten- und Binnengewässern erhalten, geschützt und aufgebaut werden; das
464 Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen
465 der verfügbaren Haushaltsmittel. Klimarelevant sind Maßnahmen hierbei allerdings
466 nur, wenn sie über Jahrzehnte beziehungsweise möglichst dauerhaft gesichert
467 sind.

468 (3) Zur Erreichung der Klimaschutzziele für den 31. Dezember 2025, den 31.
469 Dezember 2030 und den 31. Dezember 2035 nach Absatz 1 werden in Anlage 1 für die
470 nachstehenden Sektoren Ziele für die bilanziellen, maximal pro Jahr in
471 Mecklenburg-Vorpommern zu emittierenden Treibhausgasbudgets festgelegt:

- 472 1. Energiewirtschaft,
- 473 2. Industrie,
- 474 3. Verkehr,
- 475 4. Gebäude,
- 476 5. Landwirtschaft,
- 477 6. Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie
- 478 7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.

479 Die Einhaltung des jeweiligen Sektorziels liegt in der Verantwortung des für den
480 jeweiligen Sektor federführend verantwortlichen Ministeriums. Die Zuständigkeit
481 für die Umsetzung einzelner sektoraler Maßnahmen kann gemäß Geschäftsverteilung
482 auch bei anderen Ministerien als dem federführend verantwortlichen Ressort
483 liegen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Landesregierung bleibt
484 unberührt.

485 § 5 Klimaschutzmaßnahmenplan

486 (1) Die Landesregierung erstellt unter Einbindung der Öffentlichkeit einen
487 Klimaschutzplan, der Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4
488 beschreibt.

489 (2) Der Klimaschutzplan nach Absatz 1 ist erstmalig sechs Monate nach
490 Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung zu beschließen und jeweils
491 innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des Landtages auf Basis der Berichte
492 nach § 6 Absatz 2 und Absatz 3 weiterzuentwickeln. Er soll insbesondere folgende
493 Bestandteile enthalten:

- 494 1. jährliche Sektorziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in den in §
495 4 Absatz 3 genannten Sektoren,
- 496 2. Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 und
497 der Sektorziele nach Nummer 1 sowie zur Sicherung und zum Ausbau der
498 Treibhausgassenken und insbesondere zur Wiedervernässung und Renaturierung
499 von Mooren sowie dem Erhalt intakter Moorböden,
- 500 3. Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des
501 Klimawandels auf Grundlage der Klimaanpassungsstrategie nach § 41,
- 502 4. Strategien und Maßnahmen zur schrittweisen Erreichung des Ziels der
503 treibhausgasneutralen Landesverwaltung nach § 32 und einer klimaneutralen
504 Mobilität der Landesverwaltung nach § 35, die die Hochschulen sowie alle
505 Behörden des Landes und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene
506 Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des
507 Landes unterliegen, binden; in begründeten Ausnahmefällen kann die

508 Landesregierung Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich der
509 Strategien und Maßnahmen ausschließen sowie

510 5. Aussagen zur jeweiligen Finanzierung und Zuständigkeit innerhalb der
511 Landesregierung zur Umsetzung der Strategien und Maßnahmen nach Nummer 2,
512 3 und 4.

513 (3) Der Klimaschutzmaßnahmenplan nach Absatz 1 ist dem Landtag zur
514 Beschlussfassung vorzulegen. Satz 1 gilt auch für wesentliche Änderungen des
515 Klimaschutzmaßnahmenplans sowie für die Weiterentwicklung des
516 Klimaschutzmaßnahmenplans auf Basis der Berichte nach § 6 Absatz 2 und Absatz 3
517 entsprechend.

518 (4) Bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Klimaschutzmaßnahmenplans nach
519 Absatz 1 sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch
520 Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

521 § 6 Monitoring

522 (1) Die Landesregierung richtet ein dauerhaftes Monitoring ein, insbesondere zur
523 Überprüfung

524 1. der Umsetzung dieses Gesetzes mit Blick auf das Erreichen der Ziele nach §
525 4 sowie der Ziele des Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5 Absatz 2 Satz 2
526 Nummer 1,

527 2. der Umsetzung des Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5 Absatz 1
528 einschließlich des Umsetzungsstandes und der quantifizierbaren Wirkungen
529 der einzelnen Strategien und Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 4,

530 3. der Umsetzung der Finanzierung der Strategien und Maßnahmen des
531 Klimaschutzmaßnahmenplans gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 5.

532 (2) Zuständig für die Durchführung des Monitorings ist das für Klimaschutz
533 zuständige Landesministerium. Es hat die Ergebnisse zu bewerten und in einem
534 Monitoringbericht zusammenzufassen. Der Monitoringbericht ist nach Beschluss des
535 Klimaschutzplans durch den Landtag entsprechend § 5 Absatz 1, 2 und 3 mitsamt
536 der Stellungnahme des Klimasachverständigenrates entsprechend § 7 Absatz 1 Satz
537 1 Nummer 1 jeweils alle zwei Jahre vorzulegen.

538 (3) Die sektorspezifische Emissionsentwicklung ist nebst entsprechenden
539 Projektionen in einem jährlichen Emissionsbericht darzustellen. Im
540 Emissionsbericht nach Satz 1 sind ebenso die Entwicklung von Verbrauch und
541 Erzeugung von Energie, Strom und Wärme, die Entwicklung von Emissionen sowie Art
542 und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs der Landesverwaltung sowie die
543 Entwicklung wesentlicher Folgen des Klimawandels für Mecklenburg-Vorpommern
544 nebst entsprechenden Projektionen darzustellen.

545 (4) Die Landesregierung leitet dem Landtag den Monitoringbericht nach Absatz 2
546 zur Kenntnisnahme zu. Die Landesregierung leitet dem Landtag den
547 Emissionsbericht nach Absatz 3 spätestens 6 Monate nach dem 31. Dezember des
548 Berichtsjahres zur Kenntnisnahme zu. Die Berichte sind in der Folge im Internet
549 zu veröffentlichen.

550 (5) Ist aus dem Monitoringbericht gemäß Absatz 2, insbesondere aus der
551 Stellungnahme des Sachverständigenrates gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1, erkennbar,
552 dass die Ziele nach § 4 oder die nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 festgelegte
553 Gesamtmenge an Kohlendioxidemissionen voraussichtlich überschritten wird oder im
554 letzten Berichtsjahr überschritten wurde, beschließt die Landesregierung auf
555 Vorlage des für Klimaschutz zuständigen Landesministeriums innerhalb von drei
556 Monaten nach Vorlage des Monitoringberichts gemäß Absatz 2 Satz 3 ein
557 Sofortprogramm mit erweiterten Maßnahmen zur Zielerreichung. Hierzu legen die
558 für Klimaschutz zuständigen und die für die Verfolgung der jeweiligen
559 Sektorziele verantwortlichen Landesministerien Vorschläge vor.

560 § 7 Klimasachverständigenrat

561 (1) Die Landesregierung beruft einen Rat von Sachverständigen, der die
562 Landesregierung und den Landtag sektorübergreifend zu Klimaschutz, Klimawandel
563 und Klimaanpassung berät (Klimasachverständigenrat). Der Beratungsauftrag
564 umfasst insbesondere

- 565 1. die Mitwirkung im Rahmen des Monitorings, insbesondere durch die Abgabe
566 einer Stellungnahme zur Entwicklung der klima- und energiepolitischen
567 Rahmenbedingungen, zum Stand der Zielerreichung in den einzelnen Sektoren,
568 zum konkreten Einfluss der Landesebene auf die Zielerreichung sowie
569 erforderlichenfalls Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen mit
570 einer Einschätzung ihrer Wirksamkeit,
- 571 2. die Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen sowie die
572 Entwicklung von Sofortprogrammen gemäß § 6 Absatz 5,
- 573 3. die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele
574 und des Klimaschutzplans.

575 Auf Verlangen der Landesregierung oder aufgrund eines Beschlusses des Landtags
576 erstattet der Klimasachverständigenrat Sondergutachten. Unabhängig davon ist der
577 Klimasachverständigenrat in den Grenzen seines Auftrags und im Rahmen der
578 verfügbaren Haushaltsmittel berechtigt, gegenüber der Landesregierung und dem
579 Landtag Stellungnahmen und Berichte aufgrund eigenen Entschlusses abzugeben.

580 (2) Stellungnahmen nach Absatz 1 Nr. 1, die nach dem 01.01.2032 verfasst werden,
581 beinhalten Eckpunkte für einen Emissionspfad und Maßnahmen nach Erreichen der
582 Ziele gemäß § 4 für die Jahre 2035 bis 2050.

583 (3) Die Landesregierung nimmt zur Stellungnahme des Klimasachverständigenrats
584 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ihrerseits binnen drei Monaten gegenüber dem
585 Landtag Stellung.

586 (4) Alle öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern sind dazu verpflichtet,
587 dem Klimasachverständigenrat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1
588 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Der Sachverständigenrat ist
589 befugt, die Daten im Sinne des Satzes 1 im zur Wahrnehmung seiner Aufgaben
590 erforderlichen Umfang zu verarbeiten.

591 (5) Der Klimasachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach
592 diesem Gesetz unabhängig. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die erstmals spätestens
593 sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann jeweils zur Mitte der

594 Legislaturperiode berufen werden; den Vorsitz und dessen Stellvertretung
595 bestimmt der Klimasachverständigenrat jeweils durch geheime Wahl einer Person
596 aus seiner Mitte. Seine Mitglieder weisen sich durch eine mehrjährige
597 eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der
598 Klimaforschung oder verwandter Gebiete aus. Eine erneute Berufung in den Klima-
599 Sachverständigenrat ist einmal zulässig.

600 (6) Der Klimasachverständigenrat tritt in einem Kalenderjahr mindestens bei drei
601 Gelegenheiten zusammen. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem für Klimaschutz
602 zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung.

603 (7) Zur Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgelds, der
604 Reisekostenerstattung, der Geschäftsstelle und ihrer aufgabengerechten
605 Personalausstattung, der Verschwiegenheit, der freiwilligen und der
606 unfreiwilligen Aufgabe der Mitgliedschaft einschließlich Nachbesetzung sowie der
607 sonstigen organisatorischen Angelegenheiten erlässt das für Klimaschutz
608 zuständige Ministerium eine Verwaltungsvorschrift.

609 § 8 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

610 (1) Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Tätigkeiten allgemein vorbildhaft
611 und unter Berücksichtigung der Klimarangfolge nach § 3 zur Erreichung der Zwecke
612 und Ziele dieses Gesetzes beizutragen. Dies gilt, sofern die Organisation der
613 Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist oder eine
614 gemeinsame Umsetzung von Maßnahmen durch das Land mit dem Bund oder der
615 Europäischen Union vorgesehen ist.

616 (2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen die Vorbildfunktion in eigener
617 Verantwortung. Sie betreiben Klimaschutz und Klimaanpassung auch bei einem
618 Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge. Das Land unterstützt die
619 Gemeinden und Landkreise bei Klimaschutz und Klimaanpassung.

620 (3) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt sowie jede kreisangehörige Stadt,
621 jedes Amt und jede amtsfreie Gemeinde ist verpflichtet, bis zum 31. Januar 2027
622 Klimaschutzkonzepte für die eigene Verwaltung unter Mitwirkung der jeweiligen
623 Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz nach § 39 zu erstellen, zu
624 beschließen und anschließend alle 5 Jahre fortzuschreiben. Das
625 Klimaschutzkonzept entspricht mindestens den inhaltlichen Anforderungen an ein
626 integriertes Klimaschutzkonzept gemäß „Technischer Annex der Kommunalrichtlinie:
627 Inhaltliche und technische Mindestanforderungen“ vom 22. November 2021 in der
628 jeweils gültigen Fassung. Die Landkreise, Ämter sowie amts- und kreisfreien
629 Städte und Gemeinden übermitteln die Klimaschutzkonzepte elektronisch nach Satz
630 1 dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium.

631 § 9 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz; Erziehung, Bildung, Information

632 (1) Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des
633 Klimaschutzes und der Klimaanpassung unter Berücksichtigung der Klimarangfolge
634 nach § 3 beitragen.

635 (2) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und der
636 Klimaanpassung ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen,
637 kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen
638 nach ihren Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die

639 Aufgaben von Klimaschutz und Klimaanpassung aufklären und das Bewusstsein für
640 einen sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen und Energie fördern.

641 (3) Themen nach Absatz 2 Satz 2 sind angemessen und fächerübergreifend in den
642 Lehrplänen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu verankern. Hierzu
643 stellt die Landesregierung fachbezogene Fortbildungen und Unterrichtsmaterial
644 für alle Schulformen und Stufen bereit.

645 (4) Die Landesregierung und die jeweils zuständigen Ministerien stellen
646 Informationen zum Zweck dieses Gesetzes sowie seinen Zielsetzungen, Strategien,
647 Maßnahmen und Instrumenten sowie deren Umsetzungsstand in gebündelter Form
648 einfach zugänglich, transparent und verständlich bereit.

649 § 10 Klimaberücksichtigungsgebot

650 (1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und
651 Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung
652 festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

653

654 (2) Bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen durch die
655 Landesregierung sind die Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die
656 Erreichung der Klimaziele nach § 4 zu ermitteln und durch Abwägung mit den
657 Zwecken der geplanten Regelungen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.
658 Hierzu sind, soweit mit angemessenem Aufwand möglich, die
659 Treibhausgaseinsparungen und -emissionen zu ermitteln, die sich im Fall der
660 Umsetzung der geplanten Regelungen ergeben würden. Die nach den Sätzen 1 und 2
661 ermittelten Auswirkungen und die Ergebnisse der Abwägung sind in der Begründung
662 des Entwurfs darzustellen.

663 § 11 Förderprogramme

664 (1) Die Förderprogramme des Landes sollen die Erreichung der Ziele dieses
665 Gesetzes unterstützen und sind bei erstmaligem Erlass, bei Fortschreibung oder
666 Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner
667 Erfüllung beschlossenen Zielen vom fachlich zuständigen Ministerium zu prüfen.
668 Hierzu sind, soweit mit angemessenem Aufwand möglich, insbesondere die
669 Treibhausgaseinsparungen und -emissionen zu ermitteln, die sich im Fall der
670 Umsetzung der geplanten Förderprogramme ergeben würden. Das Ergebnis der Prüfung
671 ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 1 bis 5 gelten für Zuwendungen des Landes,
672 die nicht aufgrund einer Förderrichtlinie gewährt werden sollen, entsprechend.
673 Die Einzelheiten regelt die Landesregierung in einer Verwaltungsvorschrift
674 insbesondere zu Art, Umfang und Verfahren der Prüfung.

675 (2) Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau sollen den
676 Grundsätzen des nachhaltigen Bauens nach § 19 Absatz 1 Rechnung tragen. Darüber
677 hinaus sollen die Förderprogramme des Landes für den Hochbau den Grundsätzen des
678 nachhaltigen Bauens nach § 19 Absatz 1 grundsätzlich Rechnung tragen. Wer sich
679 um eine Förderung gemäß Satz 1 und 2 bewirbt, hat die Prüfung der Grundsätze des
680 nachhaltigen Bauens nachzuweisen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschriften
681 für den jeweiligen Zuwendungsbereich geregelt.

682 (3) Förderprogramme und sonstige Zuwendungen des Landes zur Produktion und
683 Nutzung von Wasserstoff sind derart auszugestalten, dass sie die Produktion und
684 Nutzung von Wasserstoff, der auf Grundlage von Elektrolyse mittels Stroms aus

685 erneuerbaren Energien erzeugt wird, zum Gegenstand haben. Die Einzelheiten
686 regelt die Landesregierung in einer Verwaltungsvorschrift.

687 (4) Förderprogramme und sonstige Zuwendungen des Landes im Bereich der
688 Landwirtschaft sind derart auszugestalten, dass ihre Inanspruchnahme die weitere
689 Entwässerung von Mooren ausschließt. Förderprogramme und sonstige Zuwendungen
690 des Landes im Bereich der Landwirtschaft sollen ab 2030 nach Möglichkeit auf
691 einen Ausbau der ökologischen Landwirtschaft und die Einhaltung der Grundsätze
692 nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 hinwirken. Die Gewährung von Zuwendungen durch
693 das Land für die Bewirtschaftung von Moorflächen erfolgt ab dem Jahr 2030 nur,
694 sofern sich der Wasserstand der bewirtschafteten Fläche im Jahresmittel nicht
695 mehr als 30 Zentimeter unter Flurhöhe befindet. Die Gewährung von Zuwendungen
696 durch das Land für die Bewirtschaftung von Moorflächen erfolgt ab dem Jahr 2035
697 nur, sofern sich der Wasserstand der bewirtschafteten Fläche im Jahresmittel
698 nicht mehr als 10 cm unter Flurhöhe befindet.

699 (5) Bei der Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen,
700 insbesondere von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr, ist das
701 Land verpflichtet, die Beschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen und Fahrzeuge
702 mit Antrieben auf der Grundlage erneuerbarer Energien besonders zu unterstützen.
703 Bis zum Jahr 2030 soll das Land im Rahmen der Ausgestaltung der Förderung den
704 Anteil emissionsfreier Fahrzeuge und den Anteil der Fahrzeuge mit Antrieben auf
705 der Grundlage erneuerbarer Energien an den je Kalenderjahr insgesamt geförderten
706 Fahrzeugen kontinuierlich erhöhen. Ab dem Jahr 2030 soll das Land ausschließlich
707 die Beschaffung emissionsfreier Fahrzeuge und von Fahrzeugen mit Antrieben auf
708 der Grundlage erneuerbarer Energien fördern. Dabei ist der technologische
709 Fortschritt zu berücksichtigen.

710 (6) Die Förderprogramme des Landes sollen spätestens bis zum Jahr 2030 so
711 ausgestaltet werden, dass sie nettotreibhausgasneutral sind. Die Landesregierung
712 evaluiert im Jahr 2027 den Stand der Umsetzung dieser Zielsetzung.

A3 Abschnitt 2 - Energiewende [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Antragstext

713 § 12 Klimaneutralität der Energiewirtschaft

714 (1) Der Primärenergiebedarf Mecklenburg-Vorpommerns soll bis zum Jahr 2030
715 bilanziell durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

716 (2) Bis zum Jahr 2035 soll Mecklenburg-Vorpommern entsprechend seines
717 Flächenanteils an der Fläche der Bundesrepublik Deutschlands 6,5% des deutschen
718 Primärenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zur Verfügung stellen.

719

720 (3) Das Land wirkt darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern die
721 Energieerzeugung aus Steinkohle spätestens bis zum 30. April 2030 beendet wird.

722 § 13 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, der Speicherung von Energie
723 und des Netzausbaus

724 Folgende Maßnahmen liegen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erreichung
725 der in § 4 genannten Ziele im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der
726 öffentlichen Sicherheit:

727 1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus
728 erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-
729 Gesetzes sowie den dazugehörigen Nebenanlagen,

730 2. Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien sowie die
731 dazugehörigen Nebenanlagen,

732 3. Maßnahmen zum netzdienlichen flexiblen Verbrauch oder zur Speicherung von
733 Energie, den Neu- und Ausbau sowie die Steuerung entsprechender
734 Verbrauchs- und Speicherkapazitäten und deren Anbindung an Strom- und
735 Wärmenetze,

736 4. Die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteiler- und -
737 übertragungsnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit
738 dies für die Errichtung und den Betrieb der in Nummer 1 bis 3 genannten
739 Anlagen, für den Ausbau der Elektromobilität und die Verteilung von
740 Energien erforderlich ist, sowie

741 5. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz.

742 Bis die Strom- bzw. Wärmeerzeugung in Mecklenburg-Vorpommern nahezu netto-
743 treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang
744 in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2
745 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

746 § 14 Wasserstoffstrategie

747 (1) Nach dem Jahr 2035 ist die Produktion von Wasserstoff auf der Grundlage von
748 Erdgas sowie dessen Nutzung unzulässig. Betriebsgenehmigungen für Anlagen zur

749 Produktion und Nutzung von Wasserstoff auf Grundlage von Erdgas sind nur unter
750 Berücksichtigung des Satzes 1 zu erteilen.

751 (2) Bis zum Jahr 2035 sollen in Mecklenburg-Vorpommern Kapazitäten zur
752 Wasserstoffelektrolyse mittels Strom aus erneuerbaren Energien mit einer
753 installierten Nennleistung von in Summe mindestens 6,8 Gigawatt realisiert
754 werden. Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff mittels Strom aus
755 erneuerbaren Energien mit einer Nennleistung von mindestens 50 MW sollen so
756 betrieben werden, dass die bei der Elektrolyse entstehende Abwärme in Wärmenetze
757 eingespeist werden kann.

758 (3) Im Zuge der Realisierung des Ausbaus gemäß Absatz 2 Satz 1 wirkt das Land
759 auf die Schaffung ausreichender Leitungs- und Speicherkapazitäten für
760 Wasserstoff, insbesondere zu dessen Untergrundspeicherung, in Mecklenburg-
761 Vorpommern hin.

762 (4) Das für Energie zuständige Ministerium erarbeitet auf Grundlage der Ziele
763 dieses Gesetzes und zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 eine Wasserstoffstrategie.
764 Die Landesregierung legt dem Landtag die Wasserstoffstrategie spätestens 6
765 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor. Dem Landtag ist über die
766 Umsetzung der Strategie nach Satz 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage nach Satz 2
767 jährlich zu berichten.

768 § 15 Photovoltaikanlagen auf Gebäuden

769 (1) Bei der Errichtung von Gebäuden, für die der Bauantrag nach dem 01.01.2026
770 gestellt wird, sind Photovoltaikanlagen auf mindestens 75 Prozent der
771 Nettodachfläche gemäß § 2 Absatz 3 zu installieren und zu betreiben.

772 (2) Bei der grundlegenden Dachsanierung gemäß § 2 Absatz 13 eines Gebäudes, die
773 nach dem 01.01.2028 begonnen wird, sind Photovoltaikanlagen auf mindestens 50
774 Prozent der Nettodachfläche gemäß § 2 Absatz 3 zu installieren und zu betreiben.

775 (3) Einem Neubau gemäß Absatz 1 steht der Ausbau oder Anbau gleich, sofern
776 hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Dachfläche von geeigneter
777 Mindestgröße entsteht. Bestehende Dachflächen werden nicht berücksichtigt.

778 (4) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 wird auf die installierte Leistung der
779 Photovoltaikanlage begrenzt, für die die Anlagenbetreiberin bzw. der
780 Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Vergütung nach dem
781 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt
782 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151),
783 hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des
784 Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt sind.

785 (5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf:

786 1. Gebäude mit einer Nutzfläche von bis zu 50 Quadratmetern,

787 2. mit Reet, Stroh oder Holz bedeckte Dachflächen,

788 3. mit lichtdurchlässigem Material bedeckte Dachflächen,

789 4. fliegende Bauten.

790 (6) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 gilt ebenso als erfüllt,

791 1. soweit auf den Teilen der Gebäudehülle oder auf dem versiegelten
792 Grundstück, die für die Nutzung von solarer Energie geeignet sind, andere
793 Einrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energie installiert werden, deren
794 installierte Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach
795 Absatz 1 bis 3 entspricht,

796 2. soweit mehrere Hauptgebäude auf einem Grundstück vorhanden sind und
797 nachgewiesen werden kann, dass die Photovoltaikanlagen auf einem oder
798 mehreren der Gebäude zusammengefasst werden, wenn die installierte
799 Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach Absatz 1 bis
800 3 entspricht,

801 3. soweit das Gebäude mit einer Dachbegrünung nach § 24 ausgestattet wurde.

802 (7) Von den Pflichten nach Absatz 1 bis 3 kann durch die zuständige Behörde im
803 Einzelfall auf Antrag teilweise oder vollständig befreit werden, soweit die
804 Erfüllung der Pflichten

805 1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,

806 2. im Einzelfall technisch unmöglich ist

807 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder

808 4. im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand
809 oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

810 (8) Zur Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 bis 3 kann eine geeignete Fläche
811 an einen Dritten verpachtet werden. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 6.

812 (9) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Zustimmung
813 des für Klimaschutz zuständigen Ausschusses festzulegen:

- 814 1. Mindestanforderungen an eine grundlegende Dachsanierung,
- 815 2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 7 Satz 1
816 Nummer 2,
- 817 3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 7 Satz
818 1 Nummer 3,
- 819 4. Die von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ausgenommenen Gebäude,
- 820 5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,
- 821 6. Weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflichten nach den
822 Absätzen 1 bis 3,
- 823 7. Die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 6,
- 824 8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 7 Nr. 4,
- 825 9. Weitere für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von
826 Photovoltaikanlagen zwingend erforderliche Angaben.

827 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 9
828 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht,
829 so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde. Eine
830 Rechtsverordnung regelt die Förderung für Photovoltaikanlagen, die die Ziele des
831 Absatz 1 bis 3 übererfüllen.

832 (10) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 entfällt, sobald auf dem Hoheitsgebiet des
833 Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von
834 mehr als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).

835 § 16 Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen

836 (1) Beim Neubau einer offenen Stellplatzanlage mit mehr als 10 Stellplätzen für
837 Kraftfahrzeuge, der nach dem 01.01.2026 begonnen wird, hat der*die Eigentümer*in
838 über den für eine Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten
839 Stellplatzflächen eine Photovoltaikanlage zu installieren, deren Modulfläche
840 mindestens 40 Prozent der für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie
841 geeigneten Stellplatzflächen beträgt. Einem Neubau gemäß Satz 1 steht der Ausbau
842 gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche
843 mit mehr als 10 Stellplätzen entsteht. Bestehende Stellplatzflächen werden nicht
844 berücksichtigt. Verpflichtete können sich zur Erfüllung der Pflichten nach den
845 Sätzen 1 und 2 Dritter bedienen.

846 (2) Die Pflicht gemäß Absatz 1 gilt nicht bei Stellplatzflächen, die unmittelbar
847 entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind oder sofern sich in
848 bis zu 100 m Entfernung zur äußeren Umgrenzung der Stellplatzanlage kein
849 Netzanschlusspunkt befindet.

850 (3) Zur Erfüllung einer Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage gemäß
851 Absatz 1 kann ersatzweise eine Photovoltaikanlage auf der Dachfläche oder auf

852 anderen Flächen der Gebäudehülle eines gleichzeitig mit der Stellplatzanlage neu
853 errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung der neuen
854 Stellplatzanlage installiert und der hierdurch in Anspruch genommene
855 Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Dies gilt nicht,
856 soweit Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die für die Erfüllung der
857 Pflichten gemäß § 15 benötigt werden.

858 (4) Zur Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 kann eine geeignete Fläche auch
859 an einen Dritten verpachtet werden. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 3.

860 (5) Von den Pflichten nach Absatz 1 kann durch die zuständige Behörde im
861 Einzelfall auf Antrag teilweise oder vollständig befreit werden, soweit die
862 Erfüllung der Pflichten

- 863 1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,
- 864 2. im Einzelfall technisch unmöglich ist,
- 865 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
- 866 4. im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand
867 oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

868 (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Zustimmung
869 des für Klimaschutz zuständigen Ausschusses festzulegen:

- 870 1. Die Mindestanforderungen an eine für eine Nutzung von solarer
871 Strahlungsenergie geeignete offene Stellplatzanlage,
- 872 2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 5 Satz 1
873 Nummer 2,
- 874 3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 5 Satz
875 1 Nummer 3,
- 876 4. Die von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommenen Stellplatzanlagen,
- 877 5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,
- 878 6. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 5 Nr. 4,
- 879 7. Weitere für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von
880 Photovoltaikanlagen zwingend erforderliche Angaben.

881 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 7
882 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht,
883 so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde.

884 (7) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, sobald auf dem Hoheitsgebiet des Landes
885 Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr
886 als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).

887 § 17 Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen
888 der Schieneninfrastruktur

889 (1) Beim Neu- und Ausbau und bei der Ertüchtigung von Anlagen der
890 Straßenbauverwaltung in Baulast des Landes, bei denen ein eigener Energiebedarf
891 vorliegt, sind grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung vorzusehen,
892 solange diese die Belange der Sicherheit nicht gefährden.

893 (2) Beim Neubau von Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich sind
894 Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu installieren, soweit die Sicherheit
895 und Leichtigkeit des Verkehrs auf diesen Verkehrsinfrastrukturen dadurch nicht
896 beeinträchtigt wird. Die §§ 24, 24a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27.
897 Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, ber. 1994 S. 2439), das zuletzt durch
898 Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151) geändert
899 worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt. Soweit
900 Planentwürfe, die in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren
901 eingebracht werden, nicht auf mindestens 30 Prozent der hiernach zulässigen und
902 baulich geeigneten Flächen Photovoltaikanlagen vorsehen, haben die einschlägigen
903 Träger öffentlicher Belange die Zustimmung zu versagen.

904 (3) Die nicht betriebsnotwendigen Flächen bestehender Verkehrswege in Baulast
905 des Landes sollen systematisch auf ihre Geeignetheit zur Installation von
906 Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und deren Wirtschaftlichkeit geprüft
907 werden. Bestehende Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich sind auf ihre
908 Eignung zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu prüfen
909 und geeignete Verkehrswege in Baulast des Landes entsprechend mit
910 Photovoltaikanlagen auszustatten.

911 (4) Das für Verkehr zuständige Ministerium berichtet bis zum 31. Dezember 2025
912 dem Landtag über die Fortschritte bei der Umsetzung der Regelung und legt
913 geeignete Verbesserungsvorschläge vor.

914 (5) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 entfällt, sobald auf dem Hoheitsgebiet des
915 Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von
916 mehr als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).

917 § 18 Freiflächenphotovoltaik

918 (1) Bis zum Jahr 2035 sollen in Mecklenburg-Vorpommern
919 Freiflächenphotovoltaikanlagen auf einer Fläche von 23.000 Hektar installiert
920 sein. Auf das Ziel nach Satz 1 sind auch Flächen anzurechnen, die für eine
921 Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen sind oder für die eine
922 Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt. Sofern
923 alternative Anlagentypen, insbesondere solche mit größeren Modulabständen sowie
924 Agriphotovoltaikanlagen, gewählt werden, kommen deren Grundflächen nur anteilig
925 zur Anrechnung. Die anzurechnende Fläche ergibt sich entsprechend einer
926 klassischen Anlage mit vergleichbarem Jahresstromertrag bzw. vergleichbarer
927 installierter Leistung. Das Nähere regelt das für Landwirtschaft zuständige
928 Ministerium durch eine Rechtsverordnung.

- 929 (2) Die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erreichung des Ziels nach
930 Absatz 1 Satz 1 soll für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen bevorzugt
931 erfolgen auf
- 932 1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung
933 besteht und nur sofern die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik der
934 Wiedervernässung nicht entgegensteht,
 - 935 2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als
936 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht
937 aufweisen,
 - 938 3. altlastenverdächtigen Flächen sowie
 - 939 4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung
940 durch Wasser oder Wind.
- 941 Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 35 oder mehr, die nicht zugleich
942 Böden im Sinne des Satzes 2 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit
943 Ausnahme von Agrifotovoltaikanlagen und mit Ausnahme von Solarthermieanlagen
944 wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der
945 landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden.

A4 Abschnitt 3 - Wärmewende und Gebäude [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

948 § 19 Grundsätze des nachhaltigen Bauens

949 (1) Das Land wirkt darauf hin, dass Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im
950 Sinne des § 2 Absatz 1 Landesbauordnung so errichtet, geändert und
951 instandgehalten werden, dass die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden.
952 Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen

953 1. zur Reduzierung des Flächenverbrauchs,

954 2. zur Förderung des Klimaschutzes, insbesondere durch energieeffizientes
955 Bauen und eine Wärmeversorgung auf Grundlage erneuerbarer Energien,

956 3. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels,

957 4. zur Schonung von Ressourcen einschließlich der Wiederverwendung von
958 Bauprodukten und Baustoffen,

959 5. zur Verwendung kohlenstoffspeichernder oder sonstiger klimafreundlicher
960 Baustoffe, insbesondere von Baustoffen aus Paludikultur aus regionalem
961 Anbau,

962 6. zum Schutz der Arten und

963 7. zum Schutz oder zur Förderung der Biodiversität.

964 Dabei ist das Bauen im Bestand insbesondere durch Änderungen, Aufstockungen und
965 Sanierungen und die Nutzung sowie Umnutzung von Bestandsgebäuden dem Neubau nach
966 Möglichkeit vorzuziehen. Das Land berücksichtigt die Grundsätze nach Satz 1 bis
967 3 in allen Strategien, Programmen und Planungen.

968 (2) Das Land entwickelt im Rahmen des Klimaschutzplans gemäß § 5 Strategien und
969 Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1. Hierzu sollen Hemmnisse,
970 die der Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1, insbesondere derjenigen nach
971 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Nummer 5, entgegenstehen, beseitigt werden.

972 § 20 Klimaneutraler Gebäudebestand

973 (1) Zur Erreichung der Ziele für den Gebäudesektor nach § 4 Absatz 3 Nummer 4
974 sollen sich Gebäudeeigentümer*innen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen
975 Möglichkeiten und persönlichen Verhältnisse bei der Bewirtschaftung und der
976 energetischen Sanierung von Gebäuden sowie bei der gebäudebezogenen Nutzung
977 erneuerbarer Energien an den Zielen dieses Gesetzes orientieren.

978 (2) Die zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 Satz 1 vom Land zu entwickelnden
979 Strategien im Rahmen des Klimaschutzmaßnahmenplans gemäß § 5 umfassen
980 insbesondere die zunehmende Deckung der Wärmeversorgung durch erneuerbare
981 Energien, Umwelt- und Abwärme, die ortsnahe Erzeugung und Speicherung von Wärme

982 und die kontinuierliche Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudebestandes.
983 Hierzu legt das Land insbesondere ein Programm zur energetischen Sanierung von
984 Gebäuden und Quartieren auf.

985 (3) Die Landesregierung baut zur Umsetzung der Ziele des Absatzes 1 umfassende,
986 landesweite, kostenfreie und niedrigschwellige zugängliche Beratungsangebote für
987 Bürger*innen und Gebäudeeigentümer*innen auf. Die Landesregierung berichtet im
988 Rahmen der Monitoringberichte nach § 6 Absatz 2 über den Stand des Aufbaus der
989 Beratungsangebote nach Satz 1 und über ihre Inanspruchnahme.

990 § 21 Kommunale Wärmeplanung

991 (1) Abweichend von § 1 Satz 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
992 Dekarbonisierung der Wärmenetze ist das Zieljahr der treibhausgasneutralen
993 Wärmeversorgung in Mecklenburg-Vorpommern das Jahr 2035.

994 (2) Alle Gemeinden sind verpflichtet, bis zu den in § 4 Absatz 2 des Gesetzes
995 für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze genannten Fristen
996 kommunale Wärmepläne nach Maßgabe des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
997 Dekarbonisierung der Wärmenetze zu erstellen und erforderlichenfalls
998 fortzuschreiben. Die Pflicht nach Satz 1 kann von amtsangehörigen Gemeinden per
999 Beschluss der Gemeindevertretung auf das Amt übertragen werden.

1000 (3) Planungsverantwortlich für die Umsetzung der Pflicht nach Absatz 2 in den
1001 Gemeinden oder Ämtern ist jeweils die entsprechende zuständige
1002 Gemeindeverwaltung des Gemeindegebietes. Die planungsverantwortliche Stelle nach
1003 Satz 1 zeigt den Wärmeplan dem für Energie zuständigen Landesministerium
1004 spätestens zu den in § 4 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
1005 Dekarbonisierung der Wärmenetze genannten Fristen an. Nach Durchführung der
1006 Eignungsprüfung nach § 14 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
1007 Dekarbonisierung der Wärmenetze auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zeigen die
1008 Gemeindeverwaltungen dem für Energie zuständigen Landesministerium unverzüglich
1009 die Resultate der Eignungsprüfung an.

1010 (4) Für Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000
1011 Einwohner*innen gemeldet sind, ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.
1012 Gemeinden können die Wärmeplanung gemeinsam durchführen. Zu diesem Zweck können
1013 die Rechte und Pflichten der planungsverantwortlichen Stelle übertragen werden.

1014 (5) Die planungsverantwortlichen Stellen nach Absatz 3 Satz 1 beschließen den
1015 Wärmeplan für die Gemeindegebiete innerhalb ihrer Zuständigkeit.

1016 (6) Auf Grundlage der Überprüfung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für die
1017 Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze sollen die Wärmepläne nach
1018 Absatz 1 spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

1019 (7) Das für Energie zuständige Landesministerium trifft die Entscheidungen über
1020 die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als
1021 Wasserstoffnetzausbaugebiete nach § 26 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
1022 Dekarbonisierung der Wärmenetze sowie über den Ausschluss von Teilgebieten für
1023 ein Wasserstoffnetz nach § 22 Nummer 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
1024 Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder
1025 Ausbau von Wärmenetzen in Gebieten, die sich auf Grundlage der von der
1026 planungsverantwortlichen Stelle nach Absatz 3 Satz 3 durchgeführten
1027 Eignungsprüfung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung

1028 und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für
1029 eine Versorgung durch ein Wärmenetz eignen, soll unverzüglich nach dem Anzeigen
1030 der Resultate der Eignungsprüfung nach Absatz 3 Satz 3 erfolgen.

1031 (8) Das für Energie zuständige Landesministerium nimmt nach § 21 Nummer 5 die
1032 Bewertung von Wärmeplänen für Gemeindegebiete mit mehr als 45 000
1033 Einwohner*innen vor.

1034 (9) Das für Energie zuständige Landesministerium führt eine Wasserstoff-
1035 Vorabprüfung durch, die Auskunft über den künftigen Verlauf des Wasserstoff-
1036 Kernnetzes und bestehende Planungen für Wasserstoff-Elektrolyseure gibt. Das für
1037 Energie zuständige Landesministerium bewertet auf Grundlage der Ergebnisse der
1038 Vorabprüfung nach Satz 1 die Eignung von Gemeindegebieten für die Versorgung
1039 durch ein Wasserstoffnetz nach Maßgabe von § 14 Absatz 3 des Gesetzes für die
1040 Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Ergebnisse der
1041 Vorabprüfung nach Satz 1 und der Bewertung nach Satz 2 sind den
1042 Gemeindeverwaltungen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zuzuleiten und im
1043 Internet zu veröffentlichen. In Gebiete, die sich auf Grundlage der Bewertung
1044 nach Satz 2 nach Maßgabe von § 14 Absatz 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und
1045 zur Dekarbonisierung der Wärmenetze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine
1046 Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignen, entfällt die Eignungsprüfung nach §
1047 14 Absatz 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der
1048 Wärmenetze für die Versorgung durch ein Wasserstoffnetz.

1049 (10) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu
1050 treffen über

1051 1. vereinfachte Verfahren für die Wärmeplanung nach Maßgabe des Absatzes 4
1052 Satz 1, des § 4 Absatz 3 sowie des § 22 des Gesetzes für die Wärmeplanung
1053 und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze,

1054 2. gemeinsame Wärmeplanungen nach Absatz 4 Satz 2 sowie § 4 Absatz 3 des
1055 Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze,

1056 3. Anforderungen an die Wärmepläne, die über die Vorgaben der Absätze 1, 2
1057 und 6 hinausgehen,

1058 4. Art und Umfang finanzieller Zuwendungen an die planungsverantwortlichen
1059 Stellen nach Absatz 3 Satz 1,

1060 5. weitere für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und des Gesetzes für
1061 die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze zwingend
1062 erforderliche Angaben.

1063 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummer 1 bis 5 erstmals
1064 spätestens bis zum 30. Juni 2025.

1065 § 22 Wärmenetze

1066 (1) Abweichend von den in § 29 Absatz 1 sowie § 31 Absatz 1 des
1067 Wärmeplanungsgesetz genannten Anteilen an erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer
1068 Abwärme oder einer Kombination hieraus an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in
1069 Wärmenetzen muss dieser Anteil für jedes Wärmenetz in Mecklenburg-Vorpommern ab
1070 dem 31.12.2035 bei 100 Prozent liegen.

1071 (2) Der rasche Aufbau und Ausbau von Wärmenetzen ist von überragendem
1072 Landesinteresse und hat bei allen planerischen Abwägungen Vorrang.
1073 Grundeigentümer sind dazu verpflichtet, die Führung von Leitungstrassen über
1074 ihre Grundstücke zu dulden, sofern nicht berechtigte und erhebliche Gründe
1075 dagegen sprechen.

1076 § 23 Geothermie und Umweltwärme

1077 (1) Die Landesregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale
1078 zur Wärmeerzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energien, insbesondere der
1079 mitteltiefen und tiefen Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme.

1080 (2) Die Landesregierung erarbeitet auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes eine
1081 Strategie zur Beschleunigung der Erschließung und Nutzung der Potenziale der
1082 Geothermie und Umweltwärme. Mit der Strategie nach Satz 1 sollen insbesondere
1083 Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im
1084 Zusammenhang mit dem Ausbau der Erschließung und der Nutzung der Geothermie und
1085 Umweltwärme, zur Ausweitung hierzu erforderlicher Aktivitäten des geologischen
1086 Landesdienstes zur systematischen geologischen Erkundung und
1087 Datenbereitstellung, zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei
1088 Geothermiebohrungen und zur Einbindung der Geothermie und Umweltwärme in die
1089 kommunalen Wärmepläne in Mecklenburg-Vorpommern, zur Ausweitung und
1090 Unterstützung von Aktivitäten zur Erkundung, Evaluierung und Bereitstellung von
1091 Daten zu Potentialen zur Nutzung von Umweltwärme sowie zur Schaffung
1092 entsprechender Beratungsangebotes entwickelt werden. Die Landesregierung legt
1093 dem Landtag die Strategie nach Satz 1 spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten
1094 dieses Gesetzes vor. Dem Landtag ist über die Umsetzung der Strategie nach Satz
1095 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage nach Satz 3 jährlich zu berichten.

1096 § 24 Dachbegrünung

1097 (1) Die Eigentümer*innen von Gebäuden in Gemeinden mit mehr als 10.000
1098 Einwohner*innen, deren Baubeginn nach dem 31. Dezember 2025 liegt, haben zu
1099 errichtende Dächer mit bis zu 20 Grad Dachneigung vollständig, dauerhaft,
1100 struktur- und artenreich und mindestens extensiv zu begrünen. Dies gilt auch bei
1101 wesentlichen Umbauten des Daches eines Gebäudes, die nach dem 31. Dezember 2025
1102 begonnen wurden. Von den Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 ausgenommen sind
1103 notwendige technische Anlagen, Dachaufbauten, Dachfenster und Flächen anderer
1104 notwendiger Dachnutzungen sowie nutzbare Freibereiche auf den Dächern.

1105 (2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt ebenso als erfüllt,

1106 1. soweit das Gebäude mit einer Photovoltaikanlage nach § 15 betrieben wird
1107 oder

1108 2. soweit alternative Begrünungen nachgewiesen oder hergestellt wurden.
1109 Hierfür sind anstelle der Dachbegrünung je angefangene 20 m² nicht
1110 hergestellter Dachbegrünung zusätzlich ein standortgerechter mittel- oder
1111 großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück
1112 nachzuweisen oder zu pflanzen oder zusätzlich eine 10 m² große mit
1113 Sträuchern begrünzte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück
1114 nachzuweisen oder herzustellen. Bestehende standortgerechte Bäume oder mit
1115 standortgerechten Sträuchern begrünzte Flächen auf dem Baugrundstück werden

1116 dabei angerechnet. Die Kompensation nach Satz 1 bis 3 kann nicht auf
1117 Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.

1118 (3) Die zuständige Behörde kann von den Pflichten nach Absatz 1 auf Antrag
1119 teilweise oder vollständig befreien, soweit die Erfüllung der Pflichten

1120 1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,

1121 2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder

1122 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

1123 Auf Antrag kann ferner im Einzelfall von den Pflichten nach Absatz 1 befreit
1124 werden, wenn ihre Erfüllung aufgrund besonderer Umstände zu einer unbilligen
1125 Härte führen würde.

1126 (4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1127 1. Die Anforderungen an die Dachbegrünung nach Absatz 1,

1128 2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 3 Satz 1
1129 Nummer 2,

1130 3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 3 Satz
1131 1 Nummer 3,

1132 4. Die von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommenen Gebäude,

1133 5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,

1134 6. Weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflicht nach Absatz
1135 1,

1136 7. Die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 2,

1137 8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 3 Satz 2.

1138 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 8
1139 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht,
1140 so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde.

A5 Abschnitt 4 - Mobilitätswende [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1138 § 25 Nachhaltige Mobilität

1139 (1) Das Land wirkt im Sinne der Ziele dieses Gesetzes und zur Erreichung der
1140 Klimaneutralität nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 auf die
1141 Herstellung der Klimaneutralität des Verkehrssektors in Mecklenburg-Vorpommern
1142 hin. Die Entwicklung des Verkehrssektors soll dem Grundsatz des Vermeidens von
1143 Verkehr und der Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsarten folgen. Zur
1144 Erreichung des Ziels nach Satz 1 sollen in allen Regionen des Landes
1145 insbesondere umgesetzt werden

1146 1. der Ausbau, die Verbesserung und Optimierung der Rad- und
1147 Fußweginfrastruktur sowie des Angebots des öffentlichen
1148 Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) mit
1149 dem Ziel einer Steigerung des Wegenteils des Umweltverbunds nach § 2
1150 Absatz 16 auf 65 Prozent im Landesmittel und 80 Prozent in den
1151 Oberzentren. Zum Umweltverbund zählen auch in das ÖPNV- und SPNV-Angebot
1152 integrierte Mobilitätsformen wie Bike- und Carsharing sowie On-Demand-
1153 Dienste,

1154 2. eine verstärkte Auslastung und höhere Effizienz der Verkehrsmittel,

1155 3. die schrittweise Erhöhung des Anteils lokal emissionsfreier
1156 Kraftfahrzeuge,

1157 4. die Reduzierung verkehrsbedingter Beeinträchtigungen von Klima, Umwelt und
1158 Gesundheit im Rahmen eines funktionsfähigen und stadtverträglichen
1159 Wirtschaftsverkehrs,

1160 5. geeignete verkehrsberuhigende und verkehrsreduzierende Maßnahmen.

1161 (2) Alle mobilitäts- und infrastrukturbezogenen Planungen berücksichtigen in
1162 besonderer Weise die Ziele dieses Gesetzes. Beim Bau, Umbau oder der Sanierung
1163 von öffentlichen Straßen sind die Ziele dieses Gesetzes zu beachten und zu
1164 fördern. Sie sind vorrangig auf Fußgänger*innen, Radfahrer*innen sowie
1165 emissionsfreie Fahrzeuge auszurichten und es wird darauf hingewirkt, dass
1166 Maßnahmen nach Satz 2 den Erfordernissen eines attraktiven und sicheren Rad- und
1167 Fußverkehrs entsprechen.

1168 (3) Das für Verkehr zuständige Landesministerium stellt einen Radverkehrsplan
1169 auf. Der Radverkehrsplan enthält konkrete Ausbaumvorgaben, insbesondere zur
1170 Errichtung des Radverkehrsnetzes, unter Angabe von Jahresausbauzielen
1171 (Quantitäten) und Schritten zur Verwirklichung der Ziele (Ausbaupfade) sowie zu
1172 den Qualitäten der geplanten Radverkehrsanlagen. Der Radverkehrsplan umfasst
1173 alle Landesstraßen in der Baulast des Landes. Diese sind bis zum 31. Dezember
1174 2040 mit baulich getrennten Radwegen nach Stand der Technik durch Neu-, Um- und
1175 Ausbau herzurichten. Straßen nach Satz 3 ohne bestehende Radinfrastruktur sind

1176 dabei vorrangig zu behandeln. Für Radwege entlang von Landstraßen in der Baulast
1177 des Landes, die Teil des Radvorrangnetzes nach Absatz 4 sind, ist das Zieldatum
1178 nach Satz 1 der 31. Dezember 2035.

1179 (4) Das für Verkehr zuständige Landesministerium definiert unter Beteiligung der
1180 Öffentlichkeit bis zum 31. Dezember 2025 das landesweite Radvorrangnetz, welches
1181 für den Radverkehr besonders wichtige, überörtliche Verbindungen umfasst.

1182 (5) Bei der Gestaltung des ÖPNV wirkt die Landesregierung darauf hin, dass sich
1183 dieser insbesondere durch ein verkehrsträgerübergreifendes Zusammenwirken, durch
1184 den Auf- und Ausbau landkreisübergreifender Verbindungen, den Ausbau von
1185 Mobilitätsstationen, abgestimmte Taktfahrpläne und die Vernetzung mit
1186 individuellen Mobilitätsangeboten zu einer attraktiven Alternative und Ergänzung
1187 zum motorisierten Individualverkehr entwickelt. Ober- und Mittelzentren sollen
1188 ab 2030 durch den ÖPNV mindestens im Stundentakt verbunden sein.

1189 (6) Die mobilitätsbezogenen Planungen des Landes wirken auf eine Stärkung des
1190 Schienenverkehrs hin, insbesondere durch Angebotsverbesserungen und
1191 Taktverdichtungen im Schienenpersonennahverkehr, durch die Verlagerung des
1192 Güterverkehrs auf den Schienenverkehr, den Ausbau, die Ertüchtigung und
1193 Modernisierung des Schienennetzes und die Reaktivierung von Bahnstrecken.

1194 (7) Bis 31. Dezember 2035 soll der Schienenverkehr im Zuständigkeitsbereich des
1195 Landes ausschließlich mittels treibhausgasneutraler Antriebe betrieben werden.
1196 Das Land bestellt bei allen neuen Verkehrsverträgen ausschließlich Züge mit
1197 treibhausgasneutralem Antrieb. Wo eine Elektrifizierung des Schienennetzes nicht
1198 wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt, werden
1199 schon ab 2025 batterieelektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen.

1200 § 26 Mobilitätspläne

1201 (1) Gemeinden sollen bis zum 31. Dezember 2027 einen kommunalen Mobilitätsplan
1202 beschließen. Die zuständige Amtsverwaltung erarbeitet für amtsangehörige
1203 Gemeinden den Mobilitätsplan nach Satz 1.

1204 (2) Der kommunale Mobilitätsplan nach Absatz 1 legt fest, mit welchen Mitteln
1205 die vom Verkehr in der Kommune verursachten Treibhausgasemissionen so reduziert
1206 werden, dass die Erreichung und Umsetzung der Ziele, Grundsätze und Maßnahmen
1207 nach § 4 und § 25 Absatz 1 und 2 in der Kommune gewährleistet wird. Die im
1208 Mobilitätsplan nach Absatz 1 festgelegten Maßnahmen sollen zu einer dauerhaften
1209 Verminderung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der
1210 Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft beitragen. Der
1211 Mobilitätsplan nach Absatz 1 enthält mindestens:

1212 1. Ziele zur Steigerung des Modal Split bei der Nutzung des öffentlichen
1213 Personennahverkehrs (ÖPNV), des Radverkehrs und des Fußverkehrs, zur
1214 Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie zur Reduzierung der
1215 spezifischen Emissionen desselben,

1216 2. ein Radverkehrskonzept einschließlich eines Maßnahmenplans zum Ausbau der
1217 Radverkehrsinfrastruktur; das Konzept soll sicherstellen, dass für alle
1218 zentralen innerörtlichen Verkehrsverbindungen (lokales Radverkehrsnetz)
1219 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, jedoch spätestens bis zum
1220 31.12.2035, sichere und getrennte Radverkehrsverbindungen zur Verfügung
1221 stehen. Es enthält zudem ein Konzept zur Herstellung von Radschnellwegen

1222 zu Ober- und Mittelzentren im Umkreis von 15 km unter Berücksichtigung des
1223 Radvorrangnetzes des Landes nach § 25 Absatz 4, sichere Routen zu
1224 benachbarten Gemeinden (überörtliches Radverkehrsnetz) und
1225 Abstellmöglichkeiten für Fahrräder an radverkehrsrelevanten Orten,
1226 insbesondere den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie
1227 in Einkaufsstrassen.

1228 3. ein Konzept zum Ausbau, zur verstärkten Nutzung und zur Dekarbonisierung
1229 des öffentlichen Personennahverkehrs; soweit die Stadt oder Gemeinde
1230 selbst ÖPNV-Aufgabenträgerin ist, stellt die Stadt oder Gemeinde im
1231 Benehmen mit dem für den ÖPNV zuständigen Aufgabenträger das Konzept auf;
1232 ist die Gemeinde nicht ÖPNV-Aufgabenträgerin, hat der ÖPNV-Aufgabenträger
1233 das Konzept in Form eines Nahverkehrsplans und eines ÖPNV-
1234 Investitionsplans für das Gemeindegebiet im Benehmen mit der Gemeinde und
1235 dem für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Aufgabenträger
1236 aufzustellen,

1237 4. ein Konzept zur Reduzierung der Emissionen des motorisierten
1238 Individualverkehrs, einschließlich eines gemeindlichen Parkraumkonzepts
1239 sowie eines Konzepts zur Sicherstellung von ausreichend Ladestationen für
1240 batterieelektrische Fahrzeuge zur Umsetzung von § 27.

1241 (3) Die Aufstellung der Mobilitätspläne nach Absatz 1 kann unter Beteiligung
1242 weiterer öffentlicher Aufgabenträger erfolgen. Die Landkreise sollen bei der
1243 Aufstellung der Mobilitätspläne nach Absatz 1 möglichst frühzeitig beteiligt
1244 werden und unterstützen die Kommunen bei der Aufstellung der Mobilitätspläne im
1245 Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie ihrer finanziellen, personellen und
1246 organisatorischen Möglichkeiten.

1247 (4) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der
1248 Aufstellung der Mobilitätspläne zu beteiligen.

1249 (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltlichen
1250 und methodischen Anforderungen an die Mobilitätspläne nach Absatz 1 zu
1251 konkretisieren.

1252 § 27 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

1253 (1) Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist im gesamten Land
1254 zu unterstützen. Die Ladeinfrastruktur ist mit folgenden Zielen auszubauen:

1255 1. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur erfolgt unter der Berücksichtigung der
1256 unterschiedlichen Anwendungsfälle und in einer raumübergreifenden
1257 Betrachtung bedarfsgerecht im gesamten Land.

1258 2. Der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur wird so fortgesetzt, dass er
1259 den Zuwachs an Elektrofahrzeugen beschleunigt befördern kann. Ziel ist
1260 dabei ein Verhältnis von insgesamt mindestens einem Ladepunkt für je zehn
1261 zugelassene Fahrzeuge, wie es die Richtlinie des Europäischen Parlaments
1262 und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative
1263 Kraftstoffe empfiehlt.

1264 3. Der Aufbau im öffentlichen Raum erfolgt im Auftrag des Landes nach den
1265 Maßgaben einer einheitlichen, diskriminierungsfrei zugänglichen

1266 Ladeinfrastruktur, nicht zu Lasten des Fuß- oder Radverkehrs und
1267 berücksichtigt dabei die Entwicklung des Ausbaus von Ladeeinrichtungen im
1268 privaten Raum.

1269 4. Öffentlich gefördert werden nur solche Ladeeinrichtungen, an denen
1270 sichergestellt ist, dass ausschließlich regenerativ erzeugter Strom
1271 angeboten wird.

1272 (2) Das für Verkehr zuständige Landesministerium erarbeitet auf Grundlage der
1273 Ziele dieses Gesetzes und zur Umsetzung des Absatzes 1 eine Strategie zum Ausbau
1274 der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Landesregierung legt dem Landtag
1275 die Strategie nach Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2025 vor. Dem Landtag
1276 ist über den Ausbau nach Absatz 1 und die Umsetzung der Strategie nach Satz 1
1277 nach ihrer erstmaligen Vorlage nach Satz 2 jährlich zu berichten.

A6 Abschnitt 5 - Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forst- und Landwirtschaft [Artikel 1
Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1278 § 28 Klimafreundliche Landwirtschaft

1279 (1) Die vom Land zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft
1280 umgesetzten Maßnahmen wirken hin auf

1281 1. eine Umstellung der Bewirtschaftung von Mooren, die deren Wiedervernässung
1282 nicht entgegensteht,

1283 2. den Aufbau und den Erhalt von Humus im Boden als natürlicher
1284 Kohlenstoffspeicher,

1285 3. die Herstellung geschlossener Nährstoffkreisläufe,

1286 4. den Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten, die Reduktion von
1287 Transportwegen und die Reduktion des Importes von Futtermitteln aus
1288 Entwaldungsgebieten,

1289 5. den Verzicht auf emissionsintensiv produzierte Dünge- und
1290 Pflanzenschutzmittel,

1291 6. die Änderung der Tierhaltungsform hin zu mehr flächengebundener
1292 Tierhaltung.

1293 (2) Das Land wirkt bei der Vergabe landeseigener Flächen darauf hin, dass die
1294 Grundsätze nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bei der Vergabe eingehalten werden. Die
1295 Vergabe nach Satz 1 erfolgt insbesondere in einer Art und Weise, die die
1296 Funktion von Flächen als Kohlenstoffspeicher und -senken erhält sowie deren
1297 Speichervermögen steigert.

1298 (3) Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche
1299 in Mecklenburg-Vorpommern wird bis 2030 auf mindestens 30 Prozent gesteigert.

1300 (4) Das Land richtet ein Kompetenzzentrum für Ökolandbau ein. Das
1301 Kompetenzzentrum für Ökolandbau hat insbesondere die Aufgabe, die Umstellung auf
1302 eine ökologische und klimafreundliche Landwirtschaft sowie die Umsetzung der
1303 Grundsätze nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 durch Information, Qualifizierung und
1304 Vernetzung sowie durch die Erarbeitung und Bereitstellung von Datengrundlagen zu
1305 unterstützen.

1306 § 29 Moorschutz

1307 (1) Das Land wirkt auf die umfassende Wiedervernässung der in Mecklenburg-
1308 Vorpommern entwässerten Moore hin. Spätestens im Jahr 2035 sollen die Moore in
1309 Mecklenburg-Vorpommern wiedervernässt sein; hiervon ausgenommen sind in der
1310 Regel bebaute Moorflächen nach § 2 Absatz 15. In allen Küstenüberflutungsmooren
1311 und Flusstalmooren soll bis dahin das natürliche Überflutungsregime
1312 wiederhergestellt werden.

1313 (2) Das Land wirkt zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 für landeseigene
1314 Flächen auf die entsprechende Anpassung beziehungsweise Auflösung von
1315 Pachtverträgen hin, soweit diese in ihrer gültigen Fassung einer
1316 Wiedervernässung entgegenstehen. Das Land unterstützt dabei Maßnahmen und
1317 Forschungsvorhaben zur Umstellung etwaiger Bewirtschaftungen von Flächen nach
1318 Satz 1 und Satz 2 auf Bewirtschaftungsformen, die einer Wiedervernässung nicht
1319 entgegenstehen.

1320 (3) Absatz 2 gilt für Landkreise, Städte und Gemeinden entsprechend.

1321 (4) Das Land übt sein Vorkaufsrecht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in
1322 Verbindung mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht
1323 nach § 26 Landeswaldgesetz in der Regel aus, sofern es sich um den Verkauf von
1324 Grundstücken oder Grundstücksteilen handelt, auf denen sich Moore mit
1325 Wasserständen unter Flurhöhe befinden und auf denen sich
1326 Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach
1327 Absatz 1 beitragen. Das für Landwirtschaft und Klimaschutz zuständige
1328 Ministerium veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2025 durch Rechtsverordnung eine
1329 Kulissee an Flächen, für die im Fall ihrer Veräußerung die Bestimmungen nach Satz
1330 1 gelten. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 legt darüber hinaus Kriterien für
1331 Ausnahmen des Regelfalls nach Satz 1 fest.

1332 (5) Das Land richtet bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt
1333 ein Moormanagement ein. Das Moormanagement nach Satz 1 begleitet, überwacht und
1334 unterstützt im Austausch mit dem Klimasachverständigenrat und dem für
1335 Klimaschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministerium die Umsetzung von
1336 Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren sowie zur Bewirtschaftung von Mooren
1337 in Einklang mit deren Wiedervernässung sowie insbesondere der
1338 Moorklimaschutzstrategie nach Absatz 9. Das Moormanagement berät unter
1339 Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Expertise proaktiv
1340 Eigentümer*innen von wiederzuvernässenden Mooren und Landwirt*innen, die
1341 wiederzuvernässende Moore bewirtschaften, bei der Umsetzung von Maßnahmen zur
1342 Wiedervernässung und zur Bewirtschaftung wiedervernässter Moore.

1343 (6) Das Land richtet einen vom Moormanagement nach Absatz 5 verwalteten
1344 Flächentauschfonds ein. Der Flächentauschfonds nach Satz 1 umfasst Grundstücke
1345 in Landeshand, auf denen sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden
1346 und auf dem sich Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung
1347 des Ziels nach Absatz 1 beitragen, zum Flächentausch anbieten kann. Das Land
1348 nutzt sein Vorkaufsrecht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung
1349 mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht nach § 26
1350 Landeswaldgesetz, um den Flächentauschfonds mit Flächen für Flächentausche nach
1351 Satz 2 auszustatten.

1352 (7) Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 liegen im überragenden
1353 öffentlichen Interesse. Genehmigungspflichtige Maßnahmen zur Absenkung des
1354 Wasserstandes auf Moorböden stehen in der Regel der Erreichung der Ziele dieses
1355 Gesetzes entgegen. Genehmigungen für Maßnahmen nach Satz 2 sind in der Regel zu
1356 versagen.

1357 (8) Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf die Verwendung von Torf. Der
1358 Torfabbau in Mecklenburg-Vorpommern soll bis zum 31. Dezember 2025 vollständig
1359 eingestellt werden. Die Landesregierung wird zur Umsetzung der Maßgabe nach Satz

1360 2 ermächtigt, jene Flächen, für die noch Bergbauberechtigungen bestehen, gegen
1361 Zahlung einer Ablöse in üblicher Höhe in Landeseigentum zu überführen.

1362 (9) Das für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt zuständige Ministerium
1363 erarbeitet auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes und des Moorschutzkonzeptes
1364 des Landes und zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 eine verbindliche
1365 Moorklimaschutzstrategie. Die Landesregierung legt dem Landtag die
1366 Moorklimaschutzstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2025 vor. Dem Landtag
1367 ist über die Umsetzung der Strategie nach Satz 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage
1368 nach Satz 2 jährlich zu berichten. Eine Fortschreibung erfolgt alle 2 Jahre.

1369 § 30 Forstwirtschaft

1370 Bis zum Jahr 2035 soll der Anteil der durch Wald bedeckten Landesfläche auf 30
1371 Prozent der Landesfläche angehoben werden. Zur Erreichung des Ziels nach Satz 1
1372 setzt das Land Maßnahmen zum Aufbau neuen Waldes sowie zum Umbau bestehenden
1373 Waldes um, die sich an den Grundsätzen der Naturnähe und der Resilienz gegenüber
1374 Wetterextremen und klimatischen Veränderungen im Zuge des Klimawandels
1375 orientieren. Das Land setzt Maßnahmen nach Satz 2 insbesondere auf Flächen im
1376 Eigentum des Landes um. Die Grundsätze nach Satz 2 sind insbesondere durch den
1377 Umbau zu und die Aufforstung sowie den Erhalt von Laubmischwäldern und
1378 Dauermischwäldern erfüllt. Eine künstliche Entwässerung von Wäldern des Landes
1379 ist zu unterlassen.

1380 § 31 Flächenverbrauch und Entsiegelung

1381 (1) Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke
1382 soll bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 2 Hektar pro Tag begrenzt
1383 werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt und
1384 der Nettoflächenverbrauch auf null gesenkt.

1385 (2) Die Kreise, die Ämter, die amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die
1386 regionalen Planungsverbände wirken daraufhin, die Flächeninanspruchnahme
1387 entsprechend Absatz 1 und ihres Anteils an der Landesfläche zu reduzieren. Eine
1388 Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen über den Anteils nach Satz 1 ist nur
1389 gestattet sofern an anderer Stelle eine Entsiegelung in gleichem Umfang erfolgt.

1390 (3) Die Landesregierung führt ein Monitoring zur Erreichung der Ziele nach
1391 Absatz 1 an Hand geeigneter Indikatoren ein und führt ein öffentliches
1392 elektronisches Kataster mit für die Entsiegelung geeigneter Flächen
1393 (Entsiegelungskataster).

1394 (4) Jedes Amt sowie jede kreis- und amtsfreie Stadt und Gemeinde ermittelt und
1395 erfasst die Inanspruchnahme von Flächen nach Absatz 1 und übermittelt die Daten
1396 des vorangegangenen Kalenderjahres der zuständigen Behörde erstmals zum 1. April
1397 2026.

1398 (5) Zum 31. Dezember 2027 ermittelt, erfasst und übermittelt jedes Amt sowie
1399 jede kreis- und amtsfreie Stadt und Gemeinde der zuständigen Behörde für welche
1400 Flächen ihres Gebietes die Möglichkeit zur Entsiegelung besteht

1401 (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, das nähere Verfahren in einer
1402 Rechtsverordnung zu regeln.

A7 Abschnitt 6 - Klimaneutrale Verwaltung [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1403 § 32 Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung

1404 (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2030 die
1405 Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral zu organisieren. Dieses Ziel soll in
1406 erster Linie durch Einsparungen von Energie sowie durch die Erhöhung der
1407 Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch
1408 erreicht werden.

1409 (2) Die Staatskanzlei und jedes Ministerium bestellen jeweils eine*n
1410 Beauftragte*n für den Klimaschutz. In den der Landesregierung unmittelbar
1411 nachgeordneten Landesbehörden sollen Beauftragte für den Klimaschutz bestellt
1412 werden; dabei kann auch die*der Beauftragte des jeweils zuständigen Ministeriums
1413 zugleich für eine nachgeordnete Landesbehörde bestellt werden. Die*der
1414 Beauftragte initiiert und koordiniert Maßnahmen zur Umsetzung der §§ 33 bis 36
1415 in der jeweiligen Behörde und ist im Rahmen dieser Aufgabe Ansprechpartner*in
1416 für die Beschäftigten.

1417 § 33 Energiemanagement des Landes

1418 Das Land richtet ein Energiemanagement ein. Das Energiemanagement erhebt und
1419 veröffentlicht jährlich die Entwicklung des Energieverbrauchs, des
1420 Energieeinsatzes und der Treibhausgasemissionen der Landesliegenschaften. Auf
1421 Grundlage der nach Satz 2 erhobenen Daten werden im Rahmen des
1422 Energiemanagements zur Erreichung der Ziele nach § 32 Maßnahmen zur Einsparung
1423 von Energie geplant und durchgeführt.

1424 § 34 Klimaneutralität öffentlicher Gebäude

1425 (1) Spätestens ab dem Jahr 2030 erfolgt die Wärmeversorgung der
1426 Landesliegenschaften und sonstiger Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand
1427 vollständig auf Grundlage erneuerbarer Energien. Ausgenommen sind Gebäude, die
1428 an die Fernwärme angeschlossen sind oder bis zum 31. Dezember 2035 angeschlossen
1429 werden. Bei der Zielerreichung kommt der Anbindung der Liegenschaften an
1430 Wärmenetze und der energetischen Gebäudesanierung eine besondere Bedeutung zu.

1431 (2) Baumaßnahmen der öffentlichen Hand erfolgen vorrangig durch das Bauen im
1432 Bestand anstelle von Neubauten und unter Nutzung nachwachsender, recycelter oder
1433 recyclingfähiger Baustoffe. Bei Maßnahmen zur Errichtung und Änderung

1434 öffentlicher Gebäude, für die mit den Planungen nach dem 31. Dezember 2025
1435 begonnen wird, ist

- 1436 1. beim Einsatz von Holz nachzuweisen, dass das Holz aus zertifizierter,
1437 nachhaltiger Forstwirtschaft stammt,
- 1438 2. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob für tragende
1439 Bauteile in oberirdischen Baukonstruktionen Holz eingesetzt werden kann,
- 1440 3. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob beim Einsatz von
1441 Beton der höchstmögliche Anteil an rezyklierter Gesteinskörnung nach den
1442 allgemein anerkannten Regeln der Technik verwendet werden kann,
- 1443 4. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob wiederverwendbare
1444 Bauteile aus Rückbau oder Baustoffe, die überwiegend aus Recyclingmaterial
1445 oder aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, eingesetzt werden können,
- 1446 5. nach erfolgter Prüfung gemäß der Nummern 2 bis 4 für das jeweilige Gebäude
1447 oder bei Gebäuden mit vergleichbaren spezifischen Treibhausgasemissionen
1448 für ein dafür charakteristisches Gebäude eine Berechnung und Optimierung
1449 der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus gemäß den
1450 anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und zu dokumentieren,
- 1451 6. vor der Entscheidung zum Neubau, Ersatzneubau oder wesentlichem Umbau nach
1452 den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen und zu
1453 dokumentieren, ob zur Erreichung des vorgesehenen Zweckes der Gebäude eine
1454 Sanierung oder Modernisierung des bestehenden Gebäudes aus Gründen des
1455 Klimaschutzes zu bevorzugen wäre.

1456 (3) Die Dokumentationen nach Absatz 6 Satz 2 Nummern 5 und 6 sind der
1457 zuständigen Behörde zugänglich zu machen. Sofern bei der Umsetzung aus
1458 technischen oder wirtschaftlichen Gründen keine Baustoffe oder Bauteile im Sinne
1459 des Absatzes 6 Satz 2 Nummern 2 bis 4 eingesetzt werden können, ist dies zu
1460 dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde zugänglich zu
1461 machen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat dabei nach den allgemein
1462 anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die zuständige Behörde legt die
1463 darüber hinaus anzuwendenden Parameter für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
1464 fest.

1465 (4) Die Landesregierung führt bis zum 31.12.2025 das Bewertungssystem
1466 Nachhaltiges Bauen (BNB) auf Landesebene ein und wendet dieses auf den Neubau
1467 und wesentliche Modernisierungen öffentlicher Gebäude im Regelfall an.

1468 (5) Bei Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand gilt die Pflicht gemäß § 15
1469 Absatz 2 ab dem 31. Dezember 2030 für Bestandsgebäude auch dann, wenn keine
1470 grundlegende Dachsanierung durchgeführt wird, sofern nicht andere öffentlich-
1471 rechtliche Pflichten und Vorschriften entgegenstehen. Bei offenen
1472 Stellplatzflächen im Eigentum der öffentlichen Hand gilt die Pflicht gemäß § 16
1473 Absatz 1 bereits für den Neubau von offenen Stellplatzanlagen mit mehr als 5
1474 Stellplätzen sowie ab dem 31. Dezember 2030 außerdem für bestehende
1475 Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen. Die Photovoltaikanlage kann in
1476 begründeten Einzelfällen auch in unmittelbarer räumlicher Umgebung der

1477 Parkplätze installiert werden. Von den Anforderungen nach Satz 1 und 2 kann im
1478 Einzelfall abgewichen werden, soweit

- 1479 1. Dachflächen nach ihrer Ausrichtung und Lage für die Nutzung solarer
1480 Strahlungsenergie offensichtlich ungeeignet oder dauerhaft für andere
1481 Zwecke bestimmt sind, mit denen die Errichtung von Solaranlagen nicht
1482 vereinbar ist,
- 1483 2. die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der
1484 durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten
1485 Energiekosten, der Erlöse und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß
1486 des CO₂-Schattenpreises nach § 36 übersteigen,
- 1487 3. öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder
- 1488 4. sicherheitsrelevante Anforderungen in Justizvollzugsanstalten
1489 entgegenstehen.

1490 (6) Die für die Verwaltung landeseigener Flächen zuständigen Behörden prüfen die
1491 im Landeseigentum stehenden Flächen des Außenbereichs systematisch auf ihre
1492 Eignung für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen und erfassen
1493 geeignete Flächen. Die erfassten Flächen sollen nach Maßgabe der bundes- und
1494 landesrechtlichen Vorschriften für die Errichtung von
1495 Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden bis auf dem Hoheitsgebiet des
1496 Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von
1497 mehr als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).

1498 § 35 Klimaneutrale Mobilität der Landesverwaltung

1499 (1) Ab dem 31. Dezember 2025 erfolgt die Neu- und Ersatzbeschaffung von
1500 Fahrzeugen sowie der Neuabschluss von Miet- und Leasingverträgen für Fahrzeuge
1501 durch die Landesverwaltung nur, sofern diese lokal emissionsfrei sind. Von Satz
1502 1 sind Fahrzeuge mit besonderen dienstlichen Nutzungs- und
1503 Sicherheitsanforderungen ausgenommen, soweit am Markt keine im Betrieb lokal
1504 emissionsfreien Fahrzeuge verfügbar sind, die diesen Anforderungen genügen. Satz
1505 2 gilt insbesondere für Kranken-, Rettungs-, Polizei- und Feuerwehr- sowie
1506 sonstige Spezialfahrzeuge und für Fahrzeuge der kritischen Infrastruktur. Im
1507 Einzelfall sind Fahrzeuge von Satz 1 ferner ausgenommen, soweit die Mehrkosten
1508 der Anschaffung eines im Betrieb CO₂-freien Fahrzeugs die Summe der über die
1509 Nutzungsdauer des Fahrzeugs eingesparten Betriebskosten und der vermiedenen
1510 Klimaschadenskosten gemäß des CO₂-Schattenpreises nach § 36 übersteigen.

1511 (2) Auf Parkplätzen mit mehr als fünf Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die im
1512 Eigentum des Landes stehen und sich außerhalb des öffentlichen Straßenraums
1513 befinden, soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 jeder achte Stellplatz, bei
1514 weniger als acht Stellplätzen aber mindestens ein Stellplatz und bis zum Ablauf
1515 des Jahres 2027 jeder vierte Stellplatz mit einer Ladeinfrastruktur für
1516 elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgestattet werden. Der auf den Parkplätzen
1517 gemäß Satz 1 für die Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge zum
1518 Einsatz kommende Strom soll möglichst aus Photovoltaikanlagen gemäß § 34 Absatz
1519 5 erzeugt werden.

1520 (3) Bei vom Land veranlassten Dienstreisen soll das klimafreundlichste
1521 Fortbewegungsmittel genutzt werden. Die Institutionen des Landes Mecklenburg-
1522 Vorpommern sind verpflichtet, dienstliche Flugreisen auf ein notwendiges Maß zu
1523 beschränken. Dienstliche Flugreisen der Institutionen des Landes Mecklenburg-
1524 Vorpommern sind bei Inlandsreisen sowie Reisen, die unter Nutzung öffentlicher
1525 Verkehrsmittel innerhalb von weniger als acht Stunden absolviert werden können,
1526 in der Regel ausgeschlossen. Entstehende Treibhausgasemissionen werden über ein
1527 geeignetes Instrument kompensiert.

1528 § 36 Klimaneutrale Beschaffung und CO₂-Schattenpreis

1529 (1) Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 LHO für
1530 Investitionen und Beschaffungen sollen bei der Bestimmung der wirtschaftlichsten
1531 Lösungsalternative die Ziele dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4
1532 berücksichtigt werden.

1533 (2) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen, Beschaffungen
1534 von Liefer- und Dienstleistungen sowie Baumaßnahmen in Bauherrschaft des Landes
1535 ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis
1536 entsprechend des nach der Methodenkonvention des Umweltbundesamtes zur
1537 Ermittlung von Umweltkosten wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes
1538 für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid
1539 zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis). Satz 1 gilt auch für Baumaßnahmen, wenn
1540 zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Durchführung der Baumaßnahme feststeht, dass
1541 dieses in das Eigentum des Landes übergeht. Der Schattenpreis nach Satz 1 ist
1542 für Treibhausgasemissionen, die nicht in Form von Kohlendioxid anfallen, je
1543 Tonne CO₂-Äquivalent zu veranschlagen.

1544 (3) Die Bepreisung von Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen bleibt
1545 unberührt.

1546 (4) Der CO₂-Schattenpreis ist erstmalig für Maßnahmen zu veranschlagen, mit
1547 deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab dem 31. Dezember 2025 begonnen wird.

1548 (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere
1549 Regelungen zu dem CO₂-Schattenpreis gemäß Absatz 1 zu treffen, insbesondere über

1550 1. die Festlegung der Anwendung anderer Instrumente anstelle des CO₂-
1551 Schattenpreises für einzelne Anwendungsbereiche, soweit diese mindestens
1552 die gleiche Wirkung entfalten wie der CO₂-Schattenpreis, wobei die

1553 Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten des Umweltbundesamtes
1554 zu berücksichtigen ist,

1555 2. die Festlegung und Anpassung der Höhe des CO₂-Schattenpreises für einzelne
1556 Anwendungsbereiche,

1557 3. die Art und Weise der Ermittlung der Treibhausgasemissionen,

1558 4. die sachliche Reichweite der Treibhausgasbilanzierung,

1559 5. einen abweichenden Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des CO₂-
1560 Schattenpreises in einzelnen Anwendungsbereichen,

1561 6. Konkretisierungen der einzelnen Anwendungsbereiche des CO₂-Schattenpreises
1562 und sachlich begründete Ausnahmen von dessen Anwendung sowie

1563 7. Bagatellgrenzen, bei denen der CO₂-Schattenpreis nicht angewendet werden
1564 muss.

1565 § 37 Klimaneutrale Kommunalverwaltungen

1566 (1) Die Ämter, die kreis- oder amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die
1567 Landkreise organisieren bis zum Jahr 2030 ihre jeweiligen Verwaltungen netto-
1568 treibhausgasneutral. Dieses Ziel soll in erster Linie durch Einsparungen von
1569 Energie sowie durch die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils
1570 erneuerbarer Energien am Energieverbrauch erreicht werden. Das Land unterstützt
1571 die Ämter, die kreis- oder amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die Landkreise
1572 bei der Erreichung des Ziels nach Satz 1.

1573 (2) Die §§ 34 und 35 gelten für Ämter, kreis- oder amtsfreie Städte und
1574 Gemeinden sowie die Landkreise entsprechend.

1575 (3) Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Investitionen und
1576 Beschaffungen in den Kommunen sollen bei der Bestimmung der wirtschaftlichsten
1577 Lösungsalternative die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigt werden. Für die
1578 Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen, Beschaffungen von Liefer-
1579 und Dienstleistungen in den Kommunen sowie Baumaßnahmen in Bauherrschaft der
1580 Kommunen gilt § 36 Absatz 1 bis 4 entsprechend. Die Festlegungen von
1581 Rechtsverordnungen nach § 36 Absatz 5 gelten entsprechend.

1582 § 38 Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten

1583 Der Aufstellungsbeschluss von Bauleitplanungen sowie der Abschluss von
1584 städtebaulichen Verträgen erfolgt jeweils in Verbindung mit einem
1585 Klimaschutzbaukonzept. Die Klimaschutzbaukonzepte nach Satz 1 beschreiben
1586 Maßnahmen zur Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes, insbesondere nach § 4,
1587 und zur Sicherstellung ihrer Erreichung. Maßnahmen nach Satz 2 sind insbesondere
1588 zur Gewährleistung einer hohen Energieeffizienz von Gebäuden und eines hohen
1589 Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch sowie zur Einbindung und
1590 Umsetzung kommunaler Wärmepläne nach § 21, kommunaler Mobilitätspläne nach § 26
1591 und der Klimaanpassungskonzepte nach § 42 zu ergreifen. Die Klimaschutzkonzepte
1592 nach Satz 1 sind zu veröffentlichen.

1593 § 39 Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz

1594 (1) Jedes Amt sowie jede kreis- oder amtsfreie Stadt oder Gemeinde sowie jeder
1595 Landkreis bestellt mindestens eine*n Koordinator*in für die Koordinierung der
1596 kommunalen Aufgaben des Klimaschutzes, der Erreichung der Klimaneutralität der
1597 Gemeinde im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Klimaziele und der
1598 Klimaanpassung. Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators nach Satz 1
1599 sind insbesondere

- 1600 1. die Koordinierung und Sicherstellung der Umsetzung der Pflichten nach §
1601 21, § 26 und nach § 42 sowie weiterer aus bundes- und landesgesetzlichen
1602 Verpflichtungen erwachsenden Aufgaben in Bezug auf Klimaschutz und
1603 Klimaanpassung,
- 1604 2. die Beteiligung an der Erarbeitung und Umsetzung der
1605 Klimaschutzbaukonzepte nach § 38,
- 1606 3. die Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln für
1607 Maßnahmen gemäß Nummer 1 und
- 1608 4. die Beratung und Unterstützung der Verwaltung zur Berücksichtigung von
1609 Klimaschutzbelangen im Rahmen der kommunalen Aufgaben.

1610 (2) Die Koordinator*innen für Klimaschutz nach Absatz 1 tauschen sich
1611 fortlaufend mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zu ihrer Arbeit aus
1612 und berichten dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf Verlangen über die
1613 zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und insbesondere zur Umsetzung des § 37
1614 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen. Sie arbeiten in ihrem Aufgabenbereich proaktiv
1615 mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zusammen.

1616 (3) Die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 entstehenden Kosten werden
1617 jedem Amt sowie jeder amts- und kreisfreien Stadt oder Gemeinde einmal je
1618 angefangene 10.000 Einwohner*innen des Gemeindegebietes und jedem Landkreis
1619 einmal in Höhe durchschnittlichen Kosten einer Stelle des höheren Dienstes
1620 erstattet.

1621 § 40 Klimaschutzberatung

1622 Das Land unterhält in Form einer Fachstelle für Klimawandel und Klimaanpassung
1623 Beratungsangebote für Bürger*innen und Unternehmen. Die Beratungsangebote nach
1624 Satz 1 umfassen insbesondere die Beratung von Kommunen bei der Anpassung an die
1625 unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und bei der Erstellung und Umsetzung
1626 kommunaler Wärmepläne nach § 21, kommunaler Mobilitätspläne nach § 26 und der
1627 Klimaanpassungskonzepte nach § 42 sowie zur Unterstützung bei der Aushandlung
1628 der Beteiligung von Kommunen an den Erträgen der erneuerbaren Energien. Die
1629 Beratungsangebote nach Satz 1 tragen zu Information, Qualifizierung und
1630 Vernetzung bei. Die Fachstelle nach Satz 1 erarbeitet hierzu Datengrundlagen und
1631 stellt diese bereit.

A8 Abschnitt 7 - Klimaanpassung [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1632 § 41 Klimaanpassungsstrategie des Landes

1633 (1) Die Landesregierung legt dem Landtag die Klimaanpassungsstrategie nach § 10
1634 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes bis zum 31. Januar 2027 vor. Dem Landtag ist
1635 über die Umsetzung der Strategie nach Satz 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage
1636 jährlich zu berichten.

1637 (2) Ergänzend zu den Bestimmungen nach § 10 Absatz 3 des Bundes-
1638 Klimaanpassungsgesetzes sollen die Analysen, Ziele und Maßnahmen der
1639 landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach Absatz 1 insbesondere
1640 die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels für die Bevölkerung und ihre
1641 Gesundheit, den Umgang mit Trockenperioden, Extremniederschlägen und Hitzetagen,
1642 die Infrastruktur, die Küsten, die Gewässer, das Grundwasser, den
1643 Hochwasserschutz, die Wälder, die Land-, Wald- und Forstwirtschaft, den Boden,
1644 die Natur, die Ökosysteme sowie die Biodiversität adressieren.

1645 § 42 Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte

1646 (1) Jede Gemeinde stellt unter Berücksichtigung der Klimaanpassungsstrategie
1647 nach § 40 bis zum 31. Januar 2027 ein Klimaanpassungskonzept nach § 12 Absatz 1
1648 Satz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes auf und schreibt dieses anschließend
1649 alle 5 Jahre fort. Die Pflicht nach Satz 1 kann von amtsangehörigen Gemeinden
1650 auf das Amt übertragen werden. Die Klimaanpassungskonzepte nach Satz 1 sind zu
1651 veröffentlichen.

1652 (2) Abweichend von den Bestimmungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Bundes-
1653 Klimaanpassungsgesetzes sollen die Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1
1654 Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen, bei
1655 extremer Dürre und bei Starkregen getroffen werden kann, sowie solche Maßnahmen,
1656 die die Eigenvorsorge der Bürger*innen erhöhen.

1657 (3) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch
1658 Rechtsverordnung die Bestimmungen nach Absatz 2 sowie § 12 des Bundes-
1659 Klimaanpassungsgesetzes zu ergänzen, sowie festzulegen, in welcher Form
1660 Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 einer Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
1661 einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs bedürfen.

1662 § 43 Nutzung landeseigener Flächen für Vorhaben des Küsten- und
1663 Hochwasserschutzes

1664 Für Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes, die der Anpassung an die Folgen
1665 des Klimawandels dienen, sollen den Trägern der jeweiligen Vorhaben Flächen im
1666 Eigentum des Landes, deren Nutzung für die Durchführung der Vorhaben zulässig
1667 sowie geeignet und erforderlich ist, unentgeltlich zur Nutzung überlassen
1668 werden.

1669 Anlage 1 „Sektorziele zur Treibhausgasminderung“

1670 Nachstehende Ziele werden für die Treibhausgasemissionen der in § 4 Absatz 3
1671 genannten Sektoren entsprechend der Abgrenzung in §§ 3a und 4 des
1672 Bundesklimaschutzgesetzes festgeschrieben. Die Ziele verstehen sich als
1673 Höchstmenge an CO₂-Äquivalenten, die ab dem genannten Datum über den Zeitraum
1674 von einem Kalenderjahr in Mecklenburg-Vorpommern ausgestoßen werden dürfen. Die
1675 Ziele dürfen unter-, aber nicht überschritten werden. Die Ziele aller nicht
1676 benannten Jahre werden in der vorangenannten Logik entsprechend § 5 Absatz 1 und
1677 Absatz 2 Nummer 1 im Klimaschutzmaßnahmenplan durch die Landesregierung unter
1678 Beteiligung der Öffentlichkeit festgesetzt. Ziele eines jeden Folgejahres dürfen
1679 die Ziele des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten, so dass der Zielpfad
1680 eine stetig sinkende Gesamtemissionsmenge ausweist.

- 1681 • Energiewirtschaft
- 1682 ◦ ab 31.12.2025 1,70 Mio. t

- 1683 ◦ ab 31.12.2030 0,38 Mio. t
- 1684 ◦ ab 31.12.2035 0,30 Mio. t

- 1685 • Industrie
- 1686 ◦ ab 31.12.2025 0,36 Mio. t

- 1687 ◦ ab 31.12.2030 0,12 Mio. t
- 1688 ◦ ab 31.12.2035 0,10 Mio. t

- 1689 • Verkehr
- 1690 ◦ ab 31.12.2025 1,31 Mio. t

- 1691 ◦ ab 31.12.2030 0,32 Mio. t
- 1692 ◦ ab 31.12.2035 0,00 Mio. t

- 1693 • Gebäude
- 1694 ◦ ab 31.12.2025 0,98 Mio. t

- 1695 ◦ ab 31.12.2030 0,25 Mio. t
- 1696 ◦ ab 31.12.2035 0,00 Mio. t

- 1697 • Landwirtschaft
- 1698 ◦ ab 31.12.2025 2,33 Mio. t

- 1699 ◦ ab 31.12.2030 1,87 Mio. t
- 1700 ◦ ab 31.12.2035 1,80 Mio. t

- 1701 • Abfallwirtschaft und Sonstiges
- 1702 ◦ ab 31.12.2025 0,63 Mio. t

- 1703 ◦ ab 31.12.2030 0,53 Mio. t

- 1704 ◦ ab 31.12.2035 0,30 Mio. t
- 1705 • Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft
- 1706 ◦ ab 31.12.2025 1,24 Mio. t
- 1707 ◦ ab 31.12.2030 -0,87 Mio. t
- 1708 ◦ ab 31.12.2035 -2,50 Mio. t

A9 Artikel 2 - Änderung der Kommunalverfassung

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1709 § 15 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt
1710 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

1711 1. In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

1712 „Ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht insbesondere dann, wenn es sich
1713 um Vorgaben zum Anschluss an oder zur Benutzung von einer Einrichtung zur
1714 Versorgung mit Nah- oder Fernwärme zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes
1715 handelt.“

1716 2. In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

1717 „Die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 3 können durch Satzung auch für Gebäude mit
1718 bestehenden Heizungsanlagen angewendet werden, wenn ein Austausch oder Ersatz
1719 erfolgt. Die Regelungen der Satzung dürfen in den erfassten Gebieten bestehende
1720 Quartierslösungen im Sinne von Vereinbarungen in Textform zwischen den
1721 Eigentümer*innen zur Umsetzung eines Konzepts für eine gemeinsame energetische
1722 Versorgung und Optimierung mehrerer Gebäude, die in räumlichem Zusammenhang
1723 stehen, nicht beeinträchtigen. Die Einspeisung von Wärme aus erneuerbaren
1724 Energien durch Dritte innerhalb des Gebietes soll ermöglicht werden. In der
1725 Satzung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass auf Antrag von den
1726 Anforderungen befreit werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer
1727 Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden. Die Anschluss- und
1728 Benutzungsbestimmungen nach Absatz 1 müssen zur Sicherung der wirtschaftlichen
1729 und sozialen Vertretbarkeit mit Vorgaben zur Höhe, Bildung, Transparenz und
1730 Kontrolle der Entgelte verbunden werden.“

A10 Artikel 3 - Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1732 § 34 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-
1733 V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
1734 wird wie folgt geändert:

1735 Der folgende Satz wird angefügt:

1736 „Satz 1 gilt nicht, sofern es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich Moore
1737 mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und sofern sich auf dem Grundstück
1738 Moorklimaschutzmaßnahmen grundsätzlich umsetzen lassen, die zur Erreichung des
1739 Ziels nach § 29 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes beitragen und Teil der
1740 Flächenkulisse der jeweils gültigen Fassung der Rechtsverordnung nach § 29
1741 Absatz 4 Satz 2 des Landesklimaschutzgesetzes sind.“

A11 Artikel 4 - Änderung des Landeswaldgesetzes

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1741 Das Landeswaldgesetz vom 27. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 870), zuletzt geändert
1742 durch Gesetz vom 22. Mai 2021 (GVOBL. M-V S. 790), wird wie folgt geändert:

1743 1. § 15 Absatz 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

1744 „Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, sofern es sich bei der Umwandlung um
1745 Moorklimaschutzmaßnahmen zur Erreichung des Ziels nach § 29 Absatz 1 des
1746 Landesklimaschutzgesetzes handelt. Satz 3 gilt insbesondere, wenn es sich bei
1747 der Umwandlung um die Wiedervernässung eines Moores nach § 2 Absatz 2, dessen
1748 Wasserstand sich vor der Umwandlung unter Flurhöhe befindet, oder eine hiermit
1749 im Zusammenhang stehende Maßnahme handelt.“

1750 2. § 26 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1751 „Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn der Kauf der Verbesserung der
1752 Waldstruktur oder der Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes
1753 dient sowie, sofern es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich Moore nach §
1754 2 Absatz 2 mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden, und sofern sich auf dem
1755 Grundstück Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des
1756 Ziels nach § 29 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes beitragen und Teil der
1757 Flächenkulisse der jeweils gültigen Fassung der Rechtsverordnung nach § 29
1758 Absatz 4 Satz 2 des Landesklimaschutzgesetzes sind.“

A12 Artikel 5 - Änderung des Landeshochschulgesetzes

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1759 Das Landeshochschulgesetz vom 25. Januar 2011 (GVOBL. M-V S. 18), zuletzt
1760 geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBL. M-V S. 1018), wird wie folgt
1761 geändert:

1762 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1763 Nach der Angabe zu § 89 wird die folgende Angabe eingefügt:

1764 „§ 89a Nachhaltigkeitsbeauftragte*r“

1765 2. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

1766 „§ 89a Nachhaltigkeitsbeauftragte*r

1767 Die Hochschule wählt nach Maßgabe der Grundordnung eine*n
1768 Nachhaltigkeitsbeauftragte*n, die*der die Belange für Nachhaltigkeit,
1769 Klimaneutralität und Klimagerechtigkeit an der Hochschule vertritt; die Amtszeit
1770 beträgt zwei Jahre. Die*der Nachhaltigkeitsbeauftragte wirkt darauf hin, dass
1771 die Hochschule ihren Beitrag zur klimagerechten Entwicklung in der Gesellschaft
1772 und zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes leistet sowie selbst
1773 so früh wie möglich die Klimaneutralität mit konkreten Maßnahmen erreicht.
1774 Sie*er wirkt darauf hin, dass die Hochschule sich in ihren Bereichen der
1775 Nachhaltigkeit verschreibt und entwickelt in Zusammenarbeit mit den
1776 Hochschulgremien ein Nachhaltigkeitskonzept. In diesem Rahmen hat sie*er das
1777 Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an
1778 Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von
1779 Vorschlägen. Die*der Nachhaltigkeitsbeauftragte soll an der Planung von
1780 Baumaßnahmen beteiligt werden, insbesondere durch die Abgabe von Stellungnahmen
1781 zur Einhaltung der Vorgaben nach § 34 des Landesklimaschutzgesetzes. Die*der
1782 Nachhaltigkeitsbeauftragte wird mindestens zur Hälfte von den Dienstaufgaben
1783 freigestellt.“

A13 Artikel 6 - Änderung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1784 § 7 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Januar 1998 (GVOBL. M-V S. 12), zuletzt
1785 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 383,
1786 392), wird wie folgt geändert:

1787 1. Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

1788 „2. wenn das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur
1789 Nutzung von erneuerbaren Energien oder des Netzausbaus das Interesse an der
1790 unveränderten Beibehaltung des bisherigen Zustandes des Denkmals überwiegt.

1791 Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung
1792 von erneuerbaren Energien oder des Netzausbaus überwiegt in der Regel, wenn in
1793 das äußere Erscheinungsbild nur reversibel oder in die Substanz des Denkmals nur
1794 geringfügig eingegriffen wird.

1795 Ein geringfügiger Eingriff liegt in der Regel bei der Errichtung, Veränderung
1796 oder Beseitigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder des
1797 Stromnetzes vor, die nicht in der Nähe eines bedeutenden, raumwirksamen
1798 Baudenkmals oder landschaftsprägenden Bodendenkmals liegen.

1799 Das für Denkmalschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Verordnung
1800 zur Benennung von bedeutenden, raumwirksamen Baudenkmalern und
1801 landschaftsprägenden Bodendenkmälern im Einvernehmen mit dem für Energie
1802 zuständigen Ministerium zu erlassen.“

1803 2. Nach Absatz 3 Nummer 2 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

1804 „3. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. In der
1805 Regel überwiegt das öffentliche Interesse

1806 a) an der nachhaltigen energetischen Verbesserung des Baudenkmals,

1807 b) an der Verbesserung des Hochwasserschutzes und

1808 c) an den Belangen von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen

1809

1810 das Interesse an der unveränderten Beibehaltung des bisherigen Zustandes.“

1811 3. Nach Absatz 6 wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

1812 „(7) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf die Errichtung, Veränderung oder
1813 Beseitigung von Windenergieanlagen nicht, wenn sich der Standort der
1814 Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des
1815 Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet.
1816 Dies gilt auch für einen Planentwurf zur Ausweisung eines Windenergiegebietes,
1817 sofern bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz
1818 3 Baugesetzbuch oder § 9 Absatz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt

1819 wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen
1820 entspricht.“

A14 Artikel 7 - Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1821 § 9a Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 5. Mai 1998 (GVOBL. M-V S. 503,
1822 613), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2024 (GVOBL. M-V
1823 S. 149), wird wie folgt geändert:

1824 1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1825 „In jeder Planungsregion nach § 12 Absatz 1 sind spätestens bis zum 31. Dezember
1826 2027 mindestens 2,1 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen
1827 (regionale Teilflächenziele).“

1828 2. In Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

1829 3. Satz 3 wird aufgehoben.

A15 Artikel 8 - Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Wind- und Solarparks (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V 2024)

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1830 Inhaltsübersicht:

1831 § 1 Zahlungsverpflichtung

1832 § 2 Begriffsbestimmungen

1833 § 3 Berechtigte Gemeinden

1834 § 4 Berechtigte Personen

1835 § 5 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

1836 § 6 Individualvereinbarung

1837 § 7 Zweckbindung

1838 § 8 Anforderungen an das Angebot zur finanziellen Beteiligung

1839 § 9 Bürgerverein und Bürgerstiftung

1840 § 10 Anforderungen an vergünstigten Strompreis

1841 § 12 Berichterstattung und Evaluation

1842 § 13 Transparenzplattform

1843 § 14 Ordnungswidrigkeiten

1844 § 15 Zuständigkeit und Befugnisse

1845 § 16 Verordnungsermächtigung

1846 § 1 Zahlungsverpflichtung

1847 Vorhabenträger von

1848 1. 1. Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von einem
1849 Megawatt oder

1850 2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer installierten
1851 Gesamtleistung von einem Megawatt

1852 sind zu jährlichen Zahlungen nach § 5 an die nach den §§ 3 und 4 berechtigten
1853 Gemeinden und Personen während des Anlagenbetriebes verpflichtet, sofern die
1854 jeweilige Anlage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen
1855 wurde.

1856 § 2 Begriffsbestimmungen

1857 Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1858 1. Vorhabenträger ist die Person, die beabsichtigt, eine Freiflächenanlage zu
1859 errichten sowie dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger;
1860 Vorhabenträger ist ferner, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür
1861 erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie
1862 dessen Rechtsnachfolger. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der
1863 Freiflächenanlage oder der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger der
1864 Betreiber der Freiflächenanlage oder der Windenergieanlagen, mithin auch
1865 jeder Erwerber des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger
1866 Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger;
- 1867 2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden
1868 Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine
1869 immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder
1870 zur Modernisierung beantragt oder die Gesamtheit aller räumlich
1871 zusammenhängenden Freiflächenanlagen,
- 1872 3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen
1873 Vertragsangebots zur finanziellen Beteiligung,
- 1874 4. Sparprodukt ist eine erstattungsfähige Einlage im Sinne von Artikel 2
1875 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen
1876 Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme
1877 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149, ber. ABl. L 212 S. 47 vom 18.7.2014 und
1878 ABl. L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und der zu ihrer Umsetzung ergangenen
1879 nationalen Vorschriften,
- 1880 5. Referenzzinssatz ist der Zinssatz der Euro Short-Term Rate (€STR) zum
1881 Zeitpunkt des Angebotes.

1882 § 3 Berechtigte Gemeinden

1883 (1) Berechtigt sind alle Gemeinden im Land Mecklenburg-Vorpommern,

1884 1. deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise in einer Entfernung von
1885 nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage nach §
1886 1 oder

1887 2. auf deren Gemeindegebiet sich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nach § 1

1888 befindet.

1889 (2) Sind mehrere Gemeinden wegen derselben Anlage anspruchsberechtigt, bestimmt
1890 sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil
1891 an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile ist der Betreiber
1892 verpflichtet. Auf Verlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde ist die
1893 Ermittlung der Flächenanteile in geeigneter Form offenzulegen.

1894 § 4 Berechtigte Personen

1895 (1) Berechtig sind alle natürlichen Personen, solange sie zum Zeitpunkt der
1896 Erteilung der Genehmigung seit mindestens drei Monaten

1897 1. in einer Entfernung von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der
1898 Windenergieanlage nach § 1 oder

1899 2. in einer berechtigten Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächen-
1900 Photovoltaikanlage nach § 1 ganz oder teilweise errichtet wird, gemeldet
1901 sind.

1902 (2) Die Entfernung nach Absatz 1 Nummer 1 bemisst sich zwischen der
1903 Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem
1904 Standort der Windenergieanlage. Im Falle eines Vorhabens, das aus mehreren
1905 Einzelanlagen besteht, ist die Turmmitte der nächstgelegenen Windenergieanlage
1906 des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung nach Absatz 1 Nummer 1
1907 maßgeblich.

1908 § 5 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

1909 (1) Die Höhe der jährlichen Zahlung an berechnete Gemeinden beträgt bei
1910 Windenergieanlagen und bei Freiflächenanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für
1911 die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Zahlungen auf Grundlage einer
1912 Vereinbarung nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz sind auf die
1913 Zahlungsverpflichtung nach Satz 1 anrechenbar.

1914 (2) Die Höhe der jährlichen Zahlung an berechnete Personen beträgt bei
1915 Windenergieanlagen und bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde für
1916 die tatsächlich eingespeiste Strommenge.

1917 (3) Über die Art der finanziellen Beteiligung der berechtigten Personen
1918 entscheidet der Anlagenbetreiber unter Berücksichtigung der Auffassung der
1919 berechtigten Gemeinde. Das Angebot kann sich aus verschiedenen Arten der
1920 finanziellen Beteiligung zusammensetzen. Finanzielle Beteiligungen können sein:

1921 1. die vergünstigte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien,

1922 2. wiederkehrende jährliche Spenden an gemeinnützige Bürgervereine oder
1923 Bürgerstiftungen oder

1924 3. Sparprodukte, bei denen nur ein Kreditinstitut, das von der
1925 Anlagenbetreiberin zu benennen oder zu beauftragen ist, Emittent oder
1926 Vertragspartner der nach Absatz 1 Satz 2 berechtigten Person sein kann.

1927 (4) Die jährliche Zahlung hat ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jeweils
1928 bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies gilt auch für einzeln in
1929 Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Vorhabens. Die
1930 Zahlungspflicht besteht für unterjährige Betriebszeiten jeweils zu einem
1931 Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist. Die
1932 Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern. Sie
1933 ist auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen.

1934 § 6 Individualvereinbarung

1935 Der Vorhabenträger kann mit jeder nach § 3 berechtigten Gemeinde anstelle der
1936 kalenderjährlichen Zahlung nach § 5 Absatz 1 ein anderes Beteiligungsmodell

1937 schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert den Wert der
1938 Zahlungsverpflichtung gemäß § 5 Absatz 1 nicht unterschreiten darf. Darunter
1939 fällt insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023. Eine
1940 Vereinbarung nach Satz 1 ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

1941 § 7 Zweckbindung

1942 (1) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungsverpflichtung oder der
1943 Individualvereinbarung für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau
1944 der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen

- 1945 1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
- 1946 2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über
1947 Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- 1948 3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder sozialer Aktivitäten oder
1949 von Einrichtungen, die der Bildung oder Freizeit dienen,
- 1950 4. zur Senkung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde,
- 1951 5. zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude,
- 1952 6. zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien,
- 1953 7. zur Förderung des Natur- und Artenschutzes,
- 1954 8. für Klimaschutz und Klimaanpassung.

1955 (2) Für die Einwohnerinnen und Einwohner soll der Bezug zwischen Maßnahme und
1956 den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Einen Teil der eingenommenen Gelder
1957 soll die Gemeinde in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen.

1958 (3) Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben
1959 im Sinne von § 2 Absatz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der
1960 Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), die zuletzt
1961 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBL. M-V S. 934) geändert
1962 worden ist, eingesetzt werden.

1963 (4) Eine berechnete Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält oder
1964 eine Individualvereinbarung getroffen hat, informiert zuständige Behörde
1965 jährlich zum 30. Juni über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen nach
1966 diesem Gesetz und die Mittelverwendung für das Vorjahr.

1967 § 8 Anforderungen an das Angebot zur finanziellen Beteiligung

1968 (1) Der Vorhabenträger informiert die berechnete Gemeinde schriftlich mit
1969 Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage nach § 1 über die entstandene
1970 Zahlungsverpflichtung nach § 5 Absatz 1.

1971 (2) Der Vorhabenträger übermittelt der berechneten Gemeinde schriftlich einen
1972 Angebotsentwurf zur finanziellen Beteiligung der berechneten Personen nach § 5
1973 Absatz 3. Die Übermittlung des Entwurfs ist bei Windenergievorhaben ab der
1974 Erteilung der Genehmigung im Sinne von § 4 BImSchG, bei Freiflächenvorhaben ab
1975 Erhalt der Anschlusszusage vom Netzbetreiber zulässig und muss bis zur
1976 Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Energieerzeugungsanlage

1977 erfolgen. Die berechnigte Gemeinde kann innerhalb der Frist von zwei Monaten
1978 eine Entscheidung zur Annahme treffen oder Alternativen vorschlagen. Eine
1979 Ablehnung ist nachvollziehbar zu begründen und die Gründe für eine
1980 vorgeschlagene Alternative aufzuzeigen. Unterbleibt eine Entscheidung, gilt der
1981 Entwurf als angenommen.

1982 (3) Der Vorhabenträger übermittelt den berechtigten Personen sein Angebot zur
1983 finanziellen Beteiligung spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der
1984 Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3. Das Angebot ist in wenigstens einer
1985 regionalen Tageszeitung, im Internet auf einer von dem Vorhabenträger speziell
1986 für das Vorhaben eingerichteten Internetseite sowie auf der Transparenzplattform
1987 nach § 13 bekannt zu machen.

1988 (4) Das Angebot einer finanziellen Beteiligung kann befristet oder unbefristet
1989 für die Gesamtlauzeit der Energieerzeugungsanlage nach § 1 unterbreitet werden.
1990 Ist das Angebot befristet, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, spätestens
1991 sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein erneutes Angebot gemäß § 5 Absatz 3
1992 zu unterbreiten. Ist auch das erneute Angebot befristet, so hat der
1993 Anlagenbetreiber so lange Angebote abzugeben, bis die Gesamtlauzeit der
1994 Windenergieanlage erreicht ist. Eine Befristung ist für Angebote entsprechend §
1995 5 Absatz 3 Nummer 2 ausgeschlossen.

1996 (5) Wird ein Angebot zur finanziellen Beteiligung nicht vollständig in Anspruch
1997 genommen oder unterschreiten die jährlichen Zahlungen die Zahlungsverpflichtung
1998 nach § 5 Absatz 2, ist die verbleibende Zahlungsverpflichtung gegenüber
1999 berechtigten Personen an die berechnigte Gemeinde nach Maßgabe des § 5 Absatz 4
2000 zu zahlen.

2001 (6) Der Anlagenbetreiber hat die zuständige Behörde über die Art der
2002 finanziellen Beteiligung und die Ausstattungsmerkmale nach § 5 Absatz 3 zu
2003 unterrichten.

2004 (7) Sofern der Vorhabenträger seiner Verpflichtung aus Absatz 1 oder 2 nicht
2005 oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann die zuständige Behörde auf Antrag
2006 der berechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe
2007 an die betroffene Gemeinde verpflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der
2008 Ausgleichsabgabe ersetzt die Verpflichtungen des Anlagenbetreibers aus § 5
2009 Absatz 2. Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,4 Cent pro Kilowattstunde für die
2010 tatsächlich eingespeiste Strommenge. Die Pflicht zur Zahlung der
2011 Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anlagenbetreiber seinen
2012 Verpflichtungen aus Absatz 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die
2013 Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Rückbau der
2014 Windenergieanlage.

2015 § 9 Bürgerverein und Bürgerstiftung

2016 (1) Ein Angebotsentwurf nach § 8 Absatz 1, welcher eine wiederkehrende jährliche
2017 Zahlung an einen gemeinnützigen Verein oder eine Bürgerstiftung vorsieht,
2018 beinhaltet die Mustersatzung sowie im Falle einer Bürgerstiftung ein Muster-
2019 Stiftungsgeschäft.

2020 (2) Der Vorhabenträger trägt alle mit der Gründung des Vereins oder der
2021 Bürgerstiftung anfallenden Kosten.

2022 (3) Organe der Gemeinde können nicht Teil der Organe des Vereins oder der
2023 Bürgerstiftung sein.

2024 (4) Die zuständige Behörde erstellt bis zum 31. Dezember 2024 die
2025 verpflichtenden Mustersatzungen und das Muster-Stiftungsgeschäft und stellt
2026 diese auf der Transparenzplattform nach § 13 zur Verfügung.

2027 (5) Der Verein oder die Bürgerstiftung meldet die Gründungssatzung und
2028 Satzungsänderungen dem Betreiber und der zuständigen Behörde. Die zuständige
2029 Behörde stellt die Übereinstimmung mit den Zielen der Mustersatzung innerhalb
2030 von 14 Tagen fest und die übermittelt die Entscheidung dem Betreiber, dem Verein
2031 oder Bürgerstiftung sowie die der Gemeinde.

2032 (6) Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein oder der
2033 Bürgerstiftung ist erst mit der positiven Feststellung nach Absatz 5 gestattet.

2034 (7) Eine Auflösung des Vereins oder der Stiftung ist der zuständigen Behörde und
2035 dem Vorhabenträger unverzüglich mitzuteilen.

2036 (8) Kann der Vorhabenträger zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung die Zahlung
2037 für mehr als zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre nicht an den Verein oder
2038 Bürgerverein leisten, ist der zurückgehaltene Betrag an die berechtigten
2039 Gemeinde zuzahlen. Bei Auflösung des Vereins oder der Bürgerstiftung hat dies
2040 unmittelbar zu erfolgen.

2041 § 10 Anforderungen an vergünstigen Strompreis

2042 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der vom Energieversorger angebotene
2043 Tarif folgenden Vorgaben entspricht:

- 2044 1. Der Tarif wird mindestens fünf Jahre angeboten.
- 2045 2. Der Tarif enthält eine verbrauchsunabhängige jährliche Gutschrift pro
2046 berechtigter Person.
- 2047 3. Der Arbeitspreis des Tarifs darf dem günstigsten angebotenen Arbeitspreis
2048 des im Gemeindegebiet zuständigen Grundversorgers nicht übersteigen.

2049 § 11 Anforderungen an das Sparprodukt und die Höhe der Verzinsung

2050 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das vom Kreditinstitut angebotene
2051 Sparprodukt folgenden Vorgaben entspricht:

- 2052 1. 1. die Laufzeit hat mindestens drei bis höchstens zehn Jahre zu
2053 betragen,
- 2054 2. eine Verzinsung von mindestens zwei Prozentpunkten über dem
2055 Referenzzinssatz nach § 2 ist zu gewähren,
- 2056 3. die Mindestanlagesumme für eine nach § 4 berechnete Person darf
2057 500,00 Euro nicht übersteigen,
- 2058 4. die Höchstanzlagesumme für eine nach § 4 berechnete Person darf
2059 10.000,00 Euro nicht übersteigen,

2060 5. das Sparprodukt darf keine Nachrangabrede oder einer solchen
2061 gleichkommende Bedingungen enthalten.

2062 § 12 Berichterstattung und Evaluation

2063 (1) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält oder eine
2064 Individualvereinbarung getroffen hat, informiert die zuständige Behörde
2065 spätestens 30 Tage nach Abschluss der Vereinbarung und jährlich zum 30. Juni
2066 über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen nach diesem Gesetz und die
2067 Mittelverwendung für das Vorjahr.

2068 (2) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach dem § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz
2069 erhält, informiert die zuständige Behörde bis zum 31. Dezember 2024 über den
2070 Abschluss einer Vereinbarung und jährlich zum 30. Juni über die tatsächliche
2071 Höhe der erhaltenen Zahlungen.

2072 (3) Die zuständige Behörde veröffentlicht die nach Absatz 1 und 2 gemachten
2073 Informationen fortlaufend auf der Transparenzplattform nach § 13.

2074 (4) Die Landesregierung evaluiert das Gesetz und berichtet dem Landtag alle drei
2075 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Auswirkungen und
2076 eventuell notwendige Anpassungen.

2077 § 13 Transparenzplattform

2078 (1) Die zuständige Behörde errichtet und betreibt online eine
2079 Transparenzplattform, welche alle notwendigen Informationen und Hinweise zur
2080 anwenderfreundlichen Umsetzung des Gesetzes vorhält. Die Transparenzplattform
2081 enthält insbesondere die folgenden Informationen zu den Vorhaben im
2082 Anwendungsbereich dieses Gesetzes:

- 2083 1. die angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
- 2084 2. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen
2085 der Beteiligungsvereinbarung,
- 2086 3. eine Übersicht und Berichte der berechtigten Gemeinden über die
2087 Mittelverwendung sowie
- 2088 4. eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen.

2089 Die zuständige Behörde hat die Transparenzplattform auch für Vorhaben außerhalb
2090 des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes bereitzustellen.

2091 (2) Auf der Transparenzplattform werden Informationen zu den Offerten oder
2092 Angeboten der Vorhabenträger für den Beteiligungszeitraum frühestmöglich
2093 veröffentlicht. Dem Vorhabenträger dürfen hierfür keine Kosten auferlegt werden.

2094 § 14 Ordnungswidrigkeiten

2095 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

2096 1. der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 5 Absatz 4 Satz trotz
2097 Auskunftsverlangen einer berechtigten Gemeinde nicht nachkommt,

2098 2. entgegen § 5 eine Zahlung an berechnigte Gemeinden und Personen trotz
2099 Fälligkeit nicht entrichtet.

2100 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße
2101 in Höhe von bis zu einer Million Euro geahndet werden.

2102 § 15 Zuständigkeiten und Befugnisse

2103 (1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem
2104 Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach §
2105 14 ist das für Energie zuständige Ministerium. Das Ministerium kann Befugnisse
2106 und Aufgaben an eine andere Behörde übertragen.

2107 (2) Das für Energie zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses
2108 Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

2109 (3) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur
2110 Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
2111 Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit diese für die Überwachung
2112 und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich sind.

2113 (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verpflichtungen dieses
2114 Gesetzes zulassen für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen, die in erster
2115 Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
2116 oder wenn eine anderweitige Beteiligung verbindlich umgesetzt werden soll, die
2117 den Gesetzeszweck erfüllt.

2118 § 16 Verordnungsermächtigung

2119 Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
2120 nähere Vorschriften zu erlassen über

2121 1. die Feststellung der berechtigten Personen nach § 4 Abs. 2 sowie den
2122 Umfang, den Inhalt und die Form des Nachweises der Berechnigung, deren
2123 Prüfung durch den Vorhabenträger sowie seinen Umgang mit den erlangten
2124 Daten der berechtigten Personen,

2125 2. den Umfang, den Inhalt und die Form

2126 a) der Informationen und Unterlagen zur Ermittlung der Zahlungsverpflichtung
2127 nach § 5 Absatz 4 iVm. § 3 Absatz 2,

2128 b) der Information an die Gemeinde nach § 8 Absatz 1,

2129 c) der Mitteilung der Gemeinde nach § 7 Absatz 4,

2130 d) des Verfahrens zur Genehmigung nach § 6,

2131 e) der Mitteilung an die zuständige Behörde nach § 8 Absatz 5,

2132 f) eines Angebotes nach § 9, § 10 und § 11.

2133 Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

²¹³⁴ Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das
²¹³⁵ Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an
²¹³⁶ Windparks in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V 2016, 258),
²¹³⁷ zuletzt geändert am 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032), außer Kraft.

A16 Begründung - A Allgemeiner Teil

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

2138 A Allgemeiner Teil

2139 Die weltweit, in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern bisher ergriffenen
2140 Maßnahmen haben bisher nur eine unzureichende Reduktion von
2141 Treibhausgasemissionen bewirkt, so dass die Weltgemeinschaft die Ziele zur
2142 Begrenzung des menschengemachten Anstiegs der globalen Mitteltemperatur zu
2143 verfehlen droht. Damit einher ginge voraussichtlich global die weitere Zunahme
2144 und Intensivierung von Extremwetterereignissen, ein weiterer Anstieg des
2145 Meeresspiegels, die Ausbreitung langfristig unbewohnbarer Gebiete und in der
2146 Folge in großem Maße Flucht und Vertreibung von Bevölkerungen sowie
2147 Verteilungskonflikte bis hin zu -kriegen. Zahlreiche wissenschaftliche
2148 Untersuchungen deuten zudem darauf hin, dass bereits bei einer Erwärmung
2149 zwischen 1,5 und 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau die
2150 Überschreitung unumkehrbarer Kippunkte droht, wie etwa der Verlust der globalen
2151 Korallenriffe, das abrupte Auftauen des Permafrostes sowie der Schwund des
2152 grönländischen sowie des westantarktischen Eisschildes, die ihrerseits jeweils
2153 die globalen Lebensbedingungen gefährden. Wie indes jüngst Daten des
2154 europäischen Erdbeobachtungsprogramms Copernicus gezeigt haben, war der Mai 2024
2155 der elfte Monat in Folge mit einem Temperaturanstieg über 1,5 Grad Celsius über
2156 dem vorindustriellen Niveau und mithin zugleich der elfte Monat in Folge mit
2157 einem Temperaturrekord innerhalb der Wetteraufzeichnung. Auch Mecklenburg-
2158 Vorpommern ist von den Folgen des globalen menschengemachten Klimawandels
2159 sichtbar betroffen, etwa durch die Veränderung von Niederschlagsmustern, dem
2160 Rückgang der Grundwasserstände durch sommerliche Dürren, die zunehmende
2161 Abtragung bisher stabiler Küstenabschnitte oder dem Rückgang der Heringsbestände
2162 im Greifswalder Bodden. Damit stellt der Klimawandel auch in Mecklenburg-
2163 Vorpommern eine außerordentliche Bedrohung für Gesundheit, Leben, Wirtschaft und
2164 Wohlstand dar. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern im Übrigen mit § 14 Absatz
2165 1 des Bundesklimaschutzes auch explizit die Möglichkeit zur eigenen
2166 Klimaschutzgesetzgebung eingeräumt. Demgegenüber zeigen die Resultate der
2167 Sektorzielstudie des Leipziger Instituts für Energie, dass ohne das Ergreifen
2168 zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen auf Landesebene die Klimaziele des Landes
2169 nicht zu erreichen sind. Folglich bedarf es einer schnellstmöglichen und
2170 konsequenten Nachsteuerung zugunsten des Klimaschutzes in Mecklenburg-
2171 Vorpommern, indem hierzu ressortübergreifende, politisch handlungsleitende und
2172 rechtlich verbindliche Ziele, Maßnahmen und Strategien entwickelt werden. Das
2173 vorliegende Gesetz bildet die Grundlage dazu.

2174 Zu Artikel 1 (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)

2175 Mit Artikel 1 wird ein erstes Landesklimaschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
2176 eingeführt. Bisher sind Klimaschutzziele in Mecklenburg-Vorpommern nicht
2177 verbindlich festgelegt. Ebenso fehlen verbindliche Mechanismen und Vorgaben für
2178 die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung
2179 der klimapolitisch notwendigen Maßnahmen. Hierzu bedarf es eines verbindlichen,
2180 langfristig angelegten und nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmens. Ein

2181 Klimaschutzgesetz sorgt für eine gesetzliche Verankerung der Klimaschutzziele in
2182 Mecklenburg-Vorpommern und schafft die rechtlichen Grundlagen für die
2183 Erarbeitung und Umsetzung der notwendigen Emissionsminderungs- und
2184 Anpassungsmaßnahmen.

2185 Im Landesklimaschutzgesetz werden erstmals verbindliche und allgemeine
2186 Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele für Mecklenburg-Vorpommern definiert. Der
2187 Klimaanpassung kommt dabei neben dem Klimaschutz zur weitestgehenden Abwendung
2188 des Voranschreitens des menschengemachten Klimawandels und seiner Folgen
2189 insbesondere die Bedeutung zu, Maßnahmen und Strategien zum Umgang mit den
2190 Konsequenzen des Klimawandels zu entwickeln, die schon heute eingetreten oder in
2191 Zukunft absehbar nicht vermeidbar sind.

2192 Zur Einhaltung der Ziele werden Verfahren, Strukturen und Instrumente definiert,
2193 die der Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung der hierzu erforderlichen
2194 Maßnahmen dienen. Dazu gehören die Erarbeitung und Fortschreibung eines
2195 entsprechenden Maßnahmenplans, die Durchführung eines kontinuierlichen
2196 Monitorings zu dessen Umsetzung sowie die Einbindung wissenschaftlicher
2197 Expertise durch die Einrichtung eines Sachverständigenrates. Daneben werden
2198 Verfahren zur Beteiligung des Landtages sowie allgemeine Maßgaben für das
2199 Handeln der Landesregierung und der Landesverwaltung in Einklang mit den Zielen
2200 dieses Gesetzes definiert. Es erfolgt ferner eine Zielsetzung zur Herstellung
2201 einer klimaneutralen Landesverwaltung, um seitens der öffentlichen Hand einen
2202 vorbildlichen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Vorgaben
2203 dieses Gesetzes sollen insbesondere der öffentlichen Hand in Bezug auf den
2204 Klimaschutz als Richtschnur allen Handelns dienen. Zudem werden einzelne
2205 bundesrechtliche Bestimmungen, insbesondere zur kommunalen Wärmeplanung und zur
2206 Klimaanpassung, pflichtgemäß in Landesrecht übersetzt.

2207 Explizit schreibt das vorliegende Landesklimaschutzgesetz bereits erste
2208 landesseitig zu ergreifende Maßnahmen fest, indem das Land zur Erarbeitung
2209 konkreter Strategien zu sektorspezifischen Aspekten verpflichtet wird. Damit
2210 schafft das Gesetz eine Grundlage für die künftig vorzulegenden
2211 Klimaschutzmaßnahmenpläne.

2212 Die Kommunen erhalten durch dieses Gesetz ebenso einen klaren Auftrag zum
2213 Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Das umfasst neben der Verpflichtung der
2214 Kommunen zur Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung allgemeiner
2215 Klimaschutzkonzepte, kommunaler Wärmepläne, kommunaler Mobilitätspläne,
2216 städtebaulicher Klimaschutzkonzepte und Klimaanpassungskonzepte die Herstellung
2217 einer klimaneutralen Kommunalverwaltung. Zugleich werden Verfahren zur
2218 finanziellen Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Vorgaben im Sinne
2219 des Klimaschutzes festgelegt. Als zentrales Element zur Sicherstellung einer
2220 ausreichenden personellen Ausstattung der Kommunen zur Bewältigung der
2221 Verpflichtungen zum Klimaschutz wird die Bestellung von Koordinator*innen für
2222 kommunalen Klimaschutz sowie deren landesseitige Finanzierung festgeschrieben.

2223 Für Akteur*innen jenseits der öffentlichen Hand erwachsen aus diesem Gesetz
2224 zuvorderst und unmittelbar die Pflichten nach §§ 15, 16 und 24 zur Installation
2225 von Photovoltaikanlagen auf Dächern und über Stellplätzen sowie zur
2226 Dachbegrünung. Damit wird ein Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität der
2227 Energiewirtschaft geleistet und der Erhalt der Biodiversität gefördert, da
2228 einerseits zur entsprechenden Errichtung von klimafreundlichen

2229 Photovoltaikanlagen keine neue Flächenversiegelung erfolgt und andererseits
2230 durch neue Dachbegrünungen Biodiversität gezielt gefördert wird. Speziell bei
2231 der Installation von Photovoltaikanlagen ist zu erwarten, dass sich anfängliche
2232 Investitionskosten durch Einspeisevergütung und Stromkosteneinsparungen über den
2233 Lebenszyklus der Anlagen amortisieren und langfristig finanzielle Gewinne
2234 bewirken. Zudem entfaltet das Gesetz über das Handeln der öffentlichen Hand
2235 hinaus eine Wirkung auf Gesellschaft und Wirtschaft, indem die Schaffung von
2236 Beratungsangeboten festgeschrieben wird, die Bürger*innen und Unternehmen bei
2237 Beiträgen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes unterstützen.

2238 Zu den Artikeln 2 bis 8 (Änderung der Kommunalverfassung, Änderung des
2239 Naturschutzausführungsgesetzes, Änderung des Landeswaldgesetzes, Änderung des
2240 Landeshochschulgesetzes, Änderung des Denkmalschutzgesetzes, Änderung des
2241 Landesplanungsgesetzes und Neufassung des Bürger- und
2242 Gemeindenbeteiligungsgesetzes)

2243 Die Änderungen dienen der Ausrichtung der entsprechenden Landesgesetze auf die
2244 Ziele des Landesklimaschutzgesetzes in Artikel 1. Die Änderung der
2245 Kommunalverfassung dient der Erreichung der Ziele im Gebäudesektor, die Änderung
2246 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie die Änderung des Landeswaldgesetzes
2247 dienen der Erreichung der Ziele im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und
2248 Forstwirtschaft und die Änderung des Denkmalschutzgesetzes sowie die Änderung
2249 des Landesplanungsgesetzes dienen der Erreichung der Ziele im Sektor
2250 Energiewirtschaft. Mit der Änderung des Landeshochschulgesetzes soll die
2251 Erreichung der Klimaneutralität der Hochschulen des Landes Mecklenburg-
2252 Vorpommern sichergestellt werden. Mit der Neufassung des Bürger- und
2253 Gemeindenbeteiligungsgesetz wird ein einfaches und verbindlichen Verfahren zur
2254 Akzeptanzsteigerung beim Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen.

2255 Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

2256 Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes und das
2257 Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen
2258 und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern.

A17 Begründung - B Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

2259 B Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

2260 Zu Artikel 1 (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)

2261 Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring,
2262 Klimaschutzprogramm)

2263 Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

2264 Die Regelung normiert den Zweck des Landesklimaschutzgesetzes: Die Festlegung
2265 verbindlicher Klimaschutzziele für Mecklenburg-Vorpommern sowie die Schaffung
2266 der rechtlichen Grundlagen für die Ergreifung von Strategien und Maßnahmen, um
2267 die Klimaschutzziele zu erreichen. Es ist damit ein Instrument zur
2268 Verwirklichung einer stetigen, konsequenten und langfristigen Klimaschutzpolitik
2269 in Mecklenburg-Vorpommern, welche die nationalen, europäischen und
2270 internationalen Anstrengungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen
2271 unterstützt und die negativen Auswirkungen des Klimawandels in Mecklenburg-
2272 Vorpommern begrenzt. Dabei differenziert die Vorschrift explizit zwischen den
2273 beiden Teilzielen des Klimaschutzes (Nummer 1) einerseits und der Klimaanpassung
2274 (Nummer 2) andererseits. Während das erstgenannte Ziel auf die weitestmögliche
2275 Abwendung künftiger Folgen eines weiter intensivierten Klimawandels für
2276 Gesundheit, Leben, Wohlstand und Wirtschaft abzielt, indem die Netto-
2277 Treibhausgasemissionen auf Null reduziert werden, ist das zweitgenannte Ziel
2278 ebenso erforderlich, da ein Teil der Folgen des menschengemachten Klimawandels
2279 und der daraus resultierenden Gefährdungen bereits eingetreten ist oder sich
2280 absehbar nicht mehr abwenden lässt.

2281 Bereits in § 1 Satz 1 wird ein Sozialverträglichkeitsgebot eingeführt, denn
2282 Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit lassen sich nur gemeinsam und nicht
2283 unabhängig voneinander erreichen. Indem das Land Mecklenburg-Vorpommern seine
2284 Verantwortung zur Abwendung des Klimawandels und seiner Folgen sowie die
2285 Klimaanpassung als allgemeine Aufgabe zur Sicherung heutigen und künftigen
2286 Lebens und Wohlstands anerkennt und auf Grundlage des Gesetzes in Artikel 1
2287 wirksame Maßnahmen hierzu ergreift, leistet das Land einen Beitrag zur
2288 Herstellung sozialer Gerechtigkeit. Dabei soll durch das
2289 Sozialverträglichkeitsgebot sichergestellt werden, dass sich die aufgrund dieses
2290 Gesetzes ergriffenen Einzelmaßnahmen nicht negativ auf Bemühungen zur
2291 Gleichstellung der Geschlechter oder zum Abbau sozialer Ungleichheit auswirken.
2292 Vielmehr sollen die ergriffenen Maßnahmen sozioökonomischen Unterschieden
2293 Rechnung tragen und sie weiter reduzieren.

2294 Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

2295 Absatz 1 definiert die von diesem Gesetz erfassten Treibhausgasemissionen. Zur
2296 Mess- und Vergleichbarkeit beziehen sich Aussagen im Gesetz zu
2297 Treibhausgasemissionen stets auf CO₂-Äquivalente. Anthropogene Emissionen
2298 umfassen dabei alle durch menschliche Aktivitäten verursachten energiebedingten

2299 CO₂-Emissionen, vorwiegend aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe, genauso wie
2300 nicht-energiebedingte Treibhausgasemissionen aus industriellen Prozessen, der
2301 Landwirtschaft und der Landnutzung. Neben Kohlendioxid betrachtet dieses Gesetz
2302 weitere Treibhausgase, die wesentlich zum Klimawandel beitragen. Diese werden
2303 nach den Vorgaben des Weltklimarates (IPCC) für Treibhausgasemissionsinventare
2304 gemäß ihrem jeweiligen Treibhausgaspotential errechnet.

2305 Die Absätze 2 und 3 definieren die Begriffe der Brutto- und Nettodachfläche. Die
2306 Definition des Begriffes der Bruttodachfläche ist aufgrund der Bezugnahme
2307 hierauf in Absatz 3 erforderlich. Die Definition des Begriffes der
2308 Nettodachfläche ist aufgrund der Bezugnahme hierauf in § 15 Absatz 2 (Pflicht
2309 zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden) sowie § 24 Absatz 1
2310 (Dachbegrünung) erforderlich. Zu den Dachaufbauten zählen zum Beispiel
2311 Dachterrassen im Sinne von § 32 Absatz 5 LBauO M-V. Dachflächen mit einer
2312 Neigung von über 10 Grad und einer Ausrichtung nach Norden kommen nicht als
2313 Nettodachfläche in Betracht, da hier ein deutlich verminderter Ertrag zu
2314 erwarten ist. Notwendige Dachnutzungen sind Nutzungen einer Dachfläche, die nach
2315 der jeweiligen Zwecksetzung für die Nutzung des Gebäudes, seinen Betrieb und
2316 seine allgemeine Instandhaltung erforderlich sind.

2317 Die Absätze 4 und 5 definieren in § 18 verwendete Begriffe. Die Absätze 6 bis 10
2318 sowie 12 und 13 definieren weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe. Die
2319 Definition von Moorwiedervernässungen nach Absatz 11 wird dergestalt gewählt,
2320 dass eine Moorwiedervernässung auf einen Erhalt des Torfkörpers und somit
2321 langfristig auf eine Reduktion der Emissionen aus dem Moor auf netto Null
2322 abzielt.

2323 Zu § 3 (Klimarangfolge)

2324 Die Bestimmung klärt das Binnenverhältnis der Ansätze beim Klimaschutz in der
2325 Art einer Generalklausel. Das Vermeiden von Treibhausgasemissionen geht dem
2326 Verringern von technisch unvermeidbaren Treibhausgasemissionen vor, diese beiden
2327 Ansätze gehen wiederum dem Versenken von Treibhausgasen vor. Vermeiden meint das
2328 gänzliche Unterlassen von Treibhausgasemissionen, Verringern den reduzierten
2329 Ausstoß. Beide Tatbestände zielen auf die – vollständige oder teilweise –
2330 Einsparung von Treibhausgasemissionen ab. Demgegenüber kommt es beim Versenken
2331 der nicht oder jedenfalls mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidenden
2332 oder zu verringern den Treibhausgasen lediglich zu einer Mitigation der durch den
2333 Ausstoß erfolgten Belastung der Atmosphäre und damit zu einem Beitrag zum
2334 natürlichen Treibhauseffekt. Die Adressaten der Regelung sind gehalten, unter
2335 Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls die höchstmögliche
2336 Stufe der Klima-Rangfolge zu wählen.

2337 Dabei kommt auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz Bedeutung zu. Maßgeblich
2338 müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Landwirtschaft, Landnutzung,
2339 Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen.
2340 Maßnahmen zur Sektorenkopplung sind dabei von zentraler Bedeutung. Insbesondere
2341 bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern
2342 der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung,
2343 Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die
2344 Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Die neben dem Schutz des Klimas
2345 gebotene Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels kann den Schutz
2346 des Klimas nicht ersetzen, ihr kommt ergänzende Funktion zu.

2347 Zu § 4 (Klimaschutzziele)

2348 Absatz 1 legt die allgemeinen Klimaschutzziele für das Land Mecklenburg-
2349 Vorpommern in Form einer Reduktion der verursachten Treibhausgasemissionen bis
2350 2035 mit zwei Zwischenzielen für die Jahre 2025 und 2030 fest. 2035 Sollen die
2351 in Mecklenburg-Vorpommern verursachten Treibhausgasemissionen auf netto Null
2352 reduziert werden.

2353 Absatz 2 weist auf die Bedeutung natürlicher Kohlenstoffspeicher und
2354 Treibhausgasenken für die Erreichung der Klimaschutzziele in Mecklenburg-
2355 Vorpommern hin. Auf- und Ausbau sowie langfristige Bewahrung ihrer
2356 Speicherkapazitäten und Senkenleistung sind erforderlich, um durch den hierdurch
2357 bewirkten Abbau von Treibhausgasen in der Atmosphäre die klimaschädigende
2358 Wirkung von in Mecklenburg-Vorpommern verursachten Treibhausgasen netto zu
2359 reduzieren. Dies ist insbesondere zur Kompensation verbleibender Restemissionen
2360 nach 2035 von Bedeutung. Mit der Wiederherstellung der effektiven
2361 Speicherfunktion entwässerter Moore werden zudem die Emissionen einer der
2362 zentralen Emissionsquellen Mecklenburg-Vorpommerns reduziert.

2363 Absatz 3 verweist auf die Anlage 1 zu diesem Gesetz. In Anlage 1 werden die
2364 Beiträge einzelner Sektoren zur Erreichung der Klimaschutzziele nach Absatz 1 in
2365 Form jeweiliger Reduktionspfade der in Summe maximal auszustoßenden
2366 Treibhausgasmengen festgelegt. Die Definition der Sektoren folgt der Abgrenzung
2367 in §§ 3a und 4 des Bundesklimaschutzgesetzes. Die Anlehnung an die
2368 bundesrechtliche Konvention dient der Vergleichbarkeit und Abstimmbarkeit
2369 bundes- und landesrechtlicher Maßnahmen aufeinander. Die Unterscheidung
2370 verschiedener Sektoren trägt ferner den sektorspezifisch verschiedenen
2371 Herausforderungen und Instrumenten bei der Erreichung einer wirksamen und
2372 ausreichenden Reduktion der Treibhausgasemissionen Rechnung. Die benannten
2373 sektoralen Emissionsmengen bilden die maximal möglichen Einsparpotentiale der
2374 durch die Landesregierung beauftragten Sektorzielstudie des Leipziger Instituts
2375 für Energie ab, welche auch die jeweils für die Zielerreichung notwendigen
2376 Maßnahmen und damit die Umsetzbarkeit aufzeigt. Die Einhaltung der Sektorziele
2377 liegt für die Sektoren Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie
2378 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft federführend in der
2379 Verantwortung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
2380 und Umwelt. Die Einhaltung der Sektorziele für die Sektoren Energiewirtschaft,
2381 Industrie und Verkehr liegt federführend in der Verantwortung des Ministeriums
2382 für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit. Die Einhaltung der
2383 Sektorziele für den Sektor Gebäude liegt federführend in der Verantwortung des
2384 Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung.

2385 Zu § 5 (Klimaschutzmaßnahmenplan)

2386 Die Regelung definiert mit dem Klimaschutzmaßnahmenplan das zentrale Instrument
2387 zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes. Er enthält eine
2388 Beschreibung der hierzu ergriffenen Maßnahmen und ist kontinuierlich und in
2389 jeder Legislaturperiode fortzuschreiben, um Ergänzungen und Korrekturen zur
2390 Sicherstellung der Zielerreichung vorzunehmen. In Absatz 2 werden die im
2391 Klimaschutzmaßnahmenplan zu adressierenden Elemente beschrieben. Die im
2392 Klimaschutzmaßnahmenplan enthaltenen Strategien und Maßnahmen sollen dabei die
2393 bereits unmittelbar aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes ergriffenen
2394 Maßnahmen berücksichtigen und einbinden. Ebenso legt Absatz 4 die

2395 Berücksichtigung von Klimaschutzmaßnahmen auf Bundes- und EU-Ebene fest, die
2396 durch das Landesklimaschutzgesetz und insbesondere den Klimaschutzmaßnahmenplan
2397 komplementiert werden sollen. Mit Absatz 3 wird festgelegt, dass der Landtag an
2398 der Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutzmaßnahmenplans beteiligt wird,
2399 indem er hierüber jeweils Beschluss fasst. Damit erhält der
2400 Klimaschutzmaßnahmenplan eine demokratische Legitimation. Die Beteiligung der
2401 Öffentlichkeit ist bereits in Absatz 1 festgelegt.

2402 Zu § 6 (Monitoring)

2403 Zur Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen, die aufgrund des
2404 Landesklimaschutzgesetzes und insbesondere des Klimaschutzmaßnahmenplans
2405 ergriffen werden, sowie zur Sicherstellung der Erreichung der Ziele des
2406 Landesklimaschutzgesetzes richtet die Landesregierung ein dauerhaftes Monitoring
2407 ein und betreibt dieses kontinuierlich. Die Resultate des Monitorings
2408 hinsichtlich der Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung werden entsprechend
2409 Absatz 2 mindestens zweimal pro Legislaturperiode in einem Monitoringbericht
2410 zusammengetragen. Zudem wird gemäß Absatz 3 die Emissionsentwicklung in einem
2411 jährlichen Emissionsbericht dargestellt. Die Berichte bilden nach Absatz 4 im
2412 Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutzmaßnahmenplans die Grundlage für
2413 Ergänzungen und Korrekturen der auf Grundlage des Landesklimaschutzgesetzes und
2414 des Klimaschutzmaßnahmenplans ergriffenen Maßnahmen. Zur Herstellung der
2415 gebotenen Transparenz über die Umsetzung von Maßnahmen und Strategien schreibt
2416 Absatz 5 die Zuleitung der Berichte an den Landtag sowie deren Veröffentlichung
2417 vor. Mit Absatz 6 wird festgelegt, dass sowohl im Fall einer eingetretenen als
2418 auch für eine bereits absehbare Zielverfehlung eine Ergänzung des
2419 Klimaschutzmaßnahmenplans außerhalb des regulären Fortschreibungsturnus in Form
2420 eines Sofortprogramms nötig ist.

2421 Zu § 7 (Klimasachverständigenrat)

2422 Die Regelung bestimmt die Berufung eines Sachverständigenrates zur Beratung der
2423 Landesregierung in Fragen des Klimaschutzes, des Klimawandels und der
2424 Klimaanpassung. Durch die Beteiligung des Sachverständigenrates als unabhängiges
2425 Gremium soll gleichermaßen die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse
2426 in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der
2427 Klimaanpassung sowie auf dieser Grundlage eine hohe Wirksamkeit und Akzeptanz
2428 dieser Maßnahmen sichergestellt werden.

2429 Absatz 1 regelt die reguläre Beteiligung des Sachverständigenrates am Monitoring
2430 der Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung im Bereich des Klimaschutzes und an
2431 deren Weiterentwicklung. Dabei soll der Sachverständigenrat proaktive und
2432 konstruktive Bewertungen sowie Anregungen für Korrekturen und Ergänzungen
2433 liefern. Daneben kann der Sachverständigenrat nach Satz 3 sowohl durch die
2434 Landesregierung als auch durch den Landtag einen außerordentlichen Auftrag zur
2435 Erstellung von Sondergutachten erhalten. Ferner bestimmt Satz 4, dass der
2436 Sachverständigenrat auch unabhängig seiner Aufträge gemäß seiner regulären
2437 Beratungsfunktion nach Satz 2 sowie sonstiger Aufträge gemäß Satz 3 aufgrund
2438 eigener Initiative aktiv werden kann.

2439 Die Absätze 3 und 4 bestimmen die Verpflichtungen der Landesregierung und
2440 sonstiger öffentlicher Stellen gegenüber dem Sachverständigenrat. Die Absätze 5
2441 und 6 bestimmen grundlegende Anforderungen an Zusammensetzung und Arbeitsweise

2442 des Sachverständigenrates. Weitere Bestimmungen kann die Landesregierung nach
2443 Maßgabe des Absatzes 7 mittels Verwaltungsvorschrift festlegen.

2444 Zu § 8 (Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)

2445 Die öffentliche Hand wird mit Absatz 1 zur Wahrnehmung ihrer allgemeine
2446 Vorbildfunktion beim Klimaschutz verpflichtet. Damit sollen seitens der
2447 öffentlichen Hand einerseits Beiträge zum Klimaschutz, insbesondere zur
2448 Reduktion von Treibhausgasemissionen in Mecklenburg-Vorpommern, geleistet
2449 werden, die nach Möglichkeit über die grundlegenden Anforderungen des
2450 Landesklimaschutzgesetzes hinausgehen. Die öffentlichen Stellen haben innerhalb
2451 ihres unmittelbaren Einflussbereiches die Möglichkeit zur Erreichung
2452 frühzeitiger und wirksamer Klimaschutzmaßnahmen. Aufgrund der allgemeinen
2453 Vorbildfunktion sind sie gehalten, diese Möglichkeiten auch zu nutzen.
2454 Andererseits wird von den innerhalb des eigenen Organisationsbereiches
2455 ergriffenen Maßnahmen eine Ausstrahlungswirkung auf nichtstaatliche Akteure
2456 ausgehen.

2457 Mit Absatz 2 wird analog eine Vorbildfunktion für die Kommunen definiert. Nach
2458 Satz 2 soll das Land die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion
2459 unterstützen.

2460 Absatz 3 bestimmt die Erstellung von Klimaschutzkonzepten für die
2461 Kommunalverwaltungen als ein Element der Vorbildfunktion nach Absatz 2. Mit Satz
2462 2 wird sichergestellt, dass die Klimaschutzkonzepte mit den Förderbedingungen
2463 der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, der
2464 „Kommunalrichtlinie“, im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative kompatibel
2465 sind.

2466 In Abschnitt 6 (Klimaneutrale Verwaltung) wird ein konkreter und verbindlicher
2467 Rahmen für die Wahrnehmung der Vorbildfunktion nach § 8 definiert.

2468 Zu § 9 (Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz; Erziehung, Bildung,
2469 Information)

2470 Absatz 1 enthält eine allgemeine Aufforderung, nach den eigenen Möglichkeiten
2471 zur Verwirklichung der Klimaziele beizutragen, insbesondere durch
2472 Einsparung und effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung
2473 von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Die allgemeine
2474 Verpflichtung verdeutlicht, dass der Klimaschutz nicht nur eine Aufgabe der
2475 öffentlichen Hand ist, sondern die Mitwirkung aller erforderlich ist, um die
2476 Klimaziele zu erreichen. Diese Regelung begründet zwar keine konkreten
2477 Handlungspflichten, die ordnungsrechtlich durchsetzbar wären. Sie kann aber als
2478 Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften
2479 rechtliche Bedeutung haben, zum Beispiel im Rahmen von Ermessensentscheidungen.

2480 Die Absätze 2 und 3 tragen der Tatsache Rechnung, dass Erziehung und Bildung
2481 eine wichtige Rolle spielen für die Verbesserung der Akzeptanz von
2482 Klimaschutzmaßnahmen und der Motivation, selbst zum Klimaschutz beizutragen.

2483 Die Informationsbereitstellung nach Absatz 4 über das Landesklimaschutzgesetz
2484 und über dessen Umsetzung trägt zur Transparenz und Akzeptanz der ergriffenen
2485 Klimaschutzmaßnahmen bei.

2486 Zu § 10 (Klimaberücksichtigungsgebot)

2487 Das Gebot zur Berücksichtigung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes für
2488 Träger öffentlicher Aufgaben trägt zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion der
2489 öffentlichen Stellen nach § 8 bei. Mit Absatz 2 wird dies weiter konkretisiert,
2490 indem die Landesregierung bei der Erstellung von Gesetz- und
2491 Verordnungsentwürfen zur Abwägung ihrer Treibhauswirkung verpflichtet wird. Im
2492 Sinne der Transparenz der auf der Grundlage dieser Abwägungen getroffenen
2493 Entscheidungen sind nach Satz 3 die Resultate in der Begründung des jeweiligen
2494 Entwurfes darzustellen.

2495 Zu § 11 (Förderprogramme)

2496 § 11 legt fest, dass die Förderprogramme des Landes in Einklang mit den Zielen
2497 des Landesklimaschutzgesetzes gebracht werden sollen. Vom Land ausgegebene
2498 Förderungen sollen den Vorschriften des Landesklimaschutzgesetzes entsprechend
2499 nicht zuwiderlaufen oder Anreize für ein klimaschädigendes Verhalten schaffen.
2500 Vielmehr sollen sie auf klimafreundliches Handeln hinwirken, gegebenenfalls
2501 klimafreundliche Alternativen begünstigen und nach Möglichkeit in die
2502 Förderbedingungen aufnehmen und allgemeine Anreize für klimafreundliches
2503 Verhalten liefern. Absatz 1 regelt hierzu das Verfahren zur Überprüfung von
2504 Förderprogrammen auf Kompatibilität mit den Zielen des
2505 Landesklimaschutzgesetzes. Die Absätze 2 bis 5 treffen ergänzende und
2506 konkretisierende Bestimmungen für Förderprogramme in einzelnen Bereichen, um zur
2507 Erreichung der Ziele in den Sektoren Gebäude, Energiewirtschaft, Industrie,
2508 Landwirtschaft, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft sowie
2509 Mobilität beizutragen.

2510 Absatz 6 legt fest, dass die Förderprogramme des Landes spätestens ab dem Jahr
2511 2030 entsprechend den Anforderungen der Nettotreibhausgasneutralität
2512 auszugestalten sind.

2513 Zu Abschnitt 2 (Energiewende)

2514 Zu § 12 (Klimaneutralität der Energiewirtschaft)

2515 Die Regelung bestimmt Teilziele innerhalb des energiewirtschaftlichen Sektors,
2516 die zur Erreichung der allgemeinen, in Abschnitt 1, insbesondere in § 4 Absatz
2517 3, festgelegten Klimaschutzziele beitragen. Die in den Absätzen 1 und 2
2518 getroffenen Bestimmungen sind notwendige Bedingungen zur Erreichung der
2519 Treibhausgasneutralität. Ihre frühzeitige Erreichung stellt die mittel- und
2520 langfristige Einhaltung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes sicher.

2521 Zu § 13 (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, der Speicherung von
2522 Energie und des Netzausbaus)

2523 § 13 definiert Maßnahmen, die in Mecklenburg-Vorpommern im überragenden
2524 öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies soll
2525 im Falle einer Schutzgüterabwägung nach dem einschlägigen Fachrecht dazu führen,
2526 dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden
2527 muss, wenn das einschlägige Fachrecht erneuerbare Energien nicht bereits selbst
2528 ausdrücklich berücksichtigt. Im Übrigen bleibt unberührt, dass die durch das
2529 jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorgenommen
2530 werden müssen, so dass im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen gegenläufigen
2531 Belangen in der Abwägung die besondere Bedeutung der genannten Maßnahmen auch
2532 überwunden werden kann. Die Umstände des Einzelfalls sind entsprechend zu
2533 berücksichtigen. Hierdurch werden verfassungsrechtlich gebotene

2534 einzelfallbezogene Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und die
2535 Verhältnismäßigkeit der hoheitlichen Entscheidungen sichergestellt. Im Ergebnis
2536 wird den genannten Maßnahmen gleichwohl in der Regel damit in Bezug auf das
2537 Landesrecht ein Vorrang eingeräumt. Planungsabwägungen werden damit im Sinne
2538 einer Abwägungsdirektive

2539 gesteuert. Andere Belange können den erfassten Maßnahmen nur in besonderen
2540 Fällen entgegenstehen, insbesondere, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG
2541 vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang ausgestattet oder gesetzlich
2542 geschützt sind.

2543 Die Regelung ergänzt damit die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
2544 und des Energiewirtschaftsgesetzes zu Maßnahmen, die im überragenden
2545 öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit wird
2546 die Umsetzung der adressierten Maßnahmen beschleunigt und die Erreichung der
2547 Ziele des Landesklimaschutzgesetzes sichergestellt.

2548 Zu § 14 (Wasserstoffstrategie)

2549 Wasserstoff wird ein zentraler Bestandteil der Energiewende und der Erreichung
2550 der Klimaneutralität in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern sein. Gleichwohl
2551 ist die Nutzung von Wasserstoff nicht prinzipiell klimafreundlich. Wird
2552 Wasserstoff aus Erdgas hergestellt, so entstehen über das Verfahren der
2553 Dampfreformierung erhebliche Kohlendioxidemissionen. Zudem wird bei der
2554 Förderung und dem Transport Methan frei, das ein erhebliches Treibhauspotential
2555 aufweist. Das Verfahren zur Herstellung von blauem Wasserstoff basiert ebenfalls
2556 auf Erdgas, unterscheidet sich jedoch vom herkömmlichen Verfahren zur
2557 Wasserstoffherstellung durch die anschließende Abscheidung des entstehenden
2558 Kohlendioxids. Die sogenannten Vorkettenemissionen aus der Förderung und den
2559 Transport verbleiben allerdings. Blauer Wasserstoff ist damit nicht
2560 klimaneutral, sondern verursacht signifikante Treibhausgasemissionen und steht
2561 damit der Treibhausgasneutralität entgegen. Nur Wasserstoff, der über das
2562 Verfahren der Elektrolyse auf der Grundlage erneuerbarer Energien hergestellt
2563 wird (grüner Wasserstoff), kann somit einen Beitrag zu einer unmittelbaren
2564 Emissionsreduktion leisten. Die Klimawirkung von grünem Wasserstoff liegt in der
2565 Größenordnung unter derjenigen von blauem Wasserstoff, die von blauem
2566 Wasserstoff jedoch – je nach Verfahren – nur geringfügig unter der von fossilem
2567 Erdgas. Der Absatz 1 trägt diesen Umständen Rechnung. Die frühzeitige
2568 Festschreibung eines Enddatums für die Produktion blauen Wasserstoffs sichert
2569 die Erreichung der Klimaziele und bietet der Wirtschaft langfristige Planungs-
2570 und Investitionssicherheit. Die Berücksichtigung des Enddatums bei zu
2571 erteilenden Betriebsgenehmigungen verhindert künftige Regressforderungen und
2572 Entschädigungszahlungen.

2573 Da die Etablierung grünen Wasserstoffes gleichwohl zur Erreichung der
2574 Klimaneutralität und zur Sektorenkopplung beiträgt, wird mit Absatz 2 ein Ziel
2575 zum Ausbau klimafreundlicher Wasserstoffproduktionskapazitäten gesetzt. Die
2576 angegebene Leistung folgt aus den absehbaren Bedarfen zur Energiespeicherung in
2577 Mecklenburg-Vorpommern, wie in der Studie „Szenario für ein vollständig
2578 erneuerbares Energiesystem 2035“ zur Energieversorgung in Mecklenburg-Vorpommern
2579 dargestellt. Mit Absatz 3 wird ein Ziel zum Ausbau entsprechender Leitungs- und
2580 Speicherkapazitäten gesetzt.

2581 Um die verschiedenen seitens der Landesregierung zu ergreifenden Maßnahmen in
2582 Bezug auf den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern
2583 aufeinander und mit den Zielen des Landesklimaschutzgesetzes zur Deckung zu
2584 bringen sowie auf sonstige Klimaschutz- und Fördermaßnahmen abzustimmen, soll
2585 nach Absatz 4 von dem für Energie zuständigen Ministerium eine
2586 Wasserstoffstrategie erstellt werden.

2587 Zu § 15 (Photovoltaikanlagen auf Gebäuden)

2588 Die Regelung verpflichtet zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubau
2589 und grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes und trifft konkretisierende
2590 Bestimmungen. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen trägt zur
2591 Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromnutzung und damit zur
2592 Erreichung der Ziele dieses Gesetzes, insbesondere im Sektor Energiewirtschaft,
2593 bei. Durch die Installation der Anlagen auf Dächern werden bereits versiegelte
2594 Flächen genutzt und somit der Eingriff in die Natur minimiert. Für die
2595 Gebäudeeigentümer ist die Installation von Photovoltaikanlagen neben dem Beitrag
2596 zur Erreichung der Klimaschutzziele überdies wirtschaftlich, da sich die hierzu
2597 aufgewendeten Investitionskosten über den Betriebszeitraum der Anlage durch
2598 Einspeisevergütungen und Stromkosteneinsparungen amortisieren. Der durch die
2599 vorliegende Regelung erfolgende Eingriff in die Eigentumsfreiheit gemäß Artikel
2600 14 Absatz 1 Satz 1 GG ist mithin verhältnismäßig.

2601 Die Absätze 3 und 4 konkretisieren die Anforderungen an die Pflichterfüllung.
2602 Absatz 4 benennt Ausnahmefälle, die von der Pflicht nach Absatz 1 und 2 befreit
2603 sind. Unter anderem Gebäude mit einer Nutzfläche von unter 50 m² sowie
2604 landestypische Dachhüllen aus Reet, Stroh sowie Holz. Absatz 5 benennt
2605 Sonderfälle der Erfüllungsmöglichkeiten. Absatz 5 Nummer 1 beinhaltet Ausnahmen
2606 für die Pflicht nach Absatz 1, soweit deren Erfüllung anderen öffentlich-
2607 rechtlichen Pflichten widerspricht, die Installation und der Betrieb im
2608 Einzelfall technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Andere
2609 öffentlich-rechtliche Pflichten nach Satz 1 Nummer 1 können etwa aufgrund des
2610 Denkmalschutzes vorliegen. Nummer 4 enthält zudem eine einzelfallbezogene
2611 Härtefallregelung.

2612 Die Landesregierung wird nach Absatz 7 zum Erlass einer Rechtsverordnung
2613 ermächtigt und bis zum 30. Juni 2025 hierzu verpflichtet, um konkretisierende
2614 Bestimmungen über die Pflicht nach Absatz 1 zu treffen und mithin
2615 Rechtssicherheit zu schaffen. Erst mit dem Vorliegen einer entsprechenden
2616 Rechtsverordnung gilt nach Satz 3 die Pflicht zur Installation von
2617 Photovoltaikanlagen auf Gebäuden.

2618 Zu § 16 (Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen)

2619 Die mit der Regelung verfolgten Ziele sind weitestgehend analog zu denen des §
2620 15. Die Regelung trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele des
2621 energiewirtschaftlichen Sektors bei und nutzt hierzu ohnehin versiegelte oder zu
2622 versiegelnde Flächen. Überdies kann der so erzeugte Strom gezielt für lokal
2623 errichtete Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge genutzt werden. Stellplätze
2624 sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen
2625 Flächen dienen. Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume und Lagerräume für
2626 Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

2627 Der durch die vorliegende Regelung erfolgende Eingriff in die Eigentumsfreiheit
2628 gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG ist aus denselben Gründen wie den in der
2629 Begründung zu § 15 genannten verhältnismäßig.

2630 Zu § 17 (Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an
2631 Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur)

2632 Mit der Bestimmung werden in Absatz 1 und 2 Zielsetzungen für den Ausbau der
2633 Photovoltaik an Verkehrswegen formuliert. Insbesondere der Nutzung von
2634 nichtbetriebsnotwendigen Flächen an neuen, auszubauenden und bestehenden
2635 Verkehrswegen für Photovoltaik wohnt ein großes Klimaschutz-Potenzial inne.
2636 Absatz 3 enthält eine Pflicht zur Prüfung, Erhebung und Nutzung von Potentialen
2637 zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen an Verkehrswegen in
2638 Baulast des Landes. Absatz 4 normiert eine Berichtspflicht an den Landtag,
2639 wonach das für Verkehr zuständige Ministerium bis zum Stichtag über Fortschritte
2640 zu berichten und geeignete Vorschläge zur Beschleunigung vorzulegen hat.

2641 Zu § 18 (Freiflächenphotovoltaik)

2642 Der Ausbau der Freiflächenphotovoltaik gemäß der Zielsetzung des Absatzes trägt
2643 zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes, insbesondere der
2644 Emissionsminderungsziele der Energiewirtschaft nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 und
2645 dem Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 12 Absatz 1, bei. Dabei kommt der
2646 Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen, neben dem Ausbau der Windenergie,
2647 dessen Ziele und Verfahren bereits in § 9a des Landesplanungsgesetzes bestimmt
2648 sind, eine zentrale Rolle zu, so dass es hier wie bei der Windenergie der
2649 Festsetzung von Ausbauzielen bedarf. Das festgesetzte Ziel entspricht rund einem
2650 Prozent der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns und ergibt sich als
2651 Ausbaubedarf aus der Studie „Szenario für ein vollständig erneuerbares
2652 Energiesystem 2035“ zur Energieversorgung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Sätze 3
2653 und 4 stellen sicher, dass mit der Erreichung des Flächenziels zugleich die
2654 Installation einer ausreichenden Anlagenleistung einhergeht. Die Notwendigkeit
2655 einer Anpassung der Anrechenbarkeit zum Flächenziel besteht insbesondere bei auf
2656 Freiflächen aufgestellten Anlagen mit außergewöhnlich großen Reihenabständen
2657 oder mit einer die Anlageneffizienz deutlich reduzierenden Ausrichtung, etwa bei
2658 einer vertikalen Aufstellung der Photovoltaikmodule. Auf dieser Grundlage soll
2659 nach Satz 5 das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die konkret zum
2660 Flächenziel nach Satz 1 anrechenbaren Beiträge entsprechender alternativer
2661 Anlagentypen mittels Rechtsverordnung spezifizieren.

2662 Absatz 2 bestimmt Grundsätze für die räumliche Planung des Ausbaus der
2663 Freiflächenphotovoltaik und erkennt damit Fläche als eine in ihrer Verfügbarkeit
2664 begrenzte Ressource an. Damit wird der Ausbau der Freiflächenphotovoltaik
2665 insbesondere mit ökologischen und landwirtschaftlichen Interessen zum Ausgleich
2666 gebracht. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion wird
2667 mit Satz 3 ein Grundsatz zum Ausschluss von Böden mit einer Grünland- und
2668 Ackerzahl von 35 oder mehr für die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen
2669 formuliert. Für Photovoltaikanlagen, die eine weitere landwirtschaftliche
2670 Nutzung zulassen, sowie für solarthermische Anlagen, die aus technischen Gründen
2671 (Übertragungsverluste) immer in der Nähe von Wohnbebauung errichtet werden
2672 müssen, wird eine Ausnahme definiert.

2673 Zu Abschnitt 3 (Wärmewende und Gebäude)

2674 Zu § 19 (Grundsätze des nachhaltigen Bauens)

2675 Die Regelung legt fest, dass das Land auf die Einhaltung von Grundsätzen des
2676 nachhaltigen Bauens bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher
2677 Anlagen hinwirkt. In den Sätzen 2 und 3 werden diese Grundsätze bestimmt. Sie
2678 dienen nach Satz 4 zuvorderst dem Land als Richtschnur bei Bauvorhaben, die
2679 durch oder im Auftrag des Landes sowie unter Inanspruchnahme von
2680 Landeszuwendungen realisiert werden. Weitere konkretisierende Bestimmungen für
2681 Baumaßnahmen und Gebäude des Landes werden in § 34 getroffen. Die Bestimmungen
2682 des § 19 Absatz 1 dienen zudem dem § 11 Absatz 2 als Bezugspunkt.

2683 Darüber hinaus soll das Land nach Satz 1 auch über den eigenen unmittelbaren
2684 Einflussbereich hinaus in Mecklenburg-Vorpommern auf die Einhaltung von
2685 Grundsätzen des nachhaltigen Bauens hinwirken. Dies kann etwa durch das Angebot
2686 entsprechenden Informationsmaterials geschehen. Außerdem schlägt sich dieser
2687 Auftrag in Absatz 2 nieder, wonach das Land Strategien und Maßnahmen zur
2688 allgemeinen Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1 entwickeln und auf die
2689 Beseitigung von Hemmnissen bei der Einhaltung der Grundsätze des nachhaltigen
2690 Bauens entwickeln soll. Hierzu zählen etwa die kontinuierliche Überprüfung von
2691 Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien auf Hemmnisse für das Bauen im Bestand
2692 sowie die zügige Vornahme entsprechend nötiger Anpassungen und die Unterstützung
2693 und Beschleunigung von Verfahren zur Zulassung nachhaltiger Bauprodukte und
2694 Baustoffe.

2695 Die Regelung ist folglich als Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des
2696 Gebäudesektors erforderlich.

2697 Zu § 20 (Klimaneutraler Gebäudebestand)

2698 Absatz 1 enthält eine allgemeine Aufforderung an Gebäudeeigentümer*innen, nach
2699 den eigenen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele für den
2700 Gebäudesektor beizutragen. Die allgemeine Verpflichtung verdeutlicht, dass der
2701 Klimaschutz nicht nur eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern vielmehr
2702 die Mitwirkung aller erforderlich ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen.
2703 Diese Regelung begründet zwar keine konkreten Handlungspflichten, die
2704 ordnungsrechtlich durchsetzbar wären. Sie kann aber als Verhaltensmaßstab bei
2705 der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften rechtliche Bedeutung haben, zum
2706 Beispiel im Rahmen von Ermessensentscheidungen. Absatz 1 ist somit zugleich eine
2707 Ergänzung und Spezifizierung der allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz nach
2708 § 9 Absatz 1 für den Gebäudesektor.

2709 Absatz 2 spezifiziert die Anforderungen an die Maßnahmen und Strategien des
2710 Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5 Absatz 2 für den Gebäudesektor. Als Strategie
2711 zur Erreichung der Klimaziele für den Gebäudesektor auch jenseits des
2712 unmittelbaren Einflussbereiches des Landes wird in Absatz 3 der Aufbau
2713 einschlägiger Beratungsangebote festgeschrieben.

2714 Zu § 21 (Kommunale Wärmeplanung)

2715 Mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl.
2716 2023 I Nr. 394) am 1. Januar 2024 wurden die Länder verpflichtet,
2717 sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des
2718 Wärmeplanungsgesetzes erstellt werden. Hinsichtlich der konkreten
2719 Zuständigkeiten und Verfahren sind die Länder ermächtigt, entsprechende

2720 Regelungen zu treffen. Mit den Bestimmungen des § 21 erfolgt die Umsetzung
2721 dieser Pflicht und die Festsetzung ergänzender Regelungen.

2722 Absatz 1 legt aufgrund der Ermächtigung nach § 1 Satz 2 WPG das Jahr 2035 als
2723 Zieljahr für die Treibhausgasneutralität der Wärmeversorgung fest. Dies ist
2724 aufgrund des Ziels der Klimaneutralität Mecklenburg-Vorpommerns im Jahr 2035,
2725 das durch § 4 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes festgelegt wird,
2726 erforderlich.

2727 Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass auf dem Hoheitsgebiet Mecklenburg-
2728 Vorpommerns Wärmepläne nach Maßgabe des WPG bis zu den in § 4 Absatz 2 WPG
2729 genannten Zeitpunkten erstellt werden. Hierzu werden die Gemeinden zur
2730 Erstellung kommunaler Wärmepläne verpflichtet. Satz 2 bestimmt, dass die
2731 Pflichterfüllung mittels Beschlusses der Gemeindevertretung auf ein Amt
2732 übertragen werden kann, sofern die jeweilige Gemeinde amtsangehörig ist. Damit
2733 kommt der Landesgesetzgeber seiner bundesrechtlichen Verpflichtung nach § 4
2734 Absatz 1 nach.

2735 Den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend werden in Absatz 3 die jeweiligen
2736 Verwaltungen der nach Absatz 2 verpflichteten Gemeinden oder Ämter zu
2737 planungsverantwortlichen Stellen im Sinne des WPG erklärt. Damit wird auf die
2738 Ermächtigung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 WPG zurückgegriffen. Satz 2 bestimmt nach
2739 Maßgabe des § 24 WPG die Anzeigepflicht der planungsverantwortlichen Stelle
2740 gegenüber dem für Energie zuständigen Landesministerium. Satz 3 bestimmt im
2741 Rahmen der Ermächtigung des § 24 WPG, dass die Resultate der Eignungsprüfung
2742 nach § 14 WPG, die nach § 23 Absatz 2 Teil des Wärmeplans sind, unverzüglich
2743 nach ihrem vollständigen Vorliegen dem für Energie zuständigen Landesministerium
2744 anzuzeigen sind. Dies ist erforderlich, damit die Ausweisung von Gebieten zum
2745 Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen nach Absatz 7 möglichst frühzeitig stattfinden
2746 kann und somit Planungssicherheit für die Gebäudeeigentümer*innen in den
2747 entsprechenden Gebieten besteht.

2748 Absatz 4 bestimmt nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 WPG die Möglichkeit
2749 vereinfachter Verfahren für Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2023 weniger als
2750 10 000 Einwohner gemeldet sind, sowie die Durchführbarkeit gemeinsamer
2751 Wärmeplanungen für mehrere Gemeindegebiete.

2752 Absatz 5 bestimmt entsprechend § 13 Absatz 5 WPG sowie § 23 Absatz 3 WPG die
2753 jeweils planungsverantwortliche Stelle als die für den Beschluss des Wärmeplans
2754 zuständige Stelle.

2755 Mit Absatz 6 wird die Fortschreibungsverpflichtung des § 25 Absatz 1 WPG
2756 landesrechtlich verankert und auf die mit diesem Gesetz zu
2757 planungsverantwortlichen Stellen erklärten Gemeindeverwaltungen übertragen.

2758 Nach Maßgabe des § 26 Absatz 1 Satz 1 WPG wird die Entscheidungskompetenz zur
2759 Ausweisung von Gebieten zum Neu oder Ausbau von Wärmenetzen oder als
2760 Wasserstoffnetzausbaugebiete auf das für Energie zuständige Landesministerium
2761 übertragen. Die Entscheidung liegt folglich nicht bei der
2762 planungsverantwortlichen Stelle. Ebenso wird die Kompetenz zum Ausschluss von
2763 Teilgebieten für ein Wasserstoffnetz nach § 22 Nummer 2 WPG auf das für Energie
2764 zuständige Landesministerium übertragen. Dies ist insbesondere in Bezug auf
2765 Wasserstoffnetze erforderlich, damit entsprechende Ausweisungs- und
2766 Ausschlussentscheidungen im Einklang mit der bestehenden oder geplanten

2767 Wasserstoffinfrastruktur getroffen werden, die nach § 14 des
2768 Landesklimaschutzgesetzes auf Landesebene erfolgen. Satz 2 schafft dabei eine
2769 zusätzliche Vorgabe zur Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von
2770 Wärmenetzen. Ergibt sich aus der nach § 14 WPG durchzuführenden Eignungsprüfung,
2771 dass sich nach den Kriterien des § 14 Absatz 2 ein Gebiet mit hoher
2772 Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz eignet, so wird
2773 in bestehenden Gebäuden nach Ablauf der in § 71 Absatz 8 Satz 1 und 2 des
2774 Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur
2775 Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) genannten
2776 Fristen (30. Juni 2026 für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohner*innen, 30.
2777 Juni 2028 für Gemeinden mit 100 000 oder weniger Einwohner*innen) sowie gemäß §
2778 71 Absatz 10 in zu errichtenden Gebäuden, bei denen es sich um
2779 Baulückenschließungen handelt, die Wärmeversorgung mit hoher Wahrscheinlichkeit
2780 nicht über einen Anschluss an ein Wärmenetz nach § 71 Absatz 3 Nummer 1 GEG
2781 erfolgen, sondern durch eine Heizungsanlage, die die Anforderungen des § 71
2782 Absatz 1 GEG anderweitig erfüllt, insbesondere etwa über eine der in § 71 Absatz
2783 3 Nummer 2 bis 7 GEG genannten Erfüllungsoptionen. Rechts- und damit
2784 Planungssicherheit besteht hierüber nach § 71 Absatz 8 Satz 3 GEG vor den
2785 vorgenannten Fristen (30. Juni 2026 für Gemeinden mit mehr als 100 000
2786 Einwohner*innen, 30. Juni 2028 für Gemeinden mit 100 000 oder weniger
2787 Einwohner*innen) allerdings erst mit der Ausweisung eines Gebietes zum Neu- oder
2788 Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaubereich. Sollte also
2789 bereits vor den in § 71 Absatz 8 Satz 1 und 2 GEG genannten Fristen Klarheit
2790 über die wahrscheinliche Nichteignung eines Gebietes für den Anschluss an ein
2791 Wärmenetzgebiet bestehen, so ist die unverzügliche Ausweisung dieses Gebietes
2792 als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes dennoch erforderlich, um
2793 frühzeitig die Pflichten des § 71 Absatz 1 GEG auch für bestehende Gebäude und
2794 Baulückenschließungen auszulösen (die Übergangsbestimmungen des § 71j GEG gelten
2795 dann nicht) und damit sowohl Planungs- als auch Rechtssicherheit für die
2796 Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen als auch durch frühzeitige
2797 Vorgaben zum Heizen auf Grundlage erneuerbarer Energien die Erreichung der Ziele
2798 des Landesklimaschutzgesetzes insbesondere in Bezug auf den Gebäudesektor
2799 sicherzustellen.

2800 Mit Absatz 8 wird gemäß § 21 Nummer 5 WPG das für Energie zuständige
2801 Landesministerium zur zuständigen Stelle zur Bewertung von Wärmeplänen für
2802 Gemeindegebiete mit mehr als 45 000 Einwohner*innen erklärt.

2803 Absatz 9 nimmt eine ergänzende Regelung für die Prüfung der Eignung von Gebieten
2804 zur Versorgung mit einem Wasserstoffnetz vor. Die Regelung sieht vor, dass das
2805 für Energie zuständige Landesministerium bis zum 31. Dezember 2025 eine
2806 Wasserstoffvorabprüfung vornimmt. Dies ist insbesondere in Bezug auf
2807 Wasserstoffnetze erforderlich, damit auf der Vorabprüfung sowie der
2808 Eignungsprüfung nach Absatz 3 Satz 3 Ausweisungs- und Ausschlussentscheidungen
2809 im Einklang mit der bestehenden oder geplanten Wasserstoffinfrastruktur
2810 getroffen werden, die nach § 14 des Landesklimaschutzgesetzes auf Landesebene
2811 erfolgen. Ergibt sich bereits aus der Vorabprüfung, dass sich Gebiete mit hoher
2812 Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignen,
2813 so soll nach Satz 4 eine Eignungsprüfung nach § 14 Absatz 1 WPG für die
2814 Versorgung durch ein Wasserstoffnetz entfallen. Damit wird frühzeitig
2815 Planungssicherheit geschaffen sowie die Gemeindeverwaltungen bei der
2816 Durchführung der kommunalen Wärmeplanung entlastet.

2817 Absatz 10 enthält eine Verordnungsermächtigung zum Erlass von Bestimmungen, die
2818 über die Absätze 1 bis 9 hinausgehen. Zur Herstellung frühzeitiger Planungs- und
2819 Rechtssicherheit enthält Satz 2 eine Frist zum Erlass einer ersten
2820 entsprechenden Rechtsverordnung.

2821 Zu § 22 (Wärmenetzbetreiber)

2822 Absatz 1 trifft zu § 29 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 WPG gemäß § 29 Absatz 9 WPG
2823 ergänzende Bestimmungen zum Anteil erneuerbarer Energien an der
2824 Nettowärmeerzeugung von Wärmenetzen in Mecklenburg-Vorpommern und setzt frühere
2825 Fristen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sowie für deren
2826 vollständige Nutzung. Dies ist zur Erreichung der Ziele des
2827 Landesklimaschutzgesetzes nach § 4 erforderlich.

2828 Mit der Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 wird eine Reduzierung von CO₂-
2829 Emissionen bei der Wärmeversorgung als Beitrag zum Klimaschutz angestrebt. Aus
2830 Gründen der Verhältnismäßigkeit besteht eine Begrenzung des Anspruchs
2831 dahingehend, dass es sich bei der beanspruchten Einspeisung klimaschonender
2832 Wärme nicht nur um geringfügige Mengen handelt. Diese Begrenzung berücksichtigt
2833 die Wirtschaftlichkeit und die Kosten, die bei einem Netzanschluss an ein
2834 Wärmeversorgungsnetz entstehen. Das Vorliegen der Tatsachen, auf die sich der
2835 Netzbetreiber zur Verweigerung des Anschlussbegehrens stützt, muss dieser
2836 gegenüber dem Anlagenbetreiber darlegen und im Streitfall nachweisen. Die Kosten
2837 des Netzanschlusses trägt aus Gründen der Billigkeit der Anlagenbetreiber, der
2838 den Netzanschluss begehrt.

2839 Zu § 23 (Geothermie und Umweltwärme)

2840 Die Umweltwärme und insbesondere die Geothermie als eine der konstant
2841 verfügbaren, effizient hebbaren Potenziale der Umweltwärme können relevante
2842 Beiträge zur Wärmewende und damit zur Erreichung der Ziele des
2843 Landesklimaschutzgesetzes leisten. Hierzu bestehen in Mecklenburg-Vorpommern
2844 große Potentiale. Daher soll die Landesregierung nach Absatz 1 deren
2845 Erschließung und Nutzung unterstützen. Um ein kohärentes und effektives Vorgehen
2846 der Landesregierung hierbei sicherzustellen, soll hierzu nach Absatz 2 eine
2847 Strategie zur Beschleunigung der Erschließung und Nutzung der Potenziale der
2848 Geothermie und Umweltwärme entwickelt werden. Der Absatz 2 enthält dazu eine
2849 Frist zur Vorlage der Strategie gegenüber dem Landtag und legt Berichtspflichten
2850 fest.

2851 Zu § 24 (Dachbegrünung)

2852 Die Regelung verfolgt das Ziel, den Anteil an begrünten Dachflächen in den
2853 urbanen Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns zu erhöhen. Damit wird dem Ziel der
2854 Klimaanpassung Rechnung getragen. Dachbegrünungen leisten einen nachhaltigen und
2855 wirksamen Beitrag zur Minderung der Folgen des Klimawandels auf den
2856 Wasserhaushalt, die biologische Vielfalt und das Klima in Siedlungen sowie zu
2857 deren Resilienz gegenüber Extremwetterereignissen. Die Begrenzung auf 20 Grad
2858 Dachneigung soll sicherstellen, dass die Verpflichtung zur Begrünung von
2859 Dachflächen realisiert werden kann und die damit verbundenen Funktionen
2860 insbesondere der Regenrückhaltung, der Stabilisierung des Kleinklimas sowie der
2861 Artenvielfalt erfüllt werden. Sie ist wirtschaftlich angemessen. Absatz 2
2862 bestimmt Alternativen zur Pflichterfüllung. Absatz 3 bestimmt Ausnahmen von der

2863 Pflicht. Andere öffentlich-rechtliche Pflichten nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1
2864 können etwa aufgrund des Denkmalschutzes vorliegen.

2865 Die Landesregierung wird nach Absatz 4 zum Erlass einer Rechtsverordnung
2866 ermächtigt und bis zum 30. Juni 2025 hierzu verpflichtet, um konkretisierende
2867 Bestimmungen über die Pflicht nach Absatz 1 zu treffen und mithin
2868 Rechtssicherheit zu schaffen. Erst mit dem Vorliegen einer entsprechenden
2869 Rechtsverordnung gilt nach Satz 3 die Pflicht zur Installation von
2870 Photovoltaikanlagen auf Gebäuden.

2871 Zu Abschnitt 4 (Mobilitätswende)

2872 Zu § 25 (Nachhaltige Mobilität)

2873 Die Regelung bestimmt in Absatz 1 Grundsätze der nachhaltigen Mobilität, die das
2874 das Land bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur
2875 Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes, hier im Verkehrssektor,
2876 berücksichtigen soll. Mit Absatz 2 wird das Klimaberücksichtigungsgebot nach §
2877 10 für den Verkehrssektor konkretisiert.

2878 Mit den Absätzen 3 und 4 wird die Erstellung eines Radverkehrsplans sowie die
2879 Festlegung eines landesweiten Radvorrangnetzes festgeschrieben. Damit wird die
2880 konsequente und umfassende Hebung der Potentiale des Radverkehrs als Beitrag zu
2881 einer nachhaltigen Mobilität festgeschrieben. Die Absätze 5 bis 7 liefern
2882 Randbedingungen und Grundsätze für mobilitätsbezogene Planungen des Landes und
2883 haben zum Ziel, die Nachhaltigkeit dieser Planungen zu steigern und deren
2884 Vereinbarkeit mit Zielen des Landesklimaschutzgesetzes zu gewährleisten.

2885 Zu § 26 (Mobilitätspläne)

2886 Das Instrument der Klimamobilitätspläne soll auf Ebene der Kommunen ein
2887 strukturiertes Handlungskonzept zur dauerhaften und erheblichen Verminderung von
2888 Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor ermöglichen.

2889 Mit Absatz 2 werden Mindestanforderungen an den Inhalt der Mobilitätspläne
2890 formuliert. Im Rahmen der Mobilitätspläne kommen etwa Maßnahmen in Betracht, die
2891 straßenverkehrsrechtliche Festlegungen, Gebühren für den ruhenden Verkehr,
2892 Maßnahmen der intelligenten Verkehrssteuerung zur Zuflusssteuerung des Kfz-
2893 Verkehrs und Bevorrechtigung umweltfreundlicher Verkehrsmittel,
2894 infrastrukturelle Voraussetzungen für den Ausbau des Angebots für
2895 umweltfreundliche Verkehrsmittel, quantitative und qualitative Verbesserungen
2896 des ÖPNV-Angebots, Einsatz von alternativen Antrieben bei den Verkehrsträgern
2897 und intermodale Verkehrskonzepte betreffen. Die Absätze 3 und 4 treffen
2898 Festlegungen zu den an der Erstellung der Mobilitätspläne zu beteiligenden
2899 Akteuren.

2900 Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung von
2901 Anforderungen an die Mobilitätspläne.

2902 Zu § 27 (Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge)

2903 Die Regelung verpflichtet die Landesregierung, den Ausbau der Ladeinfrastruktur
2904 für Elektrofahrzeuge im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen.
2905 Hierzu werden in Absatz 1 Satz 2 Grundsätze aufgestellt. Absatz 2 verpflichtet
2906 das für Verkehr zuständige Landesministerium, hierzu eine Strategie

2907 aufzustellen. Damit soll die Einhaltung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes,
2908 hier in Bezug auf den Verkehrssektor, sichergestellt werden.

2909 Zu Abschnitt 5 (Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forst- und Landwirtschaft)

2910 Zu § 28 (Klimafreundliche Landwirtschaft)

2911 Absatz 1 bestimmt Grundsätze einer klimafreundlichen Landwirtschaft. Sie sollen
2912 dem Land insbesondere bei der Erstellung von Maßnahmen für den
2913 landwirtschaftlichen Sektor im Rahmen des Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5 als
2914 Rahmen dienen, um die Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes für den
2915 Landwirtschaftssektor sicherzustellen. Zudem schreibt Absatz 2 fest, dass das
2916 Land bei der Vergabe landeseigener Flächen auf die Einhaltung der Grundsätze
2917 nach Absatz 1 hinwirken soll. Dies kann etwa über entsprechende vertragliche
2918 Vereinbarungen erfolgen.

2919 Absatz 3 definiert mit der Steigerung der ökologisch bewirtschafteten Flächen
2920 ein ergänzendes Ziel, das im Rahmen der aufgrund des Landesklimaschutzgesetzes
2921 im Bereich der Landwirtschaft ergriffenen Maßnahmen verfolgt werden soll. Zur
2922 Umsetzung trägt die Bestimmung des Absatzes 4 bei, die durch die Einrichtung
2923 eines Kompetenzzentrums für Ökolandbau durch Information, Qualifizierung und
2924 Vernetzung auf die Umsetzung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes im Bereich
2925 der Landwirtschaft sowie die Einhaltung der Grundsätze des § 28 hinwirkt.

2926 Die ergänzende Maßgabe nach Absatz 5 soll auf die Steigerung von Effizienz und
2927 Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft hinwirken. Das Land berücksichtigt dieses
2928 Bestimmung in der Entwicklung von Maßnahmen zum Klimaschutz im
2929 landwirtschaftlichen Sektor.

2930 Die Regelung des Absatz 6 dient der Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Landes.

2931 Zu § 29 (Moorschutz)

2932 Entwässerte Moore sind eine der Hauptemissionsquellen in Mecklenburg-Vorpommern.
2933 Emissionsreduktionen erfordern hier besondere Anstrengungen. Die Bestimmungen
2934 des § 29 tragen diesem Erfordernis Rechnung.

2935 Absatz 1 enthält eine Teilzielbestimmung für den Sektor Landnutzung,
2936 Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, die der Erreichung der
2937 Emissionsreduktionsziele für diesen Sektor dient. Absatz 2 bestimmt den hierzu
2938 erforderlichen unmittelbaren Beitrag des Landes, den dieses im Rahmen der
2939 Wahrnehmung seiner Vorbildfunktion in seinem unmittelbaren Einflussbereich
2940 leistet. Absatz 3 überträgt diese Verpflichtung analog auf Gemeinden und
2941 Landkreise, da diesen gemäß § 8 Absatz 2 ebenso eine Vorbildfunktion bei der
2942 Erreichung der Klimaschutzziele des Landes zukommt.

2943 Absatz 4 liefert dem Land Maßgaben zur Ausübung seines Vorkaufsrechts nach § 66
2944 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 des
2945 Naturschutzausführungsgesetzes sowie seines Vorkaufsrechts nach § 26
2946 Landeswaldgesetz. Nach Absatz 4 soll das Land in der Regel von seinem
2947 Vorkaufsrecht Gebrauch machen, sofern dies zur Erreichung der Ziele des
2948 Landesklimaschutzgesetzes, insbesondere dem Wiedervernässungsziel nach Absatz 1,
2949 beiträgt. Damit soll sichergestellt werden, dass rechtzeitig ausreichend
2950 Moorflächen wiedervernässt werden und damit die Ziele nach § 4 Absatz 3 für den
2951 Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft erreichbar sind.

2952 Zur Klarstellung des Geltungsbereiches des Absatzes 4 erlässt das für
2953 Landwirtschaft und Klimaschutz zuständige Landesministerium hierzu nach den
2954 Sätzen 2 und 3 eine Rechtsverordnung.

2955 Die Einrichtung eines Moormanagements nach Absatz 5 dient der Umsetzung der
2956 Ziele des Moorschutzes nach dem Landesklimaschutzgesetzes auch außerhalb des
2957 unmittelbaren Einflussbereiches des Landes. Hierzu soll ebenso die Einrichtung
2958 des Flächentauschfonds nach Absatz 6 dienen.

2959 Absatz 7 Satz 1 definiert, analog zu der in § 14 für den energiewirtschaftlichen
2960 Sektor getroffenen Regelung, Maßnahmen, die in Mecklenburg-Vorpommern im
2961 überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit
2962 dienen. Mit Satz 2 sowie Satz 3 werden genehmigungspflichtige Maßnahmen
2963 adressiert, die auf eine Absenkung des Wasserstandes auf Moorböden Zielen und
2964 damit in der Regel der Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes
2965 entgegenstehen. Die Bestimmungen des Absatzes 7 sollen bei
2966 genehmigungspflichtigen Maßnahmen im Falle einer Schutzgüterabwägung nach dem
2967 einschlägigen Fachrecht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der Ziele
2968 der Moorwiedervernässung sowie des Erhaltes von torferhaltenden Wasserständen
2969 berücksichtigt werden muss. Im Übrigen bleibt unberührt, dass die durch das
2970 jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorgenommen
2971 werden müssen, so dass im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen gegenläufigen
2972 Belangen in der Abwägung die besondere Bedeutung der genannten Maßnahmen nach
2973 Satz 1 sowie die regelmäßige Genehmigungsversagung nach Satz 3 auch überwunden
2974 werden kann. Die Umstände des Einzelfalls sind entsprechend zu berücksichtigen.
2975 Hierdurch werden verfassungsrechtlich gebotene einzelfallbezogene Abwägungs- und
2976 Ermessensentscheidungen und die Verhältnismäßigkeit der hoheitlichen
2977 Entscheidungen sichergestellt. Im Ergebnis wird den genannten Maßnahmen nach
2978 Satz 1 gleichwohl in der Regel damit in Bezug auf das Landesrecht ein Vorrang
2979 eingeräumt. Planungsabwägungen werden damit im Sinne einer Abwägungsdirektive
2980 gesteuert. Andere Belange können den erfassten Maßnahmen nur in besonderen
2981 Fällen entgegenstehen, insbesondere, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG
2982 vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang ausgestattet oder gesetzlich
2983 geschützt sind. Damit wird die Umsetzung der mit Satz 1 adressierten Maßnahmen
2984 beschleunigt und die Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes
2985 sichergestellt.

2986 Absatz 8 dient der Reduktion sowie schließlich der Einstellung der
2987 Klimaschädigung durch den Abbau und die Nutzung von Torf. Satz 1 trägt zur
2988 Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Landes bei.

2989 Absatz 9 verpflichtet die Landesregierung zur Erstellung einer verbindlichen
2990 Moorklimaschutzstrategie. Damit erhalten die Strategien und Maßnahmen des Landes
2991 zum Moorschutz einen gemeinsamen Rahmen. Dem existierenden Moorschutzkonzept des
2992 Landes mangelt es bisher an Verbindlichkeit und damit an Wirksamkeit.

2993 Zu § 30 (Forstwirtschaft)

2994 Durch den Ausbau der Waldfläche sollen die Potentiale der Senkenfunktion des
2995 Waldes in Mecklenburg-Vorpommern verstärkt genutzt werden. Dies dient der
2996 Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes zur Erreichung der
2997 Treibhausgasneutralität sowie zur Reduktion der Sektoremissionen aus
2998 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Neben dem Ziel in Satz 1
2999 werden in Satz 2 und Satz 4 sowie in Satz 5 für die Zielerreichung

3000 handlungsleitende Grundsätze formuliert. Satz 3 dient der Wahrnehmung der
3001 Vorbildfunktion des Landes sowie der Nutzung der Senkenpotentiale im
3002 unmittelbaren Einflussbereich des Landes.

3003 Zu § 31 (Flächenverbrauch und Entsiegelung)

3004 Durch eine Reduktion des Flächenverbrauches durch Siedlungs- und Verkehrsflächen
3005 werden Landschaftsräume, wertvolle Böden und Räume zum Erhalt der Biodiversität
3006 geschützt. Zudem verringern sich CO₂-Emissionen, die bei der Trockenlegung von
3007 Mooren, Grünland und Äckern oder der Abholzung von Wäldern verursacht werden.
3008 Ein hoher Grad an Versiegelung macht zudem Siedlungen anfällig für Schäden und
3009 Gefährdungen aufgrund der Folgen des Klimawandels. Daher enthält Absatz 1 das
3010 Ziel der Flächenkreislaufwirtschaft. Zur Erreichung dieses Ziel sollen nach
3011 Absatz 4 Entsiegelungspotentiale systematisch erfasst werden.

3012 Zu Abschnitt 6 (Klimaneutrale Verwaltung)

3013 Zu § 32 (Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung)

3014 Die Herstellung einer klimaneutralen Verwaltung noch vor der Erreichung der
3015 Zielsetzung der Treibhausgasneutralität für das gesamte Land entspricht der
3016 Vorbildfunktion des Landes. Damit wird außerdem sichergestellt, dass das Land
3017 frühzeitig und schnellstmöglich Potentiale zur Emissionsreduktion in seinem
3018 unmittelbaren Einflussbereich identifiziert und nutzt und damit zur Erreichung
3019 der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes beiträgt. Die Bestellung von
3020 Beauftragten für den Klimaschutz nach Absatz 2 dient der kontinuierlichen
3021 Begleitung und Sicherstellung der Zielerreichung.

3022 Zu § 33 (Energiemanagement des Landes)

3023 Die Einrichtung eines Energiemanagements innerhalb der Landesverwaltung dient
3024 der Herstellung einer klimaneutralen Verwaltung nach § 32.

3025 Zu § 34 (Klimaneutralität öffentlicher Gebäude)

3026 Die Regelung liefert die Grundlage für den Beitrag des Gebäudesektors innerhalb
3027 der Landesverwaltung und der öffentlichen Hand zur Erreichung der Ziele des
3028 Landesklimaschutzgesetzes. Damit übt das Land seine Vorbildfunktion aus, nutzt
3029 Potentiale des Klimaschutzes in seinem unmittelbaren Einflussbereich und bewirkt
3030 potentiell eine Ausstrahlungswirkung auf alle sonstigen, nichtstaatlichen
3031 Akteure des Klimaschutzes.

3032 Absatz 1 stellt hierzu ein Ziel für Landesliegenschaften und sonstige Gebäude im
3033 Eigentum der öffentlichen Hand zur Erreichung einer Wärmeversorgung auf
3034 Grundlage erneuerbarer Energien auf, das vor den allgemeinen Zielen des
3035 Landesklimaschutzgesetzes zur landesweiten Treibhausgasneutralität erreicht
3036 werden soll.

3037 Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an Baumaßnahmen der öffentlichen Hand.
3038 Die Regelungen stellen punktuelle Präzisierungen der Grundsätze des nachhaltigen
3039 Bauens dar. Insbesondere die Nutzung alternativer, nachhaltiger Baustoffe, etwa
3040 aus Paludikultur, ist dabei ein zentraler Beitrag zur Wahrnehmung der
3041 Vorbildfunktion des Landes beim Klimaschutz. Einerseits wird speziell durch den
3042 Einsatz von Baustoffen aus Paludikultur eine mehrfache Klimaschutzwirkung
3043 bewirkt, da neben dem Ersetzen klimaschädlicher Baustoffe und der
3044 Kohlenstoffspeicherung entsprechende Baustoffe oder ihre Vorprodukte auf

3045 wiedervernässten Mooren angebaut werden, die im vormals trockengelegten Zustand
3046 massive Emissionsquellen darstellen. Somit unterstützt deren Einsatz zugleich
3047 die Erreichung der Klimaschutzziele des Sektors Landnutzung,
3048 Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Außerdem begünstigt der vorrangige
3049 Einsatz alternativer Baustoffe andererseits deren Markteinstieg und -etablierung
3050 gegenüber konventionellen Baustoffen und hat damit gerade in Mecklenburg-
3051 Vorpommern Potential zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Die Dokumentation
3052 gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 sowie gemäß Absatz 3 dient dabei der
3053 Transparenz der nachhaltigen Planung von Baumaßnahmen. Die Einführung des
3054 Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen auf Landesebene ist ein zusätzliches
3055 Instrument zur Herstellung eines klimafreundlichen Gebäudebestandes der
3056 öffentlichen Hand.

3057 Mit Absatz 5 werden für die öffentliche Hand die Fristen zur Einhaltung der
3058 Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und über
3059 Stellplatzanlagen vorgezogen sowie deren Erfüllungsanforderungen ausgeweitet.
3060 Mit Absatz 6 soll die Erreichung der Klimaschutzziele des
3061 energiewirtschaftlichen Sektors durch die Überprüfung landeseigener Flächen für
3062 die Eignung zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen und anschließend
3063 möglichst deren Nutzung hierzu sichergestellt werden.

3064 Zu § 35 (Klimaneutrale Mobilität der Landesverwaltung)

3065 Die Regelung liefert die Grundlage für den Beitrag des Mobilitätssektors
3066 innerhalb der Landesverwaltung und der öffentlichen Hand zur Erreichung der
3067 Ziele des Landesklimaschutzgesetzes. Damit übt das Land seine Vorbildfunktion
3068 aus, nutzt Potentiale des Klimaschutzes in seinem unmittelbaren Einflussbereich
3069 und bewirkt potentiell eine Ausstrahlungswirkung auf alle sonstigen,
3070 nichtstaatlichen Akteure des Klimaschutzes.

3071 Absatz 1 dient der Umstellung des Fuhrparks des Landes auf klimafreundliche
3072 Fahrzeuge. Satz 4 und Satz 5 sollen dafür Sorge tragen, dass die öffentliche
3073 Aufgabenwahrnehmung durch die Umstellung bei einzelnen Fahrzeugen mit speziellen
3074 Einsatzzwecken und -anforderungen nicht beeinträchtigt wird. Satz 5 hebt
3075 erläuternd hervor, dass diese Ausnahme insbesondere auf Kranken-, Rettungs-,
3076 Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge abzielt. Diese Fahrzeugarten werden zwar nicht
3077 pauschal von den Umstellungspflichten nach Satz 1 bis Satz 3 ausgenommen; bei
3078 ihnen werden die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Satz 4 aber vergleichsweise
3079 häufig vorliegen.

3080 Absatz 2 dient der Bereitstellung einer angemessenen Ladeinfrastruktur für
3081 elektrisch betriebene Fahrzeuge auf bestehenden Parkplätzen im Eigentum des
3082 Landes. Absatz 3 formuliert Anforderungen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes
3083 bei Dienstreisen, die vom Land veranlasst werden.

3084 Zu § 36 (Klimaneutrale Beschaffung und CO₂-Schattenpreis)

3085 Das Landesklimaschutzgesetz setzt für das Land Mecklenburg-Vorpommern das Ziel,
3086 die Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren. Neben einer
3087 kontinuierlichen Intensivierung der Klimaschutzaktivitäten ist es deshalb
3088 geboten, Treibhausgase mit einem angemessenen Schattenpreis zu belegen. Damit
3089 wird ein Regulativ eingeführt, dass bei der Auswahl unter verschiedenen
3090 Alternativen die Variante mit der geringeren Klimawirkung – auch wenn sie bei
3091 rein betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise regelmäßig die kostenintensivere

3092 wäre – zum Zuge kommen kann. Da sowohl in der betriebswirtschaftlichen als auch
3093 in der volkswirtschaftlichen Betrachtung Treibhausgasemissionen in der Zukunft
3094 verstärkt Kosten verursachen, sind diese bei der Planung, Auswahl und
3095 Durchführung von Investitionen, Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen
3096 sowie Baumaßnahmen in Bauherrschaft des Landes miteinzubeziehen.

3097 Gemäß Absatz 3 bleiben bei der Anwendung des CO₂-Schattenpreises anderweitige
3098 Bepreisungen von Treibhausgasen beispielsweise nach dem
3099 Brennstoffemissionshandelsgesetz oder auch nach dem EU-
3100 Treibhausgasemissionshandel unberührt. Dies gilt sowohl für bereits eingeführte
3101 als auch für künftige Bepreisungsmechanismen und unabhängig davon, ob die
3102 Bepreisung fiktiv oder tatsächlich erfolgt. In sämtlichen Fällen gelangt der
3103 CO₂-Schattenpreis nach dieser Bestimmung kumulativ zur Anwendung und wird nicht
3104 verdrängt. Absatz 4 dient als Übergangsvorschrift für Maßnahmen, deren
3105 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bereits vor dem 31. Dezember 2025 begonnen oder
3106 abgeschlossen wurde. Mit Absatz 5 wird die Landesregierung zum Erlass einer
3107 Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anwendung der Bestimmungen der Absätze
3108 1 und 2 ermächtigt.

3109 Zu § 37 (Klimaneutrale Kommunalverwaltungen)

3110 Die Regelung dient der Wahrnehmung der Vorbildfunktion beim Klimaschutz, die
3111 nach § 8 Absatz 2 des Landesklimaschutzgesetzes auch den Kommunen zukommt. Dazu
3112 erfolgt neben einer zeitlichen Zielsetzung für die Klimaneutralität der
3113 Kommunalverwaltungen (Absatz 1) die analoge Übertragung der Anforderungen an
3114 Gebäude und Mobilität der Landesverwaltung auf die Kommunalverwaltungen (Absatz
3115 2) sowie die Übertragung der Anforderung zur regelmäßigen Aufnahme eines CO₂-
3116 Schattenpreises in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Kommunen (Absatz 3).

3117 Zu § 38 (Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten)

3118 Die Regelung dient der Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, der
3119 Wärmewende, der Mobilitätswende und der Klimaanpassung bei der Erstellung und
3120 dem Beschluss von Bauleitplanungen sowie dem Abschluss von städtebaulichen
3121 Verträgen.

3122 Zu § 39 (Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz)

3123 Die Umsetzung einiger Maßnahmen, die im Landesklimaschutzgesetz festgelegt sowie
3124 künftig aus dem Klimaschutzmaßnahmenplan nach § 5 hervorgehen werden, sind auf
3125 kommunaler Ebene umzusetzen. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung
3126 kommunaler Wärmepläne, kommunaler Mobilitätspläne, städtebaulicher
3127 Klimaschutzkonzepte (Klimaschutzbaukonzept) und kommunaler
3128 Klimaanpassungskonzepte sowie die Erstellung von Klimaschutzkonzepten für die
3129 Kommunalverwaltungen. Die Kommunalverwaltungen sind hierfür in vielen Fällen oft
3130 personell noch nicht ausreichend aufgestellt. Um eine wirksame Umsetzung der
3131 vorgenannten Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen durch Personal zu
3132 gewährleisten, das mit den lokalen Gegebenheiten vertraut und mit der Verwaltung
3133 und den Menschen vor Ort gut vernetzt ist, sind in diesem Bereich
3134 Personalaufstockungen nötig. Der entsprechende Bedarf wurde nicht zuletzt durch
3135 das Positionspapier des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.
3136 aus dem September 2023 untermauert.

3137 Daher werden die Kommunen mit Absatz 1 zur Berufung von jeweils mindestens
3138 eine*r Koordinator*in für kommunalen Klimaschutz verpflichtet. Satz 2 Nummer 1
3139 bis Nummer 4 konkretisieren die Aufgaben der Koordinator*innen. Absatz 2 regelt
3140 den Austausch der Koordinator*innen mit dem für Klimaschutz zuständigen
3141 Landesministerium. Der Ausgleich der durch die Berufung der Koordinator*innen
3142 für die Koordinierung der kommunalen Aufgaben des Klimaschutzes entstehenden
3143 Kosten erfolgt gemäß Absatz 3.

3144 Zu § 40 (Klimaschutzberatung)

3145 Damit sich Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen Beiträge zum
3146 Klimaschutz an der Erreichung der Ziele des Klimaschutzes in Mecklenburg-
3147 Vorpommern beteiligen können, bedarf es umfassender Beratungsangebote. § 40
3148 bestimmt den Aufbau und den Unterhalt entsprechender Beratungsangebote sowie
3149 ihren Umfang. Sie sollen niedrigschwellig zu Information, Qualifizierung und
3150 Vernetzung beitragen und damit zugleich Wirksamkeit und Transparenz der landes-,
3151 aber auch bundesseitig ergriffenen Maßnahmen des Klimaschutzes gewährleisten.

3152 Zu Abschnitt 7 (Klimaanpassung)

3153 Zu § 41 (Klimaanpassungsstrategie des Landes)

3154 Die Regelung dient der Umsetzung der Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 des
3155 Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG). Satz 1 und Satz 2 in Absatz 1 dienen der
3156 Beteiligung des Landtages. Absatz 2 trifft ergänzende Bestimmungen zum Inhalt
3157 der Klimaanpassungsstrategie nach Satz 1

3158 Zu § 42 (Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte)

3159 Die Regelung dient der Umsetzung der Bestimmungen des § 12 Absatz 1 KAnG. Mit
3160 Absatz 2 erfolgt eine Nachschärfung der Festlegungen des § 12 Absatz 2 Satz 2
3161 KAnG, sodass die Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 Maßnahmen in Bezug auf
3162 die in Absatz 2 benannten Aspekte in der Regel enthalten. Absatz 3 enthält eine
3163 Verordnungsermächtigung für das für Klimaschutz zuständige Landesministerium, um
3164 zusätzliche Festlegungen zu den Klimaanpassungskonzepten zu treffen.

3165 Zu § 43 (Nutzung landeseigener Flächen für Vorhaben des Küsten- und
3166 Hochwasserschutzes)

3167 Das Land leistet aufgrund der Bestimmungen des § 43 einen Beitrag zur
3168 Klimaanpassung.

3169 Zu Artikel 2 (Änderung der Kommunalverfassung)

3170 Zu Nummer 1

3171 Die Anfügung ergänzt die bestehende Regelung um einen Beispielfall, in dem ein
3172 dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Damit wird die bestehende Regelung
3173 verstärkt auf die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des Landesklimaschutzgesetzes
3174 ausgerichtet.

3175 Zu Nummer 2

3176 Die Anfügung konkretisiert Anforderungen an die Satzungsbestimmungen für den
3177 Fall des neu angefügten Satz 3 in Absatz 1.

3178 Zu Artikel 3 (Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes)

3179 Zu Nummer 1

3180 § 34 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes nimmt eine Einschränkung des
3181 Vorkaufsrechtes vor, das dem Land nach § 66 Absatz 1 des
3182 Bundesnaturschutzgesetzes zusteht. Mit der vorgenommenen Anfügung wird
3183 klargestellt, dass diese Einschränkung nicht gilt, sofern es sich um ein
3184 Grundstück handelt, auf dem sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden
3185 und sofern sich auf dem Grundstück Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die
3186 zur Erreichung des Ziels nach § 28 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes
3187 beitragen und Teil der Flächenkulisse der jeweils gültigen Fassung der
3188 Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 4 Satz 2 sind. Mithin bleibt das Vorkaufsrecht
3189 im vom angefügten Satz beschriebenen Fall bestehen. Dies ist erforderlich, damit
3190 die Ziele des Landesklimaschutzgesetzes erreicht werden können, insbesondere
3191 diejenigen in Bezug auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und
3192 Forstwirtschaft und die Wiedervernässung von Mooren.

3193 Zu Artikel 4 (Änderung des Landeswaldgesetzes)

3194 Zu Nummer 1

3195 Die Regelung nimmt eine Aufhebung von forstrechtlichen Ausgleichspflichten bei
3196 Wiedervernässung von bestockten Moorstandorten vor. Dies ist erforderlich, um
3197 die Umsetzung entsprechender Wiedervernässungsmaßnahmen zu vereinfachen und zu
3198 beschleunigen, damit die Ziele des Landesklimaschutzgesetzes erreicht werden
3199 können, insbesondere diejenigen in Bezug auf den Sektor Landnutzung,
3200 Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft und die Wiedervernässung von Mooren.

3201 Zu Nummer 2

3202 Die Neufassung von § 26 Absatz 3 Satz 1 ergänzt das Vorkaufsrecht nach § 26 um
3203 den Fall, dass es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich Moore nach § 2
3204 Absatz 2 mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und sofern sich auf dem
3205 Grundstück Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des
3206 Ziels nach § 28 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes beitragen und Teil der
3207 Flächenkulisse der jeweils gültigen Fassung der Rechtsverordnung nach § 29
3208 Absatz 4 Satz 2 des Landesklimaschutzgesetzes sind. Dies ist erforderlich, damit
3209 die Ziele des Landesklimaschutzgesetzes erreicht werden können, insbesondere
3210 diejenigen in Bezug auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und
3211 Forstwirtschaft und die Wiedervernässung von Mooren.

3212 Zu Artikel 5 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

3213 Die Regelung dient der Umsetzung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes und der
3214 Sicherstellung der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes an
3215 den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Damit wird zugleich eine
3216 Anregung der Landeskonferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern
3217 aufgegriffen.

3218 Zu Artikel 6 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

3219 Zu Nummer 1

3220 Zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes ist ein deutlicher Ausbau
3221 der erneuerbaren Energien erforderlich. In der Novelle des EEG vom Sommer 2022
3222 betont der Bund das überragende öffentliche Interesse an ihnen und ihrem
3223 beschleunigten Ausbau. Entsprechend erhöht sich ihr Abwägungsgewicht im

3224 Vergleich zu anderen Belangen wie dem Denkmalschutz. Entsprechendes gilt für den
3225 damit verbundenen notwendigen Ausbau der Netze.

3226 Hierzu wird expliziert, dass das Erscheinungsbild oder die Substanz eines
3227 Denkmals durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht erheblich
3228 beeinträchtigt werden, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild
3229 reversibel und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig ist. Die Regelung
3230 stellt klar, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von
3231 Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien oder des Netzausbaus in der

3232 Regel überwiegt, wenn in das äußere Erscheinungsbild nur reversibel oder in die
3233 Substanz des

3234 Denkmals nur geringfügig eingegriffen wird. Meist haben die Anlagen keine
3235 unmittelbare Auswirkung auf die Substanz der Baudenkmäler, in deren Nähe sie
3236 errichtet werden, und sind zudem reversibel, mit einer vergleichsweise kurzen
3237 Lebensdauer. Entsprechend steht ihrer Genehmigung aus denkmalfachlicher Sicht
3238 selten etwas entgegen, sodass diese regelmäßig zu erteilen ist.

3239 Von dieser Regelung ausgenommen sind Nähefälle besonders bedeutender,
3240 raumwirksamer oder landschaftsprägender Bau- oder Bodendenkmäler. Eine
3241 Genehmigung erfolgt hier nur, wenn im Einvernehmen mit der für den Denkmalschutz
3242 zuständigen Behörde eine denkmalverträgliche Lösung gefunden werden kann. Eine
3243 Prüfung denkmalfachlicher Anliegen im Rahmen von Genehmigungsverfahren wird
3244 folglich auf jene in der Nähe von bedeutenden, raumwirksamen oder
3245 landschaftsprägenden Bau- und Bodendenkmälern beschränkt. Auf diese Weise nimmt
3246 der Gesetzgeber die Abwägungsentscheidung zwischen dem Denkmalschutz einerseits
3247 und dem Klimaschutz andererseits unter Beteiligung und im fachlichen
3248 Einvernehmen mit der zuständigen Behörde im Sinne einer praktischen Konkordanz
3249 (auf abstrakt genereller Ebene) für bestimmte Denkmale selbst vor. Darüber
3250 hinaus ist die Bestimmung Ausdruck eines abgestuften Schutzkonzepts, da die
3251 Errichtung von Anlagen oder Netzen in der Umgebung bedeutender, raumwirksamer
3252 oder landschaftsprägender Denkmäler einer Einzelfallprüfung bedarf. Besonders
3253 bedeutende und raumwirksame Bau- sowie landschaftsprägende Bodendenkmäler werden
3254 im Rahmen einer Verordnung nach denkmalfachlichen Kriterien spezifiziert und
3255 festgelegt. Das für Denkmalschutz zuständige Ministerium wird zur Erstellung
3256 ebendieser Verordnung im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen
3257 Ministerium ermächtigt. Durch die Verordnung und die daraus resultierende Liste
3258 werden klare und landesweit einheitliche Entscheidungsgrundlagen geschaffen,
3259 wann eine Genehmigung zu erteilen ist und in welchen

3260 Fällen ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das
3261 Denkmal vorzunehmen sind. Dies vereinfacht die praktische Anwendung und
3262 beschleunigt somit den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Denkmäler dieser
3263 Liste haben mit jenen der im Rahmen des „Erlasses zur Festlegung landesweit
3264 einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“
3265 erstellten Liste zur Definition der Abwägungskriterien übereinzustimmen.

3266 Zu Nummer 2

3267 Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien sind auch andere Belange von
3268 öffentlichem Interesse, so dass sie eine Einschränkung der Anliegen des
3269 Denkmalschutzes beziehungsweise der Denkmalpflege verlangen. Um das
3270 Abwägungsgewicht nachhaltiger energetischer Verbesserungen, von Maßnahmen zur

3271 Verbesserung des Hochwasserschutzes oder der Belange von alten Menschen und
3272 Menschen mit Behinderungen zu stärken, wird dieses explizit hervorgehoben.

3273 Die wirtschaftliche und energiebewusste Instandsetzung von Baudenkmalen
3274 ermöglicht deren langfristigen Erhalt. Nachhaltige energetische Sanierungen
3275 widersprechen dem Auftrag der Denkmalpflege, Baudenkmale vor vermeidbaren
3276 Veränderungen zu schützen, um sie als authentische Zeugnisse der Vergangenheit
3277 zu erhalten, indem die weitgehende Überlieferung der denkmalwerten Bausubstanz
3278 und des geschützten Erscheinungsbildes gesichert wird, folglich nicht. Selbiges
3279 gilt für den Hochwasserschutz. Nachhaltige energetische Sanierungen tragen zudem
3280 indirekt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei, während Maßnahmen zur
3281 Verbesserung des Hochwasserschutzes Menschenleben schützen und Hochwasserschäden
3282 vermeiden.

3283 Der Schutz von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen ist in Mecklenburg-
3284 Vorpommern verfassungsrechtlich verankert. Da diese Belange in
3285 Genehmigungsverfahren jedoch häufig hinter den Anliegen des Denkmalschutzes bzw.
3286 der Denkmalpflege zurückbleiben, soll über eine Gesetzesänderung deren Gewicht
3287 in der Abwägungsentscheidung erhöht werden.

3288 Zu Nummer 3

3289 Der neu einzufügende Absatz 7 stellt klar, dass die Errichtung, Veränderung oder
3290 Beseitigung von Windenergieanlagen insbesondere dann keiner Genehmigung bedarf,
3291 wenn sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet befindet

3292 Zu Artikel 7 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

3293 Die Nummern 1 und 2 dienen der Klarstellung, dass die im Landesplanungsgesetz
3294 beschriebenen Flächenbeitragswerte ein Minimum, nicht aber zugleich ein Maximum
3295 darstellen. Die Möglichkeit, vertragliche Vereinbarungen gemäß § 9a Absatz 3 zu
3296 schließen, bleibt unberührt. Zudem geht mit der vorliegenden Änderung die
3297 Ausweisung der Flächenbeiträge zugunsten von Planungssicherheit und
3298 Verwaltungseffizienz in einem Schritt vorzunehmen, in das Landesplanungsgesetz
3299 ein. Ferner wird durch die Nummer 2 die ursprüngliche Soll-Regelung in Satz 2 zu
3300 einer Kann-Regelung. Damit werden sowohl den regionalen Planungsverbänden als
3301 auch den Kommunen notwendige Planungsspielräume gelassen.

3302 Zu Artikel 8 (Neufassung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz)

3303 Zu § 1 (Zahlungsverpflichtung)

3304 Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Windenergieanlagen sowie
3305 auf Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-
3306 Gesetzes. Kleinere Freiflächenanlagen unter einem Megawatt Leistung sollen nicht
3307 vom Anwendungsbereich umfasst werden, da die geringe Leistung sich auch in einer
3308 geringeren Größe widerspiegelt und deren Wirtschaftlichkeit durch eine Abgabe
3309 unverhältnismäßig beeinträchtigt würde. Die Regelung wurde in Anlehnung an den
3310 Anwendungsbereich des § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes formuliert.
3311 Anlagenbetreiber sind verpflichtet, anspruchsberechtigte Gemeinden für die Dauer
3312 des Betriebes finanziell zu beteiligen.

3313 Zu § 3 (Berechtigte Gemeinden)

3314 Zu Absatz 1

3315 Zu Nummer 1

3316 Die Anspruchsberechtigung bezieht sich, dem Gesetzeszweck folgend, auf die
3317 Belegenheit der jeweiligen Windenergieanlage. In Analogie zu § 6 des
3318 Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden hier die gleichen räumlichen Bezüge als
3319 Anknüpfungspunkt für die Betroffenheit der Gemeinden gewählt wie auf Bundesebene
3320 (Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage).

3321 Zu Nummer 2

3322 Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden, in denen sich die Freiflächenanlage
3323 befindet.

3324 Zu Absatz 2

3325 Wenn und soweit sich die nach Absatz 1 maßgebliche Fläche über mehrere Gemeinden
3326 erstreckt, wird der Zahlungsanspruch entsprechend der prozentualen
3327 Flächenanteile der einzelnen Gemeinden auf diese aufgeteilt. Maßgeblich ist
3328 allein die geographische Lage, wie sie sich nach den amtlichen Vermessungsdaten
3329 ergibt. Da den Betreibern in der Regel das dazu notwendige Kartenmaterial
3330 aufgrund der Grundstücksermittlung und -sicherung vorliegt, werden sie
3331 verpflichtet, die prozentualen Flächenanteile zu ermitteln. Um den Aufwand bei
3332 den Betreibern gleichwohl möglichst gering zu halten, soll die Vorlage der
3333 Flächenermittlung nur auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinden
3334 erfolgen. Die Daten sollen in verständlicher Form offengelegt werden.

3335 Zu § 4 (Berechtigte Personen)

3336 Zu Nummer 1

3337 Die Anspruchsberechtigung bezieht sich, dem Gesetzeszweck folgend, auf die
3338 Belegenheit der jeweiligen Windenergieanlage. In Analogie zu § 6 EEG werden hier
3339 die gleichen räumlichen Bezüge als Anknüpfungspunkt für die Betroffenheit der
3340 Bürger*innen gewählt wie auf Bundesebene für Gemeinden (Umkreis von 2.500 Metern
3341 um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage).

3342 Zu Nummer 2

3343 Anspruchsberechtigt sind die Bürger*innen, die in Gemeinden leben, in denen sich
3344 die Freiflächenanlage befindet.

3345 Zu Absatz 2

3346 Der Absatz regelt das Zustandekommen der Berechtigung im Zusammenhang mit der
3347 Entfernung zu entsprechenden Vorhaben. Berechtigte Personen sind grundsätzlich
3348 für ganze Vorhaben Berechtigte der Zahlungsverpflichtung in der in § 5 Absatz 2
3349 geregelten Höhe.

3350 Zu § 5 (Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung)

3351 Zu Absatz 1

3352 Absatz 1 regelt die Höhe der Zahlungsverpflichtung gegenüber Gemeinden. Die Höhe
3353 der Zahlungspflicht entspricht der Zahlung nach dem Höchstwert gemäß § 6 EEG.
3354 Die Zahlung berechnet sich anhand der tatsächlich eingespeisten Strommenge gemäß
3355 § 6 EEG. Durch die Zahlungspflicht wird gewährleistet, dass Gemeinden angemessen
3356 am Ertrag einer Anlage beteiligt werden. Den Betreibern kann eine Beteiligung in
3357 Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde zugemutet werden. Auch dürfte diese die

3358 Wirtschaftlichkeit von Projekten nicht gefährden, insbesondere mit Blick auf die
3359 Erstattungsfähigkeit der Zahlung nach § 6 Absatz 5 EEG. Bereits jetzt bestehen
3360 bundesweit Beteiligungsvereinbarungen, auch in Sachsen, welche eine Beteiligung
3361 in selbiger Höhe vorsehen. Da die Kalkulation der konkreten Zahlung nach Maßgabe
3362 der bereits etablierten Regelungen des § 6 EEG erfolgt, sollte die Berechnung
3363 der Zahlungsverpflichtung keinen signifikanten Mehraufwand für die Betreiber mit
3364 sich bringen. Eine Zahlung nach § 6 EEG ist vollständig anrechenbar.

3365 Zu Absatz 2

3366 Absatz 2 regelt die Höhe der Zahlungsverpflichtung gegenüber Bürger*innen. Die
3367 Höhe der Zahlungspflicht entspricht der Hälfte der Zahlung nach dem Höchstwert
3368 gemäß § 6 EEG. Durch die Zahlungspflicht wird gewährleistet, dass Bürger*innen
3369 angemessen am Ertrag einer Anlage beteiligt werden. Den Betreibern kann eine
3370 Beteiligung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde zugemutet werden. Die
3371 Wirtschaftlichkeit von Projekten dürfte dies nicht gefährden.

3372 Zu Absatz 3

3373 Das Letztentscheidungsrecht über die Beteiligungsform nach Absatz 2 liegt
3374 grundsätzlich beim Anlagenbetreiber. Dieser sollte aus einem Portfolio an in
3375 erster Linie unbürokratischen, risikoarmen und partizipativen
3376 Beteiligungsoptionen das für das Projekt und die Situation vor Ort passende
3377 Instrument wählen können. Die beteiligten Standortgemeinden sind jedoch vorab
3378 damit zu befassen.

3379 Zu Absatz 4

3380 Hier wird der Zeitpunkt der Zahlung festgelegt.

3381 Zu § 6 (Individualvereinbarung)

3382 Im Interesse des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes bleibt es den
3383 anspruchsberechtigten Gemeinden überlassen, mit den Betreibern eigene
3384 Beteiligungsmodelle zu entwickeln und zu vereinbaren. Zur Vermeidung etwaiger
3385 Umgehungsszenarien wird festgelegt, dass diese individuellen Beteiligungsmodelle
3386 die Anforderungen des § 5 nicht unterschreiten.

3387 Die Vereinbarung unterliegt der Schriftform. Teil einer solchen Vereinbarung
3388 kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
3389 sein. Sofern eine Beteiligung nach § 6 EEG vereinbart wird, stellt dies eine
3390 Individualvereinbarung gemäß § 5 dar und unterliegt den dort normierten
3391 Anforderungen und der Anzeigepflicht.

3392 Zu § 7 (Zweckbindung)

3393 Zu Absatz 1

3394 Die von den Kommunen durch die Beteiligung generierten Mittel müssen für
3395 Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Erneuerbaren-Energien-Anlagen
3396 verwendet werden. Den Kommunen eröffnet sich dabei ein großer
3397 Verwendungsspielraum, den sie insofern nutzen sollen, als sie am besten wissen,
3398 welche Maßnahmen die größte Akzeptanzsteigerung vor Ort mit sich bringen. Die
3399 Liste der möglichen Maßnahmen ist nicht abschließend.

3400 Zu Absatz 2

3401 In den unmittelbar betroffenen Ortsteilen sind aufgrund der räumlichen Nähe zu
3402 den Erneuerbaren-Energien-Anlagen die größten Vorbehalte zu erwarten.

3403 Zu Absatz 3

3404 Die generierten Mittel dürfen nicht für die Erfüllung von Pflichtaufgaben
3405 verwendet werden, da es sich dabei um eine nichtsteuerliche Abgabe handelt.

3406 Zu Absatz 4

3407 Die berechtigten Gemeinden informieren die zuständige Behörde über die Höhe der
3408 Zahlungen.

3409 Zu § 8 (Anforderungen an das Angebot zur finanziellen Beteiligung)

3410 Zu Absatz 1

3411 Die Zahlungsverpflichtung entsteht unmittelbar aus dem Gesetz. Der Abschluss
3412 einer schriftlichen Vereinbarung ist grundsätzlich entbehrlich. Die Betreiber
3413 hat die Gemeinde allerdings über das Entstehen der Verpflichtung zu informieren.
3414 Dies soll dazu dienen, die Erfüllung der Verpflichtung zu vereinfachen.

3415 Zu Absatz 2

3416 Der Absatz 2 gestaltet die Angebotserstellung nach § 5 Absatz 3 näher aus.

3417 Zu Absatz 3

3418 Das Angebot zur Beteiligung der Bürger*innen soll den lokalen Gegebenheiten
3419 Rechnung tragen. Die Information und der Zugang zur Beteiligung soll möglichst
3420 umfassend geschehen und keine Barrieren aufbauen.

3421 Zu Absatz 4

3422 Absatz 4 regelt, dass Angebote zur finanziellen Beteiligung grundsätzlich
3423 befristet sein können, sofern sie nach Ablauf der Befristung erneuert werden.
3424 Dies hat so lange zu erfolgen, bis die Zahlungsverpflichtung durch
3425 Außerbetriebnahme der Anlage erlischt.

3426 Zu Absatz 5

3427 Absatz 5 stellt klar, dass die Summe der Zahlungsverpflichtung von 0,1 Cent pro
3428 Kilowattstunde aus dem Angebot stets vollständig an die Bürger*innen gezahlt
3429 werden soll. Kommt es aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten
3430 hat, dazu, dass dies nicht vollständig möglich ist, so ist der verbleibende
3431 Betrag aus der Zahlungsverpflichtung an die Gemeinde zu zahlen.

3432 Zu Absatz 6

3433 Die Information der zuständigen Behörde dient zur Bereitstellung der
3434 Informationen auf der Transparenzplattform.

3435 Zu Absatz 7

3436 Kommt es aus Gründen, die der Vorhabenträger zu vertreten hat, dazu, dass dieser
3437 seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, so hat dieser eine
3438 Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu zahlen.

3439 Zu § 9 (Bürgerverein und Bürgerstiftung)

3440 Zu Absatz 1

3441 Absatz 1 regelt, dass das Angebot des Vorhabenträgers für den Fall, dass dieses
3442 die Gründung eines Bürgervereins oder einer Bürgerstiftung beinhaltet, eine von
3443 der zuständigen Behörde erarbeitete Mustersatzung umfasst. Dies soll dazu
3444 dienen, den Gründungsprozess zu vereinfachen.

3445 Zu Absatz 2

3446 Die Bürger*innen sollen nicht mit den Kosten der Gründung belastet werden.

3447 Zu Absatz 3

3448 Zur Förderung bürgerlichen Engagements und zur klaren Trennung der
3449 Beteiligungsformen ist es Organvertreter*innen der Gemeinde untersagt,
3450 Funktionen in dem Bürgerverein oder der Bürgerstiftung auszuüben.

3451 Zu Absatz 4

3452 Die Zuständige Behörde erstellt entsprechende Mustersatzungen und weitere
3453 Dokumente, die zur Gründung eines Bürgervereins und einer Bürgerstiftung
3454 notwendig sind. Diese regeln jedenfalls Struktur und Zweck von Bürgerverein und
3455 Bürgerstiftung. Eine Gemeinnützigkeit ist zwingend.

3456 Zu Absatz 5

3457 Die zuständige Behörde prüft die Umsetzung der Mustersatzungen in jedem
3458 konkreten Anwendungsfall daraufhin, ob die Umsetzung des Gesetzeszwecks
3459 gewährleistet ist.

3460 Zu Absatz 6

3461 Absatz 6 stellt klar, dass der Vorhabenträger die Auszahlung an einen
3462 Bürgerverein oder eine Bürgerstiftung nur vornehmen darf, sofern die Prüfung
3463 nach Absatz 5 positiv war.

3464 Zu Absatz 7

3465 Löst sich der Bürgerverein oder die Bürgerstiftung auf, so ist dies der
3466 zuständigen Behörde und dem Vorhabenträger mitzuteilen.

3467 Zu Absatz 8

3468 Kann der Vorhabenträger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, seiner
3469 Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, ist der fällige Betrag an die Gemeinde
3470 zu zahlen.

3471 Zu § 10 (Anforderungen an einen vergünstigten Strompreis)

3472 Zu Nummer 1

3473 Aus Gründen der Verlässlichkeit des Angebotes ist der angebotene Tarif für
3474 mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre nach Vertragsabschluss
3475 aufrechtzuerhalten.

3476 Zu Nummer 2

3477 Der Tarif hat eine verbrauchsunabhängige Gutschrift zu enthalten. Die Gutschrift
3478 ist an jede berechnete Person zu zahlen. Die zuständige Behörde regelt das
3479 Verfahren zum Nachweis der Berechtigung.

3480 Zu Nummer 3

3481 Der Tarif darf für die Bürger*innen nicht nachteilig sein und sich im Rahmen der
3482 ortsüblichen Tarife bewegen. Als Referenz dient der günstigste vom
3483 Grundversorger angebotene Tarif.

3484 Zu § 11 (Anforderungen an das Sparprodukt und die Höhe der Verzinsung)

3485 Zu Nummer 1

3486 Die Dauer einer Anlage in einem Sparprodukt soll sich im üblichen Rahmen für
3487 festverzinsliche Anlagenformen bewegen.

3488 Zu Nummer 2

3489 Die Verzinsung des Sparproduktes soll attraktiv sein und zugleich zwischen den
3490 Vorhaben vergleichbar sein. Der Referenzzinssatz gewährleistet dies
3491 unbürokratisch und transparent. Vorhabenträger haben das Gesamtvolumen des
3492 Sparproduktes so auszurichten, dass die Verzinsung garantiert ist.

3493 Zu Nummer 3

3494 Eine Mindestanlagesumme reduziert den Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung
3495 eines möglichst niederschweligen Angebots.

3496 Zu Nummer 4

3497 Eine Höchstanlagesumme vermeidet, dass einzelne Bürger*innen übermäßig an einer
3498 Beteiligung partizipieren.

3499 Zu Nummer 5

3500 Das Sparprodukt soll eine sichere, möglichst risikolose Anlagemöglichkeit
3501 bieten. Daher sind Nachrangabreden und ähnliche Bindungen ausgeschlossen.

3502 Zu § 12 (Berichterstattung und Evaluation)

3503 Zu Absatz 1

3504 Die Information der zuständigen Behörde dient der Informationsbereitstellung für
3505 Gemeinden und Bürger*innen auf der Transparenzplattform.

3506 Zu Absatz 2

3507 Die Information der zuständigen Behörde dient der Informationsbereitstellung für
3508 Gemeinden und Bürger*innen auf der Transparenzplattform

3509 Zu Absatz 3

3510 Die Informationen werden durch die zuständige Behörde auf der
3511 Transparenzplattform veröffentlicht.

3512 Zu Absatz 4

3513 Das Gesetz ist regelmäßig alle drei Jahre daraufhin zu evaluieren, ob es die
3514 gewünschte Wirkung entfaltet, um auf diese Weise notwendige Anpassungsbedarfe
3515 frühzeitig aufzudecken.

3516 Zu § 13 (Transparenzplattform)

3517 Zu Absatz 1

3518 Mit Absatz 1 wird ein zentrales Instrument im Rahmen der Beteiligung von
3519 Beteiligungsberechtigten festgelegt, welches sowohl der Information als auch der
3520 Transparenz für zukünftige Beteiligungen an Windenergievorhaben dient. Neben
3521 grundsätzlichen Informationen und Hilfestellungen allgemeiner Art soll die
3522 Onlineplattform durch die Auffindbarkeit der in Absatz 1 genannten Informationen
3523 ein größtmögliches Maß an Transparenz hinsichtlich der bestehenden
3524 Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Information
3525 und Konsultation der Öffentlichkeit werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
3526 Demnach wird die zuständige Behörde verpflichtet, den entsprechenden Zugang zur
3527 Transparenzplattform zu eröffnen.

3528 Zu Absatz 2

3529 Absatz 2 regelt, dass von der zuständigen Behörde Informationen zu den Angeboten
3530 zur finanziellen Beteiligung frühestmöglich veröffentlicht werden. Neben anderen
3531 Bekanntmachungs- und Werbemöglichkeiten, die vom Vorhabenträger oder Dritten
3532 genutzt werden können, soll diese Regelung Gewähr dafür bieten, dass auf der
3533 zentralen Informationsplattform des Landes zur Bürgerenergie auch direkt die
3534 Möglichkeiten zur Beteiligung für die Beteiligungsberechtigten auffindbar sind.

3535 Zu § 14 (Ordnungswidrigkeiten)

3536 Um Betreiber dazu anzuhalten, ihren Zahlungsverpflichtungen, den
3537 Auskunftsansprüchen und der Datenherausgabe zur Ermittlung der jeweils konkreten
3538 Zahlungspflicht nachzukommen sowie langwierige Klageverfahren zu vermeiden, kann
3539 die Nichterfüllung dieser Pflichten jeweils mit einer Geldbuße geahndet werden.

3540 Zu § 15 (Zuständigkeiten und Befugnisse)

3541 Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieses Gesetzes liegt beim für Energie
3542 zuständigen Landesministerium. Diesem wird die Möglichkeit eingeräumt,
3543 Befugnisse und Aufgaben an eine andere Behörde zu übertragen.

3544 Zu § 16 (Verordnungsermächtigung)

3545 Das für Energie zuständige Landesministerium wird aufgrund der Sachnähe dazu
3546 ermächtigt, Rechtsverordnungen über Umfang, Inhalt und Form der Informations-
3547 und Auskunftspflichten zu erlassen. Sofern die Übermittlung der entsprechenden
3548 Informationen nicht in geeigneter Weise, insbesondere in Hinblick auf die
3549 Berichterstattung erfolgt, soll durch die Verordnungsermächtigung die
3550 Möglichkeit geschaffen werden, schnell in erforderlichem Umfang nachzusteuern zu
3551 können.

3552 Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

3553 Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.